Prof. Dr. Ulrich Rhode SJ

Vorlesung „Das kirchliche Eherecht“

Stand: August 2022

Vorbemerkungen 1
§ 1 – Die Lehre der Kirche über die Ehe 1
A. Geschichtlicher Überblick 1
B. Die Ehelehre der Kirche im CIC 12
C. Konsequenzen und Beispiele 15
§ 2 – Die Unauflöslichkeit der Ehe und der Umgang mit Scheidung und Wiederheirat 16
A. Einführung 16
B. Die Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe 17
C. Grenzen der Unauflöslichkeit 20
D. Die Rechtsstellung wiederverheirateter Geschiedener im geltenden Recht 20
E. Vorschläge für den Umgang mit Scheidung und Wiederheirat 22
§ 3 – Die Quellen des geltenden Ehe- und Eheprozessrechts 28
A. Eherecht 29
B. Eheprozessrecht 30
C. Katholische Ostkirchen 30
§ 4 – Die rechtliche Zuständigkeit für die Ehe 31
A. Göttliches Recht 32
B. Zuständigkeit des Staates für die rein bürgerlichen Wirkungen der Ehe 33
C. Abhängigkeit der rechtlichen Zuständigkeit von der religiösen Zugehörigkeit der Partner 33
D. Wechsel der Zugehörigkeit 38
§ 5 – Die Ehefähigkeit 40
A. Normen, die für alle Ehen gelten 40
B. Normen für die Ehen von Katholiken der lateinischen Kirche 44
C. Die Relevanz der Bestimmungen über die Ehefähigkeit 49
§ 6 – Der Ehewille 50
A. Normen, die für alle Ehen gelten 50
B. Normen, die nur für Katholiken gelten 57
§ 7 – Die Eheschließungsform 57
A. Die kanonische Eheschließungsform (c. 1108) 58
B. Die Dispens von der kanonischen Eheschließungsform 63
C. Ausnahmen von der kanonischen Eheschließungsform 63
§ 8 – Die Ehevorbereitung 64
A. Vorschriften, Zuständigkeiten, Verfahrensweise 64
B. Die Zulassung zur Eheschließung 66
C. Die religiöse Vorbereitung der Partner 69
D. Die Vorbereitung der Trauung 70
E. Nachbemerkung 71
§ 9 – Die Feier der Eheschließung 71
A. Der Ort der Eheschließung 72
B. Liturgische Bücher 72
C. Die Gestaltung der Feier 73
D. Registrierung der Eheschließung 74
§ 10 – Die Gültigmachung der Ehe 74
A. Bestimmungen, die für alle Ehen gelten 74
B. Bestimmungen, die nur für Katholiken gelten 75
§ 11 – Die Trennung der Ehepartner, die Auflösung und Nichtigerklärung der Ehe 79
A. Die Trennung der Ehepartner 79
B. Vorbemerkungen zur Auflösung und Nichtigerklärung von Ehen 80
C. Privilegium Paulinum 80
D. Auflösung einer Ehe durch den Papst zugunsten des Glaubens 81
E. Nichtvollzugsverfahren = Inkonsummationsverfahren 82
F. Ehenichtigkeitsverfahren 82

Vorbemerkungen

- Die Ehe hat viele Dimensionen. Sie ist nicht nur Gegenstand des Kirchenrechts, sondern auch anderer theologischer Disziplinen, vor allem der Dogmatik, der Moraltheologie, der Pastoraltheologie, der Liturgie, der geistlichen Theologie. Auch außerhalb der Theologie kann die Ehe unter vielen verschiedenen Rücksichten zum Thema gemacht werden: durch die philosophische Anthropologie, die Ethnologie, Soziologie, Politik, Psychologie und nicht zuletzt durch das Zivilrecht.
- Die Betrachtung der Ehe aus der rechtlichen Perspektive ist also nur eine unter verschiedenen Betrachtungsweisen. Sie ist allerdings unverzichtbar. Wo es kein Recht gibt, kann es auch keine Ehe geben.
    - Das zeigt sich bereits empirisch: So unterschiedlich der Umgang mit der Ehe bei den verschiedenen Völkern im Laufe der Geschichte war und immer noch ist, besteht doch die Gemeinsamkeit, dass die Ehe immer auch eine rechtliche Dimension hat (sei es im geschriebenen Recht oder wenigstens im Gewohnheitsrecht).
    - Diese rechtliche Dimension ist nicht etwas Optionales, sondern gehört zum Wesen der Ehe. Wenn zwei Menschen heiraten, geht es nicht nur einfach um ein rein faktisches Zusammensein, sondern aus der Eheschließung ergeben sich Rechte und Pflichten.

§ 1 – Die Lehre der Kirche über die Ehe

- Das kirchliche Eherecht ist in seinen wichtigsten Aspekten eine Konsequenz der Lehre der Kirche über die Ehe. Ohne die Kenntnis dieser Lehre lässt es sich nicht verstehen. Deswegen wendet sich diese Vorlesung, bevor sie mit dem Kirchenrecht im engeren Sinn beginnt, zunächst in zwei Paragraphen der kirchlichen Lehre über die Ehe zu. § 1 gibt einen Überblick, und § 2 wendet sich näher einer bestimmten Frage zu, nämlich der Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe.
- Bei dem nachstehenden Überblick über die Lehre der Kirche geht es vor allem um solche Aspekte, die auch unter rechtlicher Rücksicht bedeutsam sind. Es sollte nicht übersehen werden, dass die Lehre der Kirche auch andere Dimensionen betrifft, insbesondere die Fragen der Sexualmoral.

A. Geschichtlicher Überblick[1]

1. Heilige Schrift

- Was die Heilige Schrift angeht, beschränkt sich die nachstehende Aufzählung im Wesentlichen auf eine Aufzählung der relevanten Stellen.

---

1 Vgl. W. Molinski, Theologie der Ehe in der Geschichte, Aschaffenburg 1976.

- Altes Testament
  - Altes Testament und Sakramente:
    - Wie alle anderen Sakramente hat auch das Sakrament der Ehe seinen Ursprung in Jesus Christus. Im Unterschied zu den anderen Sakramenten gibt es die Handlung, durch die das Sakrament der Ehe gefeiert wird, aber auch in einer nicht-sakramentalen Form. Wenn zwei Nicht-Christen (oder auch ein Christ und ein Nicht-Christ) heiraten, kommt zwar kein Sakrament zustande, aber doch eine wirkliche Ehe. Das Wesen einer solchen nicht-sakramentalen Ehe (auch „Naturehe“ genannt) bleibt auch bei der sakramentalen Ehe, d. h. der Ehe unter Christen, erhalten. Anders gesagt: Im Unterschied zu den anderen Sakramenten, die es überhaupt nur in der Heilsordnung gibt, hat das Sakrament der Ehe eine Grundlage in der Schöpfungsordnung.
    - Konsequenz daraus: Während sich die Lehre über die übrigen Sakramente im Wesentlichen auf das Neue Testament stützen muss, ist für die Lehre der Kirche über die Ehe nicht erst das Neue, sondern auch schon das Alte Testament von Bedeutung.
  - Einerseits lässt sich am AT erkennen, wie man damals die Ehe faktisch gesehen hat. Andererseits macht das AT aber auch theologische Aussagen über die Ehe, aus denen sich normative Folgen ergeben:
    - Faktisch vorausgesetztes Verständnis der Ehe:
      - Die Ehe ist in erster Linie eine Angelegenheit der beteiligten Familienverbände.
      - Es gilt als Segen und Gabe Gottes, wenn aus der Ehe Kinder hervorgehen; Kinderlosigkeit ist dagegen eine Schande.
      - Eine partnerschaftliche Beziehung der Ehegatten ist nicht die Regel. Vielmehr wird die Frau dem Mann gegen Zahlung eines Brautpreises oder gegen eine andere Leistung übergeben. Im siebten Gebot wird die Frau unter das Eigentum des Mannes gezählt: „Du sollst nicht nach dem Haus deines Nächsten verlangen. Du sollst nicht nach der Frau deines Nächsten verlangen, nach seinem Sklaven oder seiner Sklavin, seinem Rind oder seinem Esel oder nach irgendetwas, das deinem Nächsten gehört.“ (Ex 20,17)
      - Die Ehe ist lösbar, allerdings nur von Seiten des Mannes her (vgl. Dtn 24,1). Die Frau darf allerdings unter bestimmten Voraussetzungen die Entlassung fordern.
      - Absichtlich gewählte Ehelosigkeit ist keine vorgesehene Lebensform.
    - Theologische Aussagen:
      - Nach den Schöpfungsberichten scheint es eine gewisse Gleichwertigkeit von Mann und Frau zu geben (Schöpfung aus der Rippe; Mann und Frau als Gottes Ebenbild).
      - Mann und Frau sind nach Gottes Willen aufeinander hingeordnet.
      - Die Herrschaft des Mannes über die Frau wird als Folge der Sünde dargestellt, also als etwas, das eigentlich nicht sein sollte (Gen 3,16).
      - Die Eheleute haben von Gott den Auftrag zur Fortpflanzung.
      - Ehebruch verstößt gegen Gottes Gebote.
      - Die Ehe wird als Gleichnis für den Bund Gottes mit seinem Volk verwendet (Jer 3,6.12; 31,32; Ez 16; 23; Jes 49,14; 54,4 ff.; 60,15), der Ehebruch dagegen als Bild für den Abfall von diesem Bund (Hos 1,2; Jer 9,2).
- Neues Testament
  - Das Johannesevangelium berichtet, wie Jesus selbst (zusammen mit seiner Mutter und seinen Jüngern) an einer Hochzeit teilgenommen hat (Joh 2).

- Jesus sieht die Ehe als etwas von Gott Gestiftetes: „Am Anfang der Schöpfung … hat Gott sie als Mann und Frau geschaffen. Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen, und die zwei werden ein Fleisch sein. Sie sind also nicht mehr zwei, sondern eins. Was aber Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen." (Mk 10,6-9)
- Angesichts dessen wendet sich Jesus gegen die Ehescheidung:
  - „Wer seine Frau aus der Ehe entlässt und eine andere heiratet, begeht ihr gegenüber Ehebruch. Auch eine Frau begeht Ehebruch, wenn sie ihren Mann aus der Ehe entlässt und einen anderen heiratet." (Mk 10,11f)
    - Jesus spricht hier offenbar die Scheidung an, die vom damaligen Recht vorgesehen war. Er akzeptiert diese Scheidung aber nicht. Vielmehr geht er davon aus, dass die Ehe auch nach der scheinbaren Scheidung noch fortbesteht, so dass eine Wiederheirat nicht möglich ist.
- Bei Matthäus ist dieses Verbot der Scheidung durch eine „Unzuchtsklausel" eingeschränkt.
  - „Wer seine Frau entlässt, obwohl kein Fall von Unzucht vorliegt, und eine andere heiratet, der begeht Ehebruch." (Mt 19,9; vgl. auch 5,32)
    - Es besteht in der Auslegung dieser Stellen allerdings keine Einigkeit, was hier mit dem Ausdruck „Unzucht" (πορνεία) gemeint ist.
    - Siehe dazu unten § 2 E 1 a).
- Im Gespräch mit den Sadduzäern bringt Jesus zum Ausdruck, dass es die Ehe nur in dieser Welt gibt; im Reich Gottes werden die Menschen nicht mehr heiraten, sondern sein wie die Engel (Mk 12,25).
- Jesus lehrt, dass es auch eine Berufung zur Ehelosigkeit um des Reiches Gottes willen gibt (Mt 19,12).
- Jesus verwendet das Hochzeitsmahl als Bild für das Reich Gottes (Mt 22,1-14).
  - Dabei sieht er sich selbst als den Bräutigam (Mk 2,18-22: „Können denn die Hochzeitsgäste fasten, solange der Bräutigam bei ihnen ist?")
- In den „Haustafeln" (Kol 3,18 f., Eph 5,22-33) werden die Frauen aufgefordert, sich den Männern unterzuordnen, „wie es sich im Herrn geziemt", und die Männer werden aufgefordert, ihre Frauen zu lieben. Es wird aber auch von einer gegenseitigen Unterordnung gesprochen: „Einer ordne sich dem andern unter in der gemeinsamen Ehrfurcht vor Christus." (Eph 5,21)
- Paulus sieht die Ehe als etwas Gutes und fordert die Eheleute auf, sich nicht einander zu entziehen (1 Kor 7,1-6.8f).
  - Zugleich lässt er eine gewisse Vorliebe für die Ehelosigkeit erkennen (1 Kor 7,7). Es sei aber besser, zu heiraten, als sich in Begierde zu verzehren (1 Kor 7,9)
- Paulus fordert dazu auf, dass jemand, wenn er heiratet, „im Herrn" heiratet (1 Kor 7,39).
- Im Hinblick auf die Frage von Scheidung und Wiederheirat beruft Paulus sich auf Jesus: „Den Verheirateten gebiete nicht ich, sondern der Herr: Die Frau soll sich vom Mann nicht trennen – wenn sie sich aber trennt, so bleibe sie unverheiratet oder versöhne sich wieder mit dem Mann –, und der Mann darf die Frau nicht verstoßen." (1 Kor 7,10f)
- Paulus behandelt aber auch den besonderen Fall, dass jemand mit einem „Ungläubigen" verheiratet ist und dieser sich trennen will. In diesem Fall lässt Paulus die Trennung zu und sagt, der gläubige Partner sei dann nicht gebunden (1 Kor 7,12-16). Das sagt er allerdings ausdrücklich als seine eigene Weisung, ohne sich dabei auf ein Wort Jesu berufen zu können („Den übrigen sage ich, nicht der Herr …"; 1 Kor 7,12).

- Schließlich wird im Epheserbrief das Verhältnis zwischen Mann und Frau mit dem zwischen Christus und der Kirche verglichen: „Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und sich an seine Frau binden, und die zwei werden ein Fleisch sein. Dies ist ein tiefes Geheimnis; ich beziehe es auf Christus und die Kirche.“ (Eph 5,32f)
  - Für „Geheimnis“ steht hier im Griechischen das Wort μυστήριον, das Hieronymus in der Vulgata mit *sacramentum* übersetzt hat.
  - Das Wort *sacramentum* verwendete Hieronymus dabei einfach in der Bedeutung „Geheimnis“, nicht als Fachwort.
  - Es stellt sich aber die Frage, welchen Einfluss diese Stelle auf den späteren theologischen Begriff des „Sakraments“ gehabt hat.
  - Unter den heute anerkannten sieben Sakramenten der Kirche ist jedenfalls die Ehe das einzige, im Zusammenhang mit dem das Wort *sacramentum* bereits in der Vulgata vorkommt.

2. Alte Kirche

- Unter dem Einfluss der das Christentum umgebenden Kultur waren die Kirchenväter weithin von einer negativen Sicht der Sexualität geprägt. Deswegen zogen sie der Ehe die Jungfräulichkeit vor. Die Ehe wurde zwar nicht als etwas Schlechtes angesehen; aber das Eingehen einer Ehe bedurfte doch der Rechtfertigung. Das galt umso mehr für Verwitwete. Als wichtigster Rechtfertigungsgrund für das Eingehen einer Ehe galt die Überzeugung, dass man nicht in der Lage war, sexuell enthaltsam zu leben.
  - Die Auffassung, dass die Ehe etwas Schlechtes sei, das man zu meiden habe, wurde immer wieder als Häresie verurteilt.
- Was das Eherecht angeht, hielten sich die Christen jedenfalls bis zur konstantinischen Wende im Großen und Ganzen an das weltliche Recht. In einigen Punkten lehnten sie das weltliche Recht aber ab:
  - In aller Regel hielt man entgegen dem weltlichen Recht an der Unauflöslichkeit der Ehe fest.
  - Die im weltlichen Recht verankerte Unterordnung der Frau wurde tendenziell abgelehnt.
  - Das im römischen Recht verankerte Verbot der Heirat von Sklaven wurde häufig missachtet, d. h., aus kirchlicher Sicht konnten Sklaven eine nur kirchlich anerkannte Ehe eingehen.
- Die Form der Eheschließung folgte normalerweise den bürgerlichen Gesetzen und Bräuchen. Die dabei üblichen heidnischen Elemente wurden von den Christen aber nicht praktiziert.
- Zugleich heirateten die Christen in der Überzeugung, dass ihre Ehe nicht etwas rein Säkulares ist, sondern dass die Eheschließung „im Herrn“ geschieht.
  - Bereits Ignatius von Antiochien (+ um 117) fordert für Eheschließungen die Zustimmung des Bischofs.
  - Ab dem 4. Jahrhundert bildet sich ein kirchlicher Eheschließungsritus heraus, zu dem der Segen des Priesters gehört.
    - Das heißt aber nicht, dass ein solcher kirchlicher Ritus als für die Gültigkeit der Ehe notwendig angesehen worden wäre.
- Die Kirchenväter betonen nachdrücklich das Verbot der Ehescheidung.
  - Zugleich erlaubten sie aber aus etlichen Gründen die „Trennung von Tisch und Bett“. Unter diesen Gründen ist vor allem der Ehebruch zu nennen. Zum Teil hielt man es geradezu für moralisch geboten, sich von einem ehebrecherischen Partner zu trennen.

- Es scheint aber auch einige Fälle gegeben zu haben, in denen die Väter und auch Regionalkonzilien Gläubigen, die ohne eigene Schuld geschieden worden waren, die Wiederheirat erlaubten oder sie zumindest trotz einer Wiederheirat zur Eucharistie zuließen.

- Eine „Theologie der Ehe“ findet sich vor allem bei Augustinus. Im Gegensatz zu den Manichäern sieht Augustinus die Ehe als etwas von Gott Geschaffenes und damit etwas Gutes. Er unterscheidet ein dreifaches „Gut“ der Ehe:
  - das *bonum prolis* = das Gut der Nachkommenschaft,
  - das *bonum fidei* = die eheliche Treue in dem Sinne, dass man nicht die Ehe bricht,
  - das *bonum sacramenti* = die Unauflöslichkeit der Ehe.
    - Das Wort „Sakrament“ wird in diesem Zusammenhang vor allem in seiner ursprünglichen lateinischen Bedeutung (*sacramentum* = Eid) verwendet *(sacramentum vinculum)*.
    - Zugleich steht die Unauflöslichkeit der Ehe für Augustinus aber im Zusammenhang damit, dass die Ehe – wie in Eph 5 beschrieben – das Verhältnis zwischen Christus und seiner Kirche darstellt *(sacramentum signum)*.
    - Deutlicher als irgendjemand vor ihm betont Augustinus, dass auch dann, wenn die Ehepartner getrennt leben, eine eheliche Beziehung zwischen ihnen bestehen bleibt.

3. Mittelalter

- Im Laufe der Zeit kommt mehr und mehr der kirchliche Charakter der Ehe zum Ausdruck.
  - Während die Kirche zunächst nur forderte, dass Ehen öffentlich geschlossen werden sollten, verlangte man später zunehmend, dass die Eheschließung in einem kirchlichen Ritus erfolgen sollte. Der Ort der kirchlichen Trauung verlagerte sich von den Privathäusern an den Eingang der Kirche (*in facie ecclesiae* = „im Angesicht der Kirche“) und später ins Kircheninnere.
  - Zugleich wird zunehmend ein „Eheexamen“ vor dem Pfarrer verlangt, vor allem zum Überprüfen von Ehehindernissen, insbesondere dem Hindernis der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft.
  - Im Laufe des 9. bis 13. Jahrhunderts geht die rechtliche Zuständigkeit einschließlich der Gerichtsbarkeit von den weltlichen Behörden auf die Kirche über. Das heißt nicht, dass die Kirche den weltlichen Behörden die Ehejurisdiktion streitig gemacht hätte; es handelte sich eher um eine faktische Entwicklung ohne eine sehr klare theoretische Grundlage. Zum Teil ging sie damit einher, dass die Bischöfe zugleich Landesfürsten wurden.
  - Deutlich früher als im Westen wird auch im Osten ein kirchlicher Eheschließungsritus verpflichtend. In einem Teil der Ostkirchen hat dabei die „Krönung“ der Brautleute durch den Priester ein großes Gewicht bekommen.
  - Sowohl im Westen als auch im Osten bleibt der priesterliche Segen der *ersten* Ehe vorbehalten; einer zweiten Eheschließung nach dem Tod des ersten Partners wird der feierliche kirchliche Ritus vorenthalten.
- Ende des 12. Jahrhunderts hat sich die Überzeugung durchgesetzt, dass die Ehe unter den Begriff des „Sakraments“, wie er in der scholastischen Theologie entwickelt wurde, einzuordnen ist.
  - Im Hintergrund dieser Entwicklung stehen verschiedene Gründe:
    - die Verwendung des Ausdrucks *sacramentum* in Eph 5,32,
    - die Verwendung des Ausdrucks *sacramentum* im Hinblick auf die Ehe bei Augustinus,

        - der liturgische Eheschließungsritus, insbesondere auch in seiner Ähnlichkeit zum Ritus der Jungfrauenweihe.
            - Während die geweihte Jungfrau sozusagen tatsächlich mit Christus vermählt wurde, kam in der Eheschließung „bloß“ symbolisch die Vereinigung zwischen Christus und der Kirche zum Ausdruck.
        - Während Katharer und Albigenser die Ehe als etwas Schlechtes ablehnten, konnte die Lehre von der Sakramentalität der Ehe unterstreichen, dass die Ehe etwas Gutes ist.
    - Es gab aber verschiedene Ansichten, worin genauerhin das Sakrament besteht.
        - Im Osten sah man den priesterlichen Segen als das eigentliche Sakrament an.
        - Demgegenüber setzte sich im Westen im 12./13. Jahrhundert die Überzeugung durch, dass die Ehe selbst das Sakrament ist.
- Verglichen mit der Alten Kirche, der es nötig schien, das Eingehen von Ehen zu rechtfertigen bzw. zu entschuldigen, setzte sich in der scholastischen Theologie die Überzeugung durch, dass die Ehe objektiv bestimmte positiv zu wertende Zwecke *(fines matrimonii)* verfolgt.
    - Die Frühscholastik anerkannte als Ehezwecke nur die Fortpflanzung und die Aufgabe der Ehe, Heilmittel für die sexuelle Begehrlichkeit zu sein.
    - Demgegenüber kam vor allem für Hugo von Sankt Viktor, Albert den Großen und Bonaventura auch die personale Gemeinschaft der Ehepartner als ein Ehezweck hinzu.
    - Zugleich verbreitete sich die Überzeugung, dass die geschlechtliche Vereinigung ein wesentliches Element der Ehe ist, also nicht nur etwas rein Animalisches, das durch die Ehe irgendwie in Ordnung gebracht werden muss.
- Uneinig waren sich die mittelalterlichen Theologen längere Zeit in der Frage, wann genau die Ehe zu bestehen beginnt.
    - Die Anhänger der „Konsenstheorie“ vertraten die Ansicht, dass die Ehe durch die gegenseitige Erklärung des Ehewillens zustande kommt.
        - Diese Sicht entsprach eher dem alten römischen Recht.
        - Sie konnte auch erklären, dass zwischen Maria und Josef tatsächlich eine Ehe bestand.
    - Die Anhänger der „Kopulatheorie“ meinten hingegen, dass die Ehe erst durch den geschlechtlichen Vollzug der Ehe zustande kommt. Der Konsensaustausch sei allenfalls eine anfanghafte Ehe *(matrimonium initiatum)*; erst der Vollzug mache sie zu einer vollendeten Ehe *(matrimonium consummatum)*.
    - Diese Diskussion war auch praktisch bedeutsam, da es nach der Konsenstheorie, wenn der Ehewille einmal erklärt war, den Partnern nicht mehr möglich war, sich zu trennen und jemand anders zu heiraten.
    - Die Päpste beendeten diese Diskussion im 12. und 13. Jahrhundert durch eine Art Kompromiss:
        - Einerseits lehrten sie, dass bereits durch den Konsensaustausch eine wirkliche, sakramentale Ehe zustande kommt. Im Grundsatz setzte sich also die Konsenstheorie durch
        - Andererseits beanspruchten sie aber, dass die Kirche die Vollmacht besitzt, eine noch nicht vollzogene Ehe wieder aufzulösen. Insoweit konnte sich die Kopulatheorie durchsetzen.
- Was die Unauflöslichkeit der Ehe angeht, grenzt man im Laufe des Mittelalters näher ab, unter welchen Voraussetzungen eine Ehe unauflöslich ist.
    - Das führt zu einer zunehmend klaren Unterscheidung zwischen Scheidung und Nichtigerklärung. Während man in früherer Zeit zum Teil davon ausging, dass bestimmte Ehen (z. B. unter nahen Blutsverwandten) geschieden werden können,

gelangte man später zu der Überzeugung, dass es in solchen Fällen in Wirklichkeit um „Ehehindernisse“ geht, die von vornherein keine gültige Ehe zustande kommen lassen, so dass es später nicht wirklich um eine Scheidung, sondern um die Feststellung der Nichtigkeit geht.

- Während man in der Alten Kirche annahm, dass die in 1 Kor 7 beschriebene Situation nur zur Scheidung berechtigte, setzte sich im Laufe des Mittelalters zunehmend die Überzeugung durch, dass das dort beschriebene *privilegium paulinum* auch eine Wiederheirat ermöglicht.
  - Mit der Lehre von der Unauflöslichkeit ließ sich diese Annahme dann vereinbaren, wenn man annahm, dass nur Ehen unter Christen im strengen Sinn unauflöslich sind.
- Was den Zeitpunkt angeht, an dem eine Ehe unauflöslich wird, war – wie bereits erläutert – die päpstliche Entscheidung maßgeblich, dass eine Auflösung noch prinzipiell möglich ist, solange eine Ehe nicht vollzogen ist.
- Papst Leo I. hatte auch einer Frau, deren Ehemann verschollen war, „zur Vermeidung der Unzucht“ die Wiederheirat gestattet. In solchen Fällen war aber klar, dass die neue Ehe wieder aufgelöst werden musste, falls der Ehemann zurückkehrte.

4. Reformation

- Verglichen mit der bisherigen Lehre der Kirche gab es bei den Reformatoren sowohl Elemente der Kontinuität als auch der Diskontinuität.
- Übereinstimmungen mit der bisherigen Ehelehre der Kirche:
  - Die Ehe ist für die Reformatoren etwas von Gott Geschaffenes und damit etwas Gutes.
  - Andererseits hielt insbesondere Luther – von Augustinus geprägt – an einer negativen Sicht der Sexualität fest und sprach insofern von der Ehe als einem „Spital für die Kranken“[2], weil der durch die Erbsünde verderbte Mensch in der Ehe eine Kur für seine Tendenz zur Unkeuschheit erhält.
- Änderungen gegenüber der bisherigen Ehelehre der Kirche:
  - Dem Gelübde der Jungfräulichkeit bzw. dem Zölibat stehen die Reformatoren skeptisch bis ablehnend gegenüber. Gründe dafür sind einerseits die faktischen Probleme, die entstehen, wenn Priester und Ordensleute nicht keusch leben, und andererseits die Rechtfertigungslehre, die vor der Täuschung warnt, man könne durch selbstauferlegte Aszese und Werke die Gnade erlangen.
  - Dass die Ehe ein Sakrament sei, lehnen die Reformatoren ab. Gründe dafür:
    - Die Ehe wurde nicht von Christus eingesetzt, sondern bereits von Gott durch die Schöpfung.
    - Es ist nicht ersichtlich, dass die Ehe Gnade vermitteln würde.
    - Ehen gibt es auch unter Heiden; deswegen kann die Ehe nicht zu den Sakramenten des Neuen Bundes gehören.
  - Mit der Ablehnung der Sakramentalität geht einher, dass die Reformatoren auch die kirchliche Jurisdiktion über die Ehe ablehnen. Zuständig seien vielmehr die weltlichen Gerichte.
    - In lutherischen Gegenden wurden allerdings die bischöflichen Gerichte durch gemischte weltlich-kirchliche Konsistorien abgelöst; zur Begründung hieß es, dass es bei der Ehe häufig auch um Gewissensfragen gehe, für die die Kirche zuständig sei.

---

[2] WA 2, 168.

- Während Luther (durch Landgraf Philipp I. von Hessen [1504-1567] gedrängt) unter Berufung auf das Alte Testament unter bestimmten Umständen die Polygamie duldete, lehnte Calvin sie ausnahmslos ab.
- An der Unauflöslichkeit der Ehe hielten die Reformatoren grundsätzlich zwar fest, ließen aber doch auch Scheidung und Wiederheirat zu, an erster Stelle im Falle von Ehebruch, aber im Laufe der Zeit auch aus anderen Gründen.
- Nichtigerklärungen lehnten sie dagegen – ähnlich wie den Ablasshandel – ab.

5. Das Konzil von Trient

- Das Konzil von Trient bestätigte die damalige, auch schon von vorausgegangenen Konzilien vorgetragene Lehre der Kirche über die Ehe, insbesondere im Hinblick auf die Sakramentalität der Ehe und die Jurisdiktion der Kirche über die Ehe.
- In der Frage der Unauflöslichkeit wollte das Konzil die Lehre der katholischen Kirche bestätigen, ohne andererseits die Praxis der nichtkatholischen Kirchen des Ostens zu verurteilen, die im Falle von Ehebruch die Wiederheirat zuließen. Deswegen wählte man eine indirekte Formulierung und sagte, dass die Kirche „nicht irre“, wenn sie lehrt, dass entsprechend der Lehre des Evangeliums und der Apostel das eheliche Band nicht wegen Ehebruchs gelöst werden kann und zu Lebzeiten des einen Ehepartners vom anderen keine Ehe eingegangen werden kann.
- Die folgenreichste Entscheidung des Konzils war die Einführung einer zur Gültigkeit erforderlichen Eheschließungsform (im Dekret *Tametsi*). Nur noch solche Ehen sollten gültig sein, die in Anwesenheit des Pfarrers und zweier Zeugen geschlossen wurden.
  - Auf diese Weise sollten die „klandestinen Ehen“ verhindert werden, also Ehen, die einfach durch persönliche Übereinkunft ohne irgendeinen rechtlichen oder liturgischen Ritus eingegangen wurden. Solche Ehen waren damals häufig, insbesondere unter Jugendlichen. Sie verursachten aber viele Probleme, weil sie nicht bewiesen werden konnten und später faktisch häufig andere Ehen eingegangen wurden.
  - Das Konzil zögerte zunächst mit der Einführung der kanonischen Eheschließungsform, weil man sich unsicher war, ob die Kirche überhaupt die Vollmacht besitzt, so weitgehend in ein Sakrament einzugreifen. Man behalf sich dann aber mit der Überlegung, dass die Kirche ja seit jeher zur Gültigkeit Ehehindernisse aufstellte; also musste sie auch in der Lage sein, sozusagen diejenigen für eheunfähig zu erklären, die sich nicht an die verlangte Form hielten.
  - Das Konzil wollte verhindern, dass das Dekret auch für die Protestanten gelten sollte, da diese sich voraussichtlich nicht daran halten würden. Deswegen wurde bestimmt, dass das Dekret nur in den Gebieten gelten sollte, wo es offiziell verkündet wurde.
    - Die Unterscheidung zwischen tridentinischen und nicht-tridentinischen Orten, die sich daraus ergab, blieb zum Teil bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts bestehen.
    - Sie wurde aber nach und nach abgelöst durch die Unterscheidung zwischen (formpflichtigen) Katholiken und (nicht formpflichtigen) nichtkatholischen Christen.
    - Seit dem CIC/1917 war die Verpflichtung auf die kanonische Eheschließungsform nicht mehr vom Ort, sondern nur noch von der Konfession der Brautleute abhängig.

6. Neuzeit

- In der Auseinandersetzung mit Rationalismus und Aufklärung wendet sich die katholische Theologie mehr als bisher der Unterscheidung zwischen Naturrecht und Offenbarung zu.

Es wird also gefragt, welche Normen über die Ehe mit der Vernunft erkannt werden können und also für alle Menschen gelten und welche in der Offenbarung durch Jesus Christus begründet sind und folglich nur auf die Ehe der Christen anzuwenden sind.

- Was moralische Fragen angeht, überwindet die Theologie der Neuzeit allmählich die hergebrachte negative Sicht der Sexualität und anerkennt, dass Ehe und sexuelle Vereinigung nicht nur darauf hingeordnet sind, Nachkommenschaft zu zeugen und der Unkeuschheit zu wehren, sondern auch darauf, die gegenseitige Liebe der Ehepartner zum Ausdruck zu bringen.
- Ab dem sechzehnten Jahrhundert ziehen nach und nach die einzelnen Staaten wieder die Jurisdiktion über die Ehe an sich.
    - Die katholische Kirche protestierte dagegen, vor allem mit dem Argument, dass die Ehe ein Sakrament ist und die rechtliche Zuständigkeit für Sakramente bei der Kirche liegt.
    - Dieser Argumentation wurde entgegengehalten, dass bei der Ehe verschiedene Aspekte zu unterscheiden seien: einerseits die Ehe als „Vertrag“, der durch die Willenseinigung der Partner zustande kommt; andererseits die Ehe als Sakrament, das erst durch den priesterlichen Segen zustande komme.
    - Wie sich Vertrag und Sakrament zueinander verhalten, war auch unter den katholischen Theologen lange Zeit umstritten. Es wurde auch die Meinung vertreten, dass unter Christen auch eine nicht-sakramentale Ehe möglich sei.
        - Einige meinten z. B., dass Taubstumme keine sakramentale Ehe eingehen könnten, weil sie nicht in der Lage seien, die für ein Sakrament notwendigen Worte zu äußern.
    - Das kirchliche Lehramt hat sich aber der Position jener Theologen angeschlossen, die annahmen, dass Vertrag und Sakrament identisch sind, also nicht voneinander getrennt werden können.
        - Für diese Lehre steht vor allem der hl. Robert Bellarmin, der die Formulierung prägte, Christus habe die Ehe unter Getauften zum Sakrament „erhoben“.
        - Ein wichtiges lehramtliches Dokument, das diese Lehre bestätigte, ist: Leo XIII., Enzyklika *Arcanum divinae sapientiae*, von 1880 (DenzH 3145).
    - Daraus wurde gefolgert, dass für alle Ehen der Getauften die rechtliche Zuständigkeit ausschließlich bei der Kirche liegt.
        - Man anerkannte aber, dass die Zuständigkeit für die rein bürgerlichen Folgen der Ehe – z. B. Namensrecht und finanzielle Aspekte – beim Staat liegt.
- Außerdem ist die Entwicklung in der Neuzeit auch dadurch gekennzeichnet, dass die katholische Kirche in zunehmendem Maße Ehen auflöste.
    - nicht vollzogene Ehen
        - Bereits Papst Alexander III. (1159-1181) hatte es für rechtmäßig erklärt, dass jemand, dessen Ehe noch nicht vollzogen war, ins Kloster eintreten konnte, und dass nach Ablegung der feierlichen Profess sein Ehepartner jemand anders heiraten konnte.
        - Papst Martin V. (1417-1431) scheint erstmals eine sakramentale, nicht vollzogene Ehe durch Dispens aufgelöst zu haben.
    - Paulinisches Privileg
        - Bereits im Laufe des Mittelalters setzte sich die Überzeugung durch, dass eine Ehe zwischen Nichtchristen aufgelöst werden kann, wenn der eine sich taufen lässt und der andere unter diesen Umständen nicht mehr bei ihm bleiben will.
        - Papst Innozenz III. (1198-1216) verlieh diesem Privileg Gesetzeskraft.

- andere Auflösungen nichtchristlicher Ehen[3]
  - Paul III. gestattete im Jahre 1537, dass in Polygamie lebende Indianer nach der Bekehrung mit ihrer Lieblingsfrau zusammenbleiben durften, falls sie sich nicht mehr daran erinnern konnten, welche Frau sie zuerst geheiratet hatten.
    - Das heißt, es wurde nicht mehr auf die nach dem Paulinischen Privileg verlangte Bedingung geachtet, dass der nicht-christliche Partner die Ehe nicht fortsetzen will.
  - Pius V. bestimmte 1571, dass selbst in dem Fall, dass die Bekehrten noch wussten, welche Frau sie zuerst geheiratet hatten, sie doch ihre Lieblingsfrau behalten konnten, wenn diese sich ebenfalls taufen ließ.
  - Seit 1924 löste die Kirche auch Ehen zwischen einem ungetauften und einem nichtkatholisch getauften Partner auf.
  - Seit 1947 löste sie auch Ehen zwischen einem ungetauften und einem katholischen Partner.
  - Seit 1957 wurden auch Ehen zwischen zwei Ungetauften, die beide nicht Christen werden wollten, aufgelöst, um einem von ihnen eine Eheschließung mit einem Katholiken zu ermöglichen.
  - In diesen Entwicklungen zeigte sich nach und nach die Überzeugung, dass nur die vollzogenen Ehen unter Getauften im strengen Sinn unauflöslich sind. Für alle anderen Ehen beansprucht die Kirche unter bestimmten Voraussetzungen die Vollmacht, sie aufzulösen. Man spricht dabei von einer Auflösung „zugunsten des Glaubens“ *(in favorem fidei)*.

7. Zweites Vatikanisches Konzil

- Siehe dazu vor allem *Gaudium et spes* 47-52. Die zentralen theologischen Aussagen stehen in den ersten beiden Absätzen von GS 48.
- Dabei spricht der 1. Absatz von GS 48 über alle Ehen (sowohl „Naturehen“ als auch sakramentale Ehen), der 2. Absatz über die sakramentale Ehe, d. h. die Ehe zwischen Christen.

a) Aussagen über alle Ehen

- Die grundlegenden Rechtsnormen über die Ehe hat Gott zusammen mit der Schöpfung gegeben.
  - Es handelt sich bei diesen Normen also um „Naturrecht“ *(ius divinum naturale)*.
  - Diese Behauptung impliziert, dass diese Rechtsnormen mit der menschlichen Vernunft erkannt werden können. Das heißt, man muss nicht ein gläubiger Mensch oder ein Anhänger einer bestimmten Religion sein, um zu erkennen, welches die wesentlichen Elemente der Ehe sind.
- Was eine Ehe ist und welches ihre wesentlichen Eigenschaften sind, ist folglich der menschlichen Gestaltung entzogen.
  - Die wesentlichen Elemente dessen, was eine Ehe ausmacht, sind also nicht durch die Ehepartner verhandelbar. Entweder schließen sie eine Ehe, wie sie dem *ius divinum* entspricht, oder es kommt keine Ehe zustande.
  - Ebenso kann der staatliche oder kirchliche Gesetzgeber nicht das Wesen der Ehe verändern. Es kann also passieren, dass etwas, was eine menschliche Gesetzgebung als „Ehe“ bezeichnet, in Wirklichkeit keine Ehe ist.

---

[3] Vgl. zum folgenden: R. Sebott, Das neue kirchliche Eherecht, 2. Aufl., S. 252 f.

- Das voranstehend Gesagte bezieht sich freilich nur auf die wesentlichen Rechtsnormen. Viele Detailfragen können vom zuständigen menschlichen Gesetzgeber geordnet werden (z. B. im Hinblick auf Ehehindernisse, die Eheschließungsform, den Namen der Eheleute, finanzielle Folgen …).
- Die Ehe kommt durch den „Ehebund“ *(foedus coniugii)* zustande. Das Konzil vermeidet hier absichtlich den Ausdruck „Vertrag“ *(contractus)*, den der traditionelle Sprachgebrauch nahegelegt hätte.
  - Verglichen mit dem Ausdruck „Vertrag“, der so gedeutet werden könnte, als sei die Eheschließung ein rein rechtlicher Vorgang, deutet der Ausdruck „Bund“ an, dass es auch um eine personale Selbstübereignung geht.
  - Außerdem hat der Ausdruck „Bund“ auch eine theologische Dimension. Er erinnert an den Bund zwischen Gott und seinem Volk, der – bereits im Alten Testament – durch die Ehe symbolisiert wird.
- Als Inhalt der Willenseinigung der Ehepartner nennt das Konzil das gegenseitige Sich-Schenken und Annehmen.
- Die Ehe ist „durch ihre natürliche Eigenart“ *(indole sua naturali)* auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet (vgl. auch GS 50).
- Zugleich ist die Ehe auf die gegenseitige Hilfe *(adiutorium)* und den gegenseitigen Dienst *(servitium)* der Partner hingeordnet.
- Die Ehe verlangt von ihrem Wesen her Treue und Unauflöslichkeit.
  - Die Eigenschaft der Unauflöslichkeit ist also nicht auf die sakramentale Ehe beschränkt.

b) Aussagen über die sakramentale Ehe

- Die Ehe ist nach dem Vorbild der Einheit zwischen Christus und der Kirche gebildet.
- Unter Christen ist die Ehe ein Sakrament.
  - Entsprechend der Sakramentenlehre der Kirche gilt damit auch vom Ehesakrament, dass es von Christus eingesetzt wurde (vgl. c. 840). Bei dieser Einsetzung ist aber nicht an einen spezifischen Einsetzungsakt zu denken (wie er im Hinblick auf Taufe und Eucharistie überliefert wird). Vielmehr erfolgte die Einsetzung der Ehe durch das gesamte Erlösungswerk Christi.
- Durch dieses Sakrament werden die christlichen Ehepartner „gleichsam geweiht“ *(veluti consecrantur)*.

8. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio* (1981)

- In diesem Schreiben entfaltet der Papst die Ehelehre des Konzils vor allem im Hinblick auf die Zusammengehörigkeit von Ehe und Familie.
- Ein besonderes Problem, mit dem der Papst sich in diesem Schreiben (in Nr. 68) befasst, ist die Frage der Sakramentalität von Ehen zwischen Getauften, die nicht glauben.
  - Seit dem Zweiten Vatikanum gab es (und gibt es z. T. immer noch) die Diskussion, ob es nicht auch unter Getauften so etwas wie eine nicht-sakramentale Ehe geben könne.
  - Mit der Untersuchung dieser Frage war die Internationale Theologische Kommission beauftragt worden, die im Jahre 1977 dazu ein umfassendes Dokument erstellt hatte. Die Kommission war zu dem Ergebnis gekommen, dass an der Lehre festgehalten werden muss, wonach jede Ehe zwischen Getauften sakramental ist.

- Der Papst hat diese Lehre daraufhin bestätigt. Zwischen nichtglaubenden Ehepartnern kommt demnach nur dann keine sakramentale Ehe zustande, wenn diese die Sakramentalität direkt ausschließen; in diesem Fall kommt überhaupt keine gültige Ehe zustande.

9. Katechismus der katholischen Kirche

- Im Katechismus der katholischen Kirche stehen einige theologische Aussagen, die sich in den Konzilstexten nicht so klar finden:
  - Nr. 1623: In der lateinischen Kirche sind die Brautleute selbst Spender des Sakraments; in den östlichen Traditionen ist der priesterliche Segen zur Gültigkeit erforderlich.
    - In dieser Nummer des Katechismus wurde die ursprüngliche Aussage der französischen Ausgabe (von 1993), wonach in den östlichen Kirchen der Priester der Spender des Sakraments sei, in der *Editio typica Latina* (von 1997) stark überarbeitet.
  - Nr. 1640: die zwischen Getauften geschlossene und vollzogene Ehe kann nie aufgelöst werden
  - Nr. 1650: Wer geschieden und zivil wiederverheiratet ist, darf nicht die Kommunion empfangen.

10. Franziskus, Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* (2016)

- Neben vielen anderen Themen wendet sich dieses Schreiben auch den Menschen zu, die im Hinblick auf die Ehe in irregulären Situationen leben.
  - Siehe dazu unten § 2 D.

11. Zwischenbemerkung

- Wie die voranstehende Darstellung zeigt, sind gerade die heute am meisten diskutierten Fragen zum Umgang der Kirche mit der Ehe nicht rein kirchenrechtlicher Art, also nicht einfach dem Ermessen des kirchlichen Gesetzgebers anheimgestellt. Vielmehr geht es um Fragen, die eng mit der Lehre der Kirche über die Ehe, und das heißt: mit dem Glauben der Kirche zusammenhängen.
- Diese Fragen können also unmöglich allein vom Kirchenrecht – ohne Einbeziehung der dogmatischen Theologie – angemessen behandelt werden.

B. Die Ehelehre der Kirche im CIC

- Die rechtlich bedeutsamen Lehren der Kirche über die Ehe sind vor allem in cc. 1055-1057 (sowie 1141) wiedergegeben.
- Dabei sind die Aussagen über alle Ehen und die Aussagen über die sakramentalen Ehen ineinander verwoben:
  - c. 1055 § 1: → alle Ehen; aber in der Schlussklausel → nur sakramentale Ehen;
  - c. 1055 § 2: → sakramentale Ehen;
  - c. 1056: erste Hälfte: → alle Ehen; zweite Hälfte → sakramentale Ehen;
  - c. 1057: → alle Ehen;

  - c. 1141: → nur sakramentale Ehen.
- Im Folgenden werden zunächst nur die Aussagen über alle Ehen und erst anschließend die Aussagen über die sakramentalen Ehen dargestellt.

1. Aussagen über alle Ehen

- c. 1055 § 1: eine Art Definition der Ehe
  - Eine genaue Definition der Ehe gibt der CIC nicht. Die Formulierung in c. 1055 § 1 nähert sich aber einer Definition.
- Merkmale der Ehe:
  - Die Ehe wird zwischen einem Mann und einer Frau geschlossen.
    - Es gibt also keine gleichgeschlechtliche Ehe.
    - Im Hintergrund dieser Lehre steht offensichtlich die Überzeugung, dass die Ehe der rechtliche Rahmen dafür ist, wie Menschen in moralisch zulässiger Weise ihre Sexualität leben können. Sexualität kann aber nicht in einer moralisch akzeptablen Weise gelebt werden, wenn sie nicht grundsätzlich für die Zeugung von Nachkommenschaft offen ist. Weil diese in einer gleichgeschlechtlichen Verbindung nicht möglich ist, kann es keine gleichgeschlechtliche „Ehe“ geben.
    - Vgl. dazu: Glaubenskongregation, Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen (VApSt, Heft 162).
  - Die Ehe begründet eine „Gemeinschaft des ganzen Lebens“ *(consortium totius vitae)*.
    - Es liegt also keine Ehe vor, wenn man nur bestimmte Aspekte des Lebens (z. B. nur auf dem Gebiet der Sexualität oder nur im Hinblick auf die Zeugung von Nachkommenschaft) miteinander teilen will. Der Ehewille kann nur die gesamte Person des Partners zum Gegenstand haben.
    - Dass bedeutet nicht, dass Ehepartner in jedem Fall zusammen wohnen müssen (vgl. c. 104). Es kann aber nicht eine Ehe ohne eine wirkliche personale Beziehung geben.
  - Es werden zwei Ziele der Ehe genannt, ohne dass zwischen ihnen eine Rangfolge festgelegt würde:
    - das Wohl der Ehepartner;
      - Wem es beim Heiraten nur um das eigene Wohl und nicht auch um das Wohl des anderen geht, der schließt keine gültige Ehe.
    - die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft.
      - Die Ehe ist „aufgrund ihrer natürlichen Eigenart“ *(indole sua naturali)* auf diese Ziele hingeordnet. Die Hinordnung auf diese Ziele ist also nicht von den subjektiven Wünschen der einzelnen Paare abhängig.
      - Es kann daher keine Ehe geben, die Sexualität vollständig ausschließt.
      - Das bedeutet nicht, dass eine Ehe nur zwischen Partnern möglich ist, die in der Lage sind, Kinder zu bekommen. Wer aus gesundheitlichen Gründen oder wegen seines Alters keine Kinder bekommen kann, kann trotzdem gültig heiraten.
      - Die Kirche hat auch immer angenommen, dass die Partner freiwillig darauf verzichten können, miteinander geschlechtlich zu verkehren.
      - Wenn aber jemand auf keinen Fall Kinder haben will, selbst dann, wenn der andere Kinder möchte, kommt keine gültige Ehe zustande.

- c. 1056: Wesenseigenschaften *(proprietates essentiales)* der Ehe
  - „Einheit“
    - Die Ehe kann nur zwischen einem Mann und einer Frau geschlossen werden. Polygamie ist also nach kirchlicher Lehre nicht möglich.
  - „Unauflöslichkeit“
    - Jede Ehe ist unauflöslich, zumindest in dem Sinne, dass die Ehepartner sie nicht selbständig auflösen können.
  - Wenn Einheit und Unauflöslichkeit zum Wesen der Ehe gehören, stellt sich die Frage, wie man die Berichte über Polygamie und Scheidungsmöglichkeit im Alten Testament bewerten soll. Dazu heißt es im Katechismus der Katholischen Kirche (Nr. 1610-1611):
    - „Das sittliche Bewusstsein für die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe hat sich in der Schule des alttestamentlichen Gesetzes entwickelt. Zwar wird die Polygamie der Patriarchen und Könige noch nicht ausdrücklich zurückgewiesen. Doch das dem Mose gegebene Gesetz zielt darauf ab, die Frau vor der Willkürherrschaft des Mannes zu schützen. Und doch weist das Gesetz, wie Jesus sagte, noch die Spuren der ‚Herzenshärte’ des Mannes auf, deretwegen Mose die Verstoßung der Frau zugelassen hat.
      Die Propheten sahen den Bund Gottes mit Israel unter dem Bild einer ausschließlichen, treuen ehelichen Liebe und führten so das Bewusstsein des auserwählten Volkes zu einem tieferen Verständnis der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe.“
- c. 1057: Zustandekommen der Ehe
  - Die Ehe kommt durch den Ehewillen („Konsens“) der Partner zustande.
    - Diese Auffassung, die man als „Konsenstheorie“ bezeichnet, hat die Kirche vom alten römischen Recht übernommen.
  - Für das Zustandekommen der Ehe ist neben dem inneren Ehewillen erforderlich:
    - dass die Partner zur Eheschließung befähigt sind,
    - und dass sie ihren Ehewillen kundtun (mit Worten oder sonstwie),
    - und zwar in einer vom Recht anerkannten Weise.
      - Man kann diese Aufzählung in Verbindung setzen mit der in c. 124 gegebenen allgemeinen Beschreibung dessen, was für die Gültigkeit eines Rechtsaktes erforderlich ist[4]:
        - „befähigte Person“ → Ehefähigkeit
        - „Wesenselemente der Handlung“ → der Ehewille
        - „Rechtsförmlichkeiten“ → Einhaltung der verlangten Eheschließungsform
  - Der Inhalt des Ehewillens wird (in einer nicht rechtlichen Sprache) in c. 1057 § 2 ausgedrückt: das gegenseitige Sich-Schenken und Sich Annehmen in einem unwiderruflichen Bund

2. Aussagen über die sakramentale Ehe

- c. 1055 § 1 (Schlussklausel) und § 2:
  - Eine Ehe ist genau dann sakramental, wenn beide Partner getauft sind.

---

[4] C. 124 nennt neben der Befähigung (Habilität), den Wesenselementen und den Rechtsförmlichkeiten noch eine vierte Art von gültigkeitsrelevanten Elementen, nämlich sonstige gültigkeitsrelevante „Rechtserfordernisse“ *(requisita iure imposita).* Die Bestimmung in c. 1102 § 1, wonach der Ehewille nicht an eine auf die Zukunft bezogenen Bedingung gebunden sein darf, stellt ein solches Rechtserfordernis dar. Unter den in c. 1057 genannten gültigkeitsrelevanten Elementen wird man diese Bestimmung aber wohl auch zu den Anforderungen an den Ehewillen zählen können.

        - Eine Ehe zwischen einem Getauften und einem Ungetauften ist also nicht sakramental. Es gibt keine „halbsakramentalen“ Ehen. Es ist auch nicht möglich, dass eine Ehe für den einen Partner sakramental ist und für den anderen nicht.
    - Demnach gibt es, je nachdem, in welcher zeitlichen Reihenfolge Taufe und Eheschließung zueinanderstehen, zwei Möglichkeiten, wie das Ehesakrament zustande kommen kann:
        - Wenn zum Zeitpunkt der Eheschließung beide Partner bereits getauft sind, kommt das Sakrament im Augenblick der Eheschließung zustande.
            - Getaufte haben also keine Wahl, entweder eine sakramentale oder eine nicht-sakramentale Ehe einzugehen. Entweder heiraten sie sakramental, oder es kommt keine Ehe zustande.
            - Damit Getaufte sakramental heiraten, ist es nicht nötig, bewusst eine sakramentale Ehe einzugehen. (Ein solches Bewusstsein zu fordern, wäre bis ins Hochmittelalter hinein offensichtlich anachronistisch gewesen.) Es genügt, dass die beiden wirklich eine Ehe eingehen wollen; dann kommt eben eine sakramentale Ehe zustande.
            - Das voranstehend Gesagte gilt unabhängig davon, ob die Partner in der katholischen Kirche getauft sind oder nicht. Zwar sieht die evangelische Theologie die Ehe nicht als Sakrament an. Das schließt aber aus katholischer Sicht nicht aus, dass auch Ehen zwischen Protestanten sakramental sind, auch wenn diese selbst das nicht wissen oder nicht glauben.
        - Wenn zum Zeitpunkt der Eheschließung mindestens einer von beiden noch nicht getauft ist, kommt das Sakrament in dem Augenblick zustande, in dem der zweite der beiden Partner getauft wird.
            - Das heißt, im Augenblick der Taufe dessen, der als zweiter getauft wird, verwandelt sich die Naturehe in eine sakramentale Ehe.
            - Derjenige, der als zweiter getauft wird, empfängt dann also zwei Sakramente gleichzeitig: zum einen die Taufe, zum anderen das Ehesakrament.
    - Die Sakramentalität der Ehe hat zwei verschiedene Aspekte:
        - Einerseits wird im Moment des Konsensaustausches das Sakrament gespendet *(matrimonium in fieri)*.
        - Andererseits kann auch die durch die Zeit hindurch bestehende Ehe als Sakrament bezeichnet werden *(matrimonium in facto esse)*.
    - Während c. 1055 § 1 vom Zweiten Vatikanum den Ausdruck „Bund“ *(foedus)* übernimmt, verwendet c. 1055 § 2 den traditionellen Ausdruck „Vertrag“ *(contractus)*, um deutlich zu machen, dass die Beschreibung der Ehe als Vertrag durch die Lehre des Konzils nicht hinfällig geworden ist.
- c. 1056: Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe erlangen in der christlichen Ehe im Hinblick auf das Sakrament eine besondere Festigkeit.
    - Im Hinblick auf die Unauflöslichkeit der Ehe wird diese Aussage in c. 1141 näher entfaltet: Die gültige und vollzogene Ehe von Christen kann nur durch den Tod aufgelöst werden.
        - Dass c. 1141 nur über die Ehe von Christen spricht, geht aus dem Ausdruck *matrimonium ratum* hervor. Dieser Ausdruck meint nach der Definition in c. 1061 § 1 eine Ehe zwischen Getauften.

C. Konsequenzen und Beispiele

1. Zwei Ungetaufte heiraten und werden später wieder geschieden; daraufhin möchte einer von ihnen einen katholischen Partner heiraten.

   - Die katholische Kirche erkennt die Scheidung nicht an. Die gewünschte Eheschließung ist nur möglich, wenn die erste Ehe aufgelöst oder (falls ein Nichtigkeitsgrund vorliegt) für nichtig erklärt wird.
2. Zwei ungetaufte Männer gehen in einem Land, in dem das möglich ist, eine gleichgeschlechtliche „Ehe“ ein. Später lassen sie sich scheiden. Daraufhin erklärt einer von ihnen, dass er nun eine katholische Frau heiraten möchte.
   - Da die gleichgeschlechtliche „Ehe“ von der katholischen Kirche nicht anerkannt wird, steht sie der geplanten Eheschließung nicht entgegen.
   - Es wird sich allerdings die Frage stellen, ob eine ggf. bestehende homosexuelle Orientierung der Eheschließung im Wege steht.
3. Ein polygamer Mann möchte katholisch werden. Um zur Taufe zugelassen werden zu können, wird man ihn auffordern, sich für eine seiner Frauen zu entscheiden. (Dies befreit ihn allerdings ggf. nicht von der sozialen Verantwortung für seine anderen Frauen.) Normalerweise müsste man davon ausgehen, dass die erste Ehe gültig ist und alle anderen folglich ungültig sind. Da aber die erste Ehe nicht-sakramental ist, kann sie von der Kirche aufgelöst werden. Daher erlaubt die Kirche in der Praxis, sich für eine der Frauen zu entscheiden.
   - Siehe c. 1148 § 1.
4. Die Eltern einer ungetauften Frau haben entschieden, dass ihre Tochter einen Mann heiratet, den sie selbst eigentlich nicht heiraten will. Aufgrund der kulturellen Verhältnisse wagt die Frau nicht zu protestieren und gibt nach. Später wird die Ehe geschieden, und die Frau möchte nun einen katholischen Partner heiraten.
   - Da die erste Ehe nicht-sakramental war, könnte sie von der Kirche aufgelöst werden.
   - Es besteht aber noch eine andere Möglichkeit: Da die Frau keinen inneren Ehewillen hatte, war die erste Ehe nicht gültig. Die Frau könnte daher beim katholischen Gericht die Feststellung der Nichtigkeit ihrer ersten Ehe beantragen, um den katholischen Mann heiraten zu können.

§ 2 – Die Unauflöslichkeit der Ehe und der Umgang mit Scheidung und Wiederheirat

A. Einführung

- Mit dem Ausdruck „Unauflöslichkeit der Ehe“ ist hier die Lehre gemeint, dass die Auflösung einer Ehe nicht möglich ist. Es geht dabei nicht allein um ein moralisches Gebot, wonach man Ehen nicht scheiden soll. Es geht vielmehr um eine rechtliche Unmöglichkeit, Ehen zu scheiden. Es geht also um die Lehre, dass eine Ehe, auch wenn die Partner sich faktisch voneinander trennen und auch wenn sie sich nach Zivilrecht scheiden lassen, bestehen bleibt und neue Eheschließungen der so Getrennten verunmöglicht.
- Diese Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe ist gewissermaßen der Dreh- und Angelpunkt der katholischen Ehelehre und des katholischen Eherechts. Die meisten eherechtlichen Probleme, die sich in der Praxis stellen, hängen damit zusammen, dass jemand erneut heiraten möchte, dessen erste Ehe aus kirchlicher Sicht noch besteht.
- Im Folgenden wird zunächst die Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe dargelegt (B). Anschließend werden kurz die beiden Fälle dargestellt, in denen Ehen aufgelöst werden können (C). Sodann wird die Rechtsstellung derer beschrieben, die

nach Scheidung und Wiederheirat in irregulären ehelichen Verhältnissen leben (D). Schließlich soll dargestellt werden, welche Vorschläge gemacht werden, wie die Kirche in rechtlicher Hinsicht mit Scheidung und Wiederheirat umgehen sollte (E).

B. Die Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe

1. Biblische Grundlagen

- Ursprung der kirchlichen Lehre ist in erster Linie, was Jesus Christus selbst gelehrt hat:
- Mk 10,1-12: „Da kamen Pharisäer zu ihm und fragten: Darf ein Mann seine Frau aus der Ehe entlassen? Damit wollten sie ihm eine Falle stellen. Er antwortete ihnen: Was hat euch Mose vorgeschrieben? Sie sagten: Mose hat erlaubt, eine Scheidungsurkunde auszustellen und (die Frau) aus der Ehe zu entlassen. Jesus entgegnete ihnen: Nur weil ihr so hartherzig seid, hat er euch dieses Gebot gegeben. Am Anfang der Schöpfung aber hat Gott sie als Mann und Frau geschaffen. Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen, und die zwei werden ein Fleisch sein. Sie sind also nicht mehr zwei, sondern eins. Was aber Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen. Zu Hause befragten ihn die Jünger noch einmal darüber. Er antwortete ihnen: Wer seine Frau aus der Ehe entlässt und eine andere heiratet, begeht ihr gegenüber Ehebruch. Auch eine Frau begeht Ehebruch, wenn sie ihren Mann aus der Ehe entlässt und einen anderen heiratet.“
- ähnlich Lk 16,18
- ähnlich Mt 5,31 f. und 19,1-12, aber jeweils mit „Unzuchtsklausel“, siehe unten
- 1 Kor 7,10-13: „Den Verheirateten gebiete nicht ich, sondern der Herr: Die Frau soll sich vom Mann nicht trennen – wenn sie sich aber trennt, so bleibe sie unverheiratet oder versöhne sich wieder mit dem Mann – und der Mann darf die Frau nicht verstoßen. Den Übrigen sage ich, nicht der Herr: Wenn ein Bruder eine ungläubige Frau hat und sie willigt ein, weiter mit ihm zusammenzuleben, soll er sie nicht verstoßen. Auch eine Frau soll ihren ungläubigen Mann nicht verstoßen, wenn er einwilligt, weiter mit ihr zusammenzuleben.“
- Röm 7,2 f.: „So ist die Ehefrau durch das Gesetz an ihren Mann gebunden, solange er am Leben ist; wenn ihr Mann aber stirbt, ist sie frei von dem Gesetz, das die Frau an den Mann bindet. Wenn sie darum zu Lebzeiten des Mannes einem anderen gehört, wird sie Ehebrecherin genannt; ist aber der Mann gestorben, dann ist sie frei vom Gesetz und wird nicht zur Ehebrecherin, wenn sie einem anderen gehört.“
- Gleichzeitig steht das Neue Testament, nämlich 1 Kor 7, auch am Ursprung der Lehre, dass eine Ehe, an der Ungetaufte beteiligt sind, unter bestimmten Voraussetzungen aufgelöst werden kann. Im Hinblick auf die von Paulus beschriebene Situation sprach man später von einem *„privilegium paulinum“*.

2. Lehramtliche Entwicklung

- Synode von Elvira (Spanien, um 300-303), can. 9:
  - „Ebenso soll einer gläubigen Frau, die ihren gläubigen ehebrecherischen Mann verlassen hat und einen anderen heiratet, verboten werden, [ihn] zu heiraten; wenn sie [ihn doch] heiratet, soll sie nicht früher die Kommunion empfangen, als dass der, den sie verlassen hat, aus der Welt geschieden ist, es sei denn vielleicht, dass die Notlage einer Krankheit dazu drängte, [sie] zu reichen.“ (DenzH 117)

- Konzil von Florenz, Dekret für die Armenier (1439):
  - „Es wird aber ein dreifaches Gut der Ehe angeführt … Das dritte ist die Untrennbarkeit der Ehe, weil sie die untrennbare Verbindung Christi mit der Kirche versinnbildlicht. Obwohl man aber aufgrund von Unzucht eine Trennung des Bettes vornehmen darf, ist es dennoch nicht erlaubt, eine andere Ehe zu schließen, da das Band *(vinculum)* einer rechtmäßig geschlossenen Ehe immerwährend ist.“ (DenzH 1327)
    - Das Konzil setzt hier offenbar eine bestimmte Interpretation der „Unzuchtsklauseln“ des Matthäusevangeliums voraus.
- Konzil von Trient, Sessio IV, *De matrimonio*
  - can. 5: „Wer sagt, das Band der Ehe könne wegen Häresie, Schwierigkeiten im Zusammenleben oder vorsätzlicher Abwesenheit vom Gatten aufgelöst werden: der sei mit dem Anathema belegt.“ (DenzH 1805)
  - can. 7: „Wer sagt, die Kirche irre, wenn sie lehrte und lehrt, gemäß der Lehre des Evangeliums und des Apostels könne das Band der Ehe wegen Ehebruchs eines der beiden Gatten nicht aufgelöst werden, und keiner von beiden, nicht einmal der Unschuldige, der keinen Anlass zum Ehebruch gegeben hat, könne, solange der andere Gatte lebt, eine andere Ehe schließen, und derjenige der eine Ehebrecherin entlässt und eine andere heiratet, und diejenige, die einen Ehebrecher entlässt und einen anderen heiratet, begingen Ehebruch: der sei mit dem Anathema belegt.“ (DenzH 1807)
- Pius IX., *Syllabus errorum* (1864):
  - (verurteilter Irrtum:) „67. Kraft des Naturrechts ist das Band der Ehe nicht unauflöslich, und in verschiedenen Fällen kann die Scheidung im eigentlichen Sinne des Wortes durch die bürgerliche Autorität rechtsgültig werden.“ (DenzH 2967)
    - Der Papst sieht also die Unauflöslichkeit im Naturrecht begründet.
- Pius XI., Enzyklika *Casti connubii* (1930):
  - Nr. 3: Pius XI. erwähnt einerseits die Möglichkeit der Auflösung von Ehen zwischen Ungläubigen und von nicht vollzogenen Ehen; andererseits die ausnahmslose Unauflöslichkeit der gültigen und vollzogenen Ehe unter Christen. Dann sagt er: „Wenn wir aber den innersten Grund für diesen göttlichen Willen ehrfürchtig erforschen wollen, … werden wir ihn leicht in der mystischen Bedeutung der christlichen Ehe finden, die in der zwischen Gläubigen vollzogenen Ehe ganz und vollkommen vorliegt. Nach dem Zeugnis des Apostels nämlich gibt die Ehe der Christen jene vollkommenste Verbindung wieder, die zwischen Christus und der Kirche besteht: ‚Dieses Geheimnis ist groß: ich rede aber im Hinblick auf Christus und im Hinblick auf die Kirche’: diese Verbindung wird nämlich, solange Christus lebt und die Kirche durch ihn, in der Tat niemals durch irgendeine Trennung gelöst werden können.“ (DenzH 3712)
  - Pius XI. betont auch, dass die Worte Jesu über die Unmöglichkeit der Scheidung für alle Ehen gelten, auch für die bloß natürlichen (DenzH 3724)
- Zweites Vatikanisches Konzil, *Gaudium et spes*
  - Nr. 48: „Dieses heilige Band [der Ehe] unterliegt im Hinblick auf das Wohl der Gatten und der Nachkommenschaft sowie auf das Wohl der Gesellschaft nicht mehr menschlicher Willkür … Diese innige Vereinigung als gegenseitiges Sichschenken zweier Personen wie auch das Wohl der Kinder verlangen die unbedingte Treue der Gatten und fordern ihre unauflösliche Einheit.“
  - Nr. 49: „Diese Liebe [der Eheleute], die auf gegenseitige Treue gegründet und in besonderer Weise durch Christi Sakrament geheiligt ist, bedeutet unlösliche Treue, die in Glück und Unglück Leib und Seele umfasst und darum unvereinbar ist mit jedem Ehebruch und jeder Ehescheidung.“

        - Das Konzil stützt sich also nicht einfach nur auf die Anordnung Jesu, sondern versucht, zu begründen, dass die Ehe von ihrem Wesen her Unauflöslichkeit verlangt.
- Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio* (1981), Nr. 20:
    - „Verwurzelt in der personalen Ganzhingabe der Ehegatten und vom Wohl der Kinder gefordert, findet die Unauflöslichkeit der Ehe ihre letzte Wahrheit in dem Plan, den Gott in seiner Offenbarung kundgetan hat: Er will und schenkt die Unauflöslichkeit der Ehe als Frucht, Zeichen und Anspruch der absolut treuen Liebe, die Gott dem Menschen, die Christus seiner Kirche entgegenbringt.
      Christus erneuert den Plan, den der Schöpfer am Anfang in das Herz von Mann und Frau eingeschrieben hat, und schenkt in der Feier des Ehesakraments ein ‚neues Herz'. So können die Ehegatten nicht nur die ‚Härte des Herzens' überwinden, sondern auch und vor allem die volle und endgültige Liebe Christi mitvollziehen, der als Gottmensch den neuen und ewigen Bund verkörpert. Wie der Herr Jesus Christus der ‚treue Zeuge' ist und das ‚Ja' der Verheißung Gottes, also die höchste Verwirklichung der unbedingten Treue, mit der Gott sein Volk liebt, so sind die christlichen Ehegatten berufen, wirklich teilzuhaben an der unwiderruflichen Unauflöslichkeit, welche Christus an seine Braut, die Kirche, bindet, die er geliebt hat bis zur Vollendung."
- Katechismus der Katholischen Kirche (1992/1997):
    - Nr. 1615: Das „nachdrückliche Bestehen [Jesu] auf der Unauflöslichkeit des Ehebandes hat Ratlosigkeit hervorgerufen und ist als eine unerfüllbare Forderung erschienen. Jesus hat jedoch den Gatten keine untragbare Last aufgebürdet, die noch drückender wäre als das Gesetz des Mose. Durch die Wiederherstellung der durch die Sünde gestörten anfänglichen Schöpfungsordnung gab er selbst die Kraft und die Gnade, die Ehe in der neuen Gesinnung des Reiches Gottes zu leben. Wenn die Gatten Christus nachfolgen, sich selbst verleugnen und ihr Kreuz auf sich nehmen, werden sie den ursprünglichen Sinn der Ehe ‚erfassen' und ihn mit Hilfe Christi auch leben können. Diese Gnade der christlichen Ehe ist eine Frucht des Kreuzes Christi, der Quelle allen christlichen Lebens."
- Zusammenfassend gesagt, werden für die Unauflöslichkeit der Ehe vor allem die folgenden Argumente genannt:
    - im Hinblick auf alle Ehen:
        - die Eigenart der ehelichen Liebe, die von ihrem Wesen her Unauflöslichkeit verlangt
        - das Wohl der Eheleute, der Kinder und der ganzen menschlichen Gesellschaft
        - eine gewisse Hinordnung der Naturehe auf die sakramentale Ehe
        - die klaren Worte Jesu in den Evangelien und bei Paulus
    - im Hinblick auf die sakramentale Ehe:
        - der Zeichencharakter im Hinblick auf den unauflöslichen Bund zwischen Christus und der Kirche
        - die durch das Kreuz Christi geschenkte Gnade, sich uneingeschränkt einem anderen Menschen zu schenken

C. Grenzen der Unauflöslichkeit

1. Auflösbarkeit der nicht-sakramentalen Ehe

- Die Überzeugung von der Auflösbarkeit der nicht-sakramentalen Ehe hat ihren historischen Ursprung im *Privilegium paulinum*. Durch eine schrittweise Ausweitung des vom *Privilegium paulinum* erfassten Falles gelangte man im Laufe der Zeit zu der Überzeugung, dass alle Ehen, bei denen wenigstens ein Partner nicht getauft sind, zugunsten des Glaubens *(in favorem fidei)* aufgelöst werden können. Anders gesagt: Der Glaube hat einen so hohen Stellenwert, dass selbst der Wert der Unauflöslichkeit der (Natur-)Ehe ggf. dahinter zurücktreten kann.
- Auch diese – als „nicht-sakramental" bezeichneten – Ehen hält die Kirche aber in dem Sinne für unauflöslich, dass sie nicht von den Partnern selbst aufgelöst werden können. Demgegenüber hält sie die Ehen unter Getauften für so unauflöslich, dass sie auch nicht durch die Kirche, sondern nur durch den Tod eines der Partner aufgelöst werden können.

2. Auflösbarkeit der nicht vollzogenen Ehe

- Wie bereits in § 1 der Vorlesung erläutert, tritt die Unauflöslichkeit der sakramentalen Ehe noch nicht zum Zeitpunkt des Konsensaustauschs ein, sondern erst dann, wenn die Ehe vollzogen wird.
  - Der Vollzug der Ehe wird in c. 1061 § 1 definiert als jener „auf menschliche Weise vollzogene eheliche Akt, der aus sich heraus zur Zeugung von Nachkommenschaft geeignet ist, auf den die Ehe ihrer Natur nach hingeordnet ist und durch den die Ehegatten ein Fleisch werden".
  - Ein Vollzug der Ehe in diesem Sinne ist erst möglich, nachdem die Ehe geschlossen wurde. D. h., auch wenn die Ehepartner bereits vorehelich miteinander verkehrt haben, kann die Ehe noch aufgelöst werden, bis der erste nacheheliche Geschlechtsverkehr stattgefunden hat, durch den die Ehe dann eben erstmals vollzogen wird.
  - Die Wendung „auf menschliche Weise" *(humano modo)* weist darauf hin, dass man nur bei gegenseitigem Einvernehmen der Eheleute von einem Vollzug der Ehe sprechen kann. Ein erzwungener Geschlechtsverkehr stellt keinen Vollzug der Ehe dar.

D. Die Rechtsstellung wiederverheirateter Geschiedener im geltenden Recht

- Das gesamtkirchliche Recht geht auf die Rechtsstellung wiederverheirateter Geschiedener nicht ausdrücklich ein. Es gibt aber einige allgemeinere Formulierungen, unter die möglicherweise auch wiederverheiratete Geschiedene fallen.
- im Hinblick auf Sakramente:
  - Ein Erwachsener darf nur zur Taufe zugelassen werden, wenn er „in der christlichen Lebensführung erprobt ist" (c. 865 § 1). Wer nicht bereit ist, irreguläre ehelichen Verhältnisse in Ordnung zu bringen, scheint diese Bedingung nicht zu erfüllen.
    - In der Praxis sind viele der deutschen Diözesen aber nicht so streng, sondern lassen zur Taufe zu, je nach Diözese auch zu Firmung und Erstkommunion.

- Der Empfang des Bußsakraments setzt – zur Gültigkeit – Reue über die begangenen Sünden und den Vorsatz zur Besserung voraus (c. 987). Dieser Vorsatz würde beinhalten, dass man bereit ist, das Leben in irregulären ehelichen Verhältnissen aufzugeben.
- Die Frage der Zulassung geschiedener Wiederverheirateter zu den Sakramenten wurde auf den Bischofssynoden über die Familie in den Jahre 2014 und 2015 diskutiert. Als Ergebnis veröffentlichte Papst Franziskus das Apostolische Schreiben *Amoris laetitia* (2016).
  - Darin (Nr. 305) rechnet der Papst mit der Möglichkeit, „dass man mitten in einer objektiven Situation der Sünde – die nicht subjektiv schuldhaft ist oder es zumindest nicht völlig ist – in der Gnade Gottes leben kann, dass man lieben kann und dass man auch im Leben der Gnade und der Liebe wachsen kann, wenn man dazu die Hilfe der Kirche bekommt“, und fügt in Fußnote 351 hinzu: „In gewissen Fällen könnte es auch die Hilfe der Sakramente sein.“ Im Einzelnen erwähnt der Papst dabei das Bußsakrament und dem Empfang der Kommunion.
- Zur Empfang der Kommunion darf gemäß c. 915 nicht zugelassen werden, wer „hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharrt“.
  - Unter diese Bestimmung fallen nach dem Katechismus der Katholischen Kirche (Nr. 1650) auch die wiederverheirateten Geschiedenen: „Falls Geschiedene zivil wiederverheiratet sind, befinden sie sich in einer Situation, die dem Gesetze Gottes objektiv widerspricht. Darum dürfen sie, solange diese Situation andauert, nicht die Kommunion empfangen.“
  - vgl. auch: Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, Nr. 33
  - Was Papst Franziskus in *Amoris laetitia* schreibt (siehe oben), ist sowohl auf den Empfang des Bußsakraments als auch auf den Empfang der Kommunion bezogen.
- Für den Empfang der Krankensalbung gilt gemäß c. 1007 dasselbe wie für den Empfang der Kommunion.

- im Hinblick auf Ämter und Dienste:
  - Die Übernahme des Tauf- oder Firmpatenamtes setzt voraus, dass man „ein Leben führt, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht“ (cc. 874 § 1, 3°; 893 § 1). Die Erfüllung dieser Bedingung erscheint bei wiederverheirateten Geschiedenen fraglich.
  - Die Übertragung bestimmter Ämter oder Aufgaben setzt voraus, dass der Betreffende „gute Sitten“ (cc. 512 § 3; 805; 1428 § 2) bzw. einen guten Ruf hat (cc. 1421 § 3, 1435, 1483). Auch das erscheint bei wiederverheirateten Geschiedenen fraglich. Ggf. muss jemand im Falle einer unzulässigen Wiederheirat solcher Ämter oder Aufgaben wieder enthoben werden.
  - Für die Zulassung zu liturgischen Diensten (z. B. Lektor, Kommunionhelfer) nennt das gesamtkirchliche Recht keine konkreten Voraussetzungen. Sie bestehen aber von der Sache her. Es scheint z. B. offensichtlich, dass jemand, der nicht selbst die Kommunion empfangen darf, auch nicht als Kommunionhelfer in Frage kommt.
- Stimmrecht bei Wahlen:
  - Das Wahlrecht zu den pfarrlichen Gremien richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Diözese.
    - Nach dem Recht der deutschen Diözesen geht das *aktive* Wahlrecht bei Wiederheirat nicht verloren. Es würde nur dann verloren gehen, wenn jemand aufgrund eines Dekrets des Ordinariats von der Wahl ausgeschlossen wäre; eine Wiederheirat wird in der Praxis aber nicht zu einem solchen Dekret führen.
    - Was das *passive* Wahlrecht angeht, ist die Rechtslage in den deutschen Diözesen unterschiedlich. In einem Teil der Diözesen verliert man das passive Wahlrecht

nur, wenn man durch Dekret des Ordinariats von der Wahl ausgeschlossen wurde. In anderen Diözesen sind diejenigen Gläubigen, die „in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte behindert sind“ von Rechts wegen von der Wahl ausgeschlossen. Bei dieser Formulierung ist – z. B. wegen c. 915 – auch an die Wiederverheirateten zu denken.

- Kirchliches Arbeitsrecht
  - Nach der geltenden Fassung der von den deutschen Bischöfen erlassenen „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ i. d. F. von 2015 gehört zu den Verstößen gegen Loyalitätsobliegenheiten im Falle katholischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „kirchenrechtlich unzulässige[n] Abschluss einer Zivilehe, wenn diese Handlung nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen; eine solche Eignung wird bei pastoral oder katechetisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, unwiderlegbar vermutet“.
    - Gegenwärtig (Stand: August 2022) wird eine Überarbeitung der Grundordnung vorbereitet. Die Überarbeitung wird voraussichtlich vor allem die Loyalitätsobliegenheiten betreffen. Die Diözesen wollen offenbar weitestgehend darauf verzichten, dass es arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann, wenn Beschäftigte in ihrer persönlichen Lebensführung gegen die katholische Morallehre verstoßen.
  - In den von den deutschen Bischöfen erlassenen „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ heißt es (Nr. 5): „Ein Katholik, dessen kirchenrechtlich gültige Ehe nach staatlichem Recht geschieden ist und der sich ohne kirchenrechtlich gültige Eheschließung wiederverheiratet, kann zum pastoralen Dienst nicht zugelassen werden oder ihn fortsetzen.“ Diese Richtlinien betreffen Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen sowie Ständige Diakone.
- Rechte, die nicht eingeschränkt sind:
  - Zu einem Ausschluss vom kirchlichen Begräbnis könnte die Wiederheirat nur führen, wenn das Begräbnis „nicht ohne öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen gewährt werden kann“ (c. 1184 § 1, 3°). Ein solches Ärgernis wird in Deutschland in der Regel aber nicht entstehen.
  - Eltern haben – soweit die übrigen Bedingungen erfüllt sind – einen Rechtsanspruch auf die Taufe ihres Kindes, auch wenn sie in ungeordneten ehelichen Verhältnissen leben.
  - Einer Konversion in die Katholische Kirche oder einer Rekonziliation nach Kirchenaustritt stehen ungeordnete eheliche Verhältnisse nicht entgegen.

E. Vorschläge für den Umgang mit Scheidung und Wiederheirat

- Die Vorschläge, die für den rechtlichen Umgang der Kirche mit Scheidung und Wiederheirat gemacht werden, sind sehr vielfältig. Man kann die Vorschläge in die folgenden vier Kategorien einteilen:
  - 1) Ablehnung oder Einschränkung der Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe
  - 2) die Möglichkeit, anlässlich einer neuen Eheschließung liturgische oder ähnliche Handlungen vorzunehmen, die unterhalb einer regulären Eheschließung angesiedelt sind

- 3) Zulassung zu den Sakramenten bei irregulären ehelichen Verhältnissen
- 4) Vorschläge, die sich im Rahmen des geltenden Rechts bewegen

1. Ablehnung oder Einschränkung der Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe

- Wenngleich die Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe nicht vom feierlichen Lehramt der Kirche (Papst oder Konzil) als Dogma definiert wurde, gilt sie doch als unfehlbar. Dementsprechend finden sich kaum Vorschläge, die von dieser Lehre als ganzer abrücken wollen.
- Es gibt aber immer wieder Vorschläge, die darauf hinauslaufen würden, dass diese Lehre nur noch eingeschränkt Geltung haben würde. Dafür werden unterschiedliche Argumente vorgebracht:

a) Die „Unzuchtsklauseln

- Die „Unzuchtsklauseln“ bei Matthäus scheinen zu zeigen, dass eine Scheidung unter bestimmten Umständen doch möglich ist.
  - Mt 19,9: „Wer seine Frau entlässt, obwohl kein Fall von Unzucht vorliegt, und eine andere heiratet, der begeht Ehebruch.“
  - ähnlich Mt 5,32
- Tatsächlich waren diese Klauseln im Laufe der Geschichte sowohl für die orthodoxen Kirchen als auch für die Reformatoren ein Anhaltspunkt dafür, dass man – zunächst nur unter bestimmten Voraussetzungen – Scheidung und Wiederheirat zuließ.
- Was aber mit dem Wort „Unzucht“ an diesen Stellen ursprünglich gemeint ist, ist nicht klar.
  - Eine Meinung lautet, es gehe um solche Ehen, die von vornherein unrechtmäßig waren.
    - In diesem Sinn wird das Wort „Unzucht“ auch an anderen Stellen im NT verwendet, insbesondere in 1 Kor 5,1. Der dort beschriebene Fall von „Unzucht“ besteht darin, dass jemand mit der Frau seines Vaters lebt. Vgl. auch Apg 15,20.29; 21,25.
    - Aus heutiger katholischer Sicht würde es bei der „Unzucht“ also um solche Ehen gehen, die von Anfang an nicht gültig zustande gekommen sind.
  - Eine andere Meinung lautet, bei „Unzucht“ gehe es um Ehebruch.
- Des Weiteren ist auch nicht klar, ob ein Fall von „Unzucht“ nur dazu berechtigt, seine Frau zu entlassen, oder ob er auch eine Wiederheirat möglich macht.
  - Die katholische Kirche hat die Stellen in der Vergangenheit oft so interpretiert, dass nur eine faktische Trennung gemeint ist.
  - Diese Deutung ist aber nicht sehr wahrscheinlich, vor allem, wenn mit „Unzucht“ Ehen gemeint sind, die von vornherein unrechtmäßig waren.
- Faktisch hat die katholische Kirche in ihrer Tradition diese Stellen jedenfalls nicht so verstanden, dass sie im Hinblick auf die Unauflöslichkeit der Ehe eine Ausnahme festlegen würden.

b) Ausweitung der Vollmacht der Kirche, Ehen aufzulösen

- Die Umstände, unter denen sich die Kirche berechtigt sah, Ehen aufzulösen, haben sich im Laufe der Zeit ausgeweitet. Während die von Paulus in 1 Kor 7 beschriebene Situation

zunächst nur als ein Grund angesehen wurde, der eine Trennung rechtfertigt, sah man unter solchen Umständen später auch eine Wiederheirat als möglich an. Von da aus gelangte man Schritt für Schritt zu der Überzeugung, dass überhaupt alle nicht-sakramentalen Ehen von der Kirche aufgelöst werden können. Angesichts dessen wird die Frage gestellt, ob sich diese Entwicklung noch fortsetzen könnte, d. h., ob die Kirche nicht zu der Überzeugung gelangen könnte, dass sie auch sakramentale, vollzogene Ehen auflösen kann.

- In Wirklichkeit wäre das aber keine Fortsetzung einer laufenden Entwicklung, sondern ein deutlicher Widerspruch zur Tradition der Kirche. Die Ausweitung der Auflösungspraxis geschah von Anfang an und die ganze Zeit hindurch in dem Bewusstsein, dass die Auflösungsmöglichkeit spätestens bei der sakramentalen, vollzogenen Ehe an eine unüberwindliche Grenze stößt.

c) Die Anerkennung nicht-sakramentaler Ehen unter Getauften

- Es wird gefragt, ob die Kirche nicht – entgegen c. 1055 § 2 – anerkennen muss, dass es auch unter Getauften nicht-sakramentale Ehen geben kann, vor allem
  - wenn die Getauften einer kirchlichen Gemeinschaft angehören, die die Sakramentalität der Ehe nicht anerkennt
  - oder wenn sie zwar katholisch getauft sind, aber nicht zum katholischen Glauben gefunden haben bzw. ihn im Laufe der Zeit wieder verloren haben.
- Wenn eine solche nicht-sakramentale Ehe unter Getauften möglich wäre, würde man folgern, dass sie – ebenso wie andere nicht-sakramentale Ehen – von der Kirche aufgelöst werden könnte.
- Durch die angedeutete Lösung könnte zwar nicht allen Arten von wiederverheirateten Geschiedenen „geholfen“ werden, aber immerhin jenen, die sich in einer der beschriebenen Situationen befinden.
- Die vorgeschlagene Lösung ist allerdings nicht möglich, solange die Kirche an der Lehre festhält, dass jede Ehe unter Christen sakramental ist.
- Selbst wenn diese Lehre aufgegeben würde, wäre es problematisch, die Sakramentalität der Ehen von Katholiken von deren Glauben abhängig zu machen. Denn die Frage, ob jemand glaubt oder nicht, lässt sich in vielen Fällen sicherlich nicht mit einem einfachen Ja oder Nein beantworten.

d) Die Worte Jesu als bloß moralisches Gebot

- Ein modernerer Einwand gegen die Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe lautet, die Worte Jesu gegen die Scheidung seien nicht rechtlich, sondern bloß moralisch gemeint. Sie seien als ein „Zielgebot“ mit anderen Weisungen der Bergpredigt zu vergleichen. Wer dem Scheidungsverbot zuwiderhandelt, sündige zwar; er könne aber doch rechtlich eine neue Ehe eingehen.
- Bei dieser Sichtweise ist aber offenbar der Wunsch der Vater des Gedankens. Die neutestamentlichen Texte lassen deutlich erkennen, dass es nicht nur um eine moralische, sondern um eine rechtliche Frage geht. Siehe etwa Röm 7,2 f., wo ausdrücklich von einem „Gesetz“ gesprochen wird : „So ist die Ehefrau durch das Gesetz an ihren Mann gebunden, solange er am Leben ist; wenn ihr Mann aber stirbt, ist sie frei von dem Gesetz, das die Frau an den Mann bindet.“
- Im Übrigen widerspricht die beschriebene moralische Deutung der Worte Jesu sehr klar der Deutung dieser Worte in der westlichen und auch östlichen Tradition.

2. Die Möglichkeit, anlässlich einer neuen Eheschließung liturgische oder ähnliche Handlungen vorzunehmen, die unterhalb einer regulären Eheschließung angesiedelt sind

- Andere Vorschläge gehen zwar davon aus, dass während des Bestehens der ersten Ehe das Eingehen einer neuen Ehe nicht möglich ist. Sie halten es aber für möglich, aus Anlass einer Wiederheirat andere liturgische Handlungen vorzunehmen, die nicht den Charakter einer kirchlichen Eheschließung haben.
- Dabei beruft man sich zum Teil auf die Praxis der Alten Kirche, eine Wiederheirat zu gestatten, zum Teil auf die in den orthodoxen Kirchen praktizierte „Oikonomia".

a) Die Praxis der Alten Kirche

- Es gab in der Alten Kirche bis ins Mittelalter hinein Kirchenväter und Regionalkonzilien, die eine Wiederheirat duldeten.
- In der Literatur der vergangenen Jahrzehnte kam es dabei zu manchen Fehlinterpretationen: Wenn Kirchenväter (z. B. Origenes, Johannes Chrysostomus, Augustinus) von der Auflösung (λύσις bzw. solutio) einer Ehe sprachen, nahm man zum Teil an, dass sie eine echte Scheidung mit der Möglichkeit einer Wiederheirat meinten. Inzwischen ist gezeigt worden, dass diese Begriffe oft nur eine faktische Trennung ohne die Möglichkeit einer Wiederheirat meinten.
- Dennoch steht fest, dass es auch Fälle gab, in denen eine Wiederheirat zwar nicht gutgeheißen, aber doch geduldet wurde, so dass die Wiederverheirateten – nach Ablauf einer gewissen Zeit – auch wieder zu den Sakramenten zugelassen werden konnten.
    - So hatte das Trullanische Konzil (in Konstantinopel, 691) bestimmt, dass Wiederverheiratete nach einer Bußzeit von 7 Jahren wieder zu den Sakramenten zugelassen wurden.
- Tendenziell war die Bereitschaft, eine Wiederheirat zu dulden, im Osten größer als im Westen.[5]
    - Ein Argument für die Möglichkeit der Duldung war, dass die Wiederheirat verglichen mit den im Fall einer Nicht-Duldung befürchteten Gefahren das kleinere Übel war.
- Das Konzil von Trient hatte um die großzügigere Praxis im Osten gewusst und wollte bei seiner Definition der Unauflöslichkeit diese Praxis nicht verurteilen. Das war der Grund für die gewählte negative Formulierung („Die Kirche irrt nicht, wenn sie lehrt …").
- Angesichts dessen wird heute nicht selten verlangt, die katholische Kirche solle von der großzügigeren Praxis der orthodoxen Kirchen lernen.
- Im Osten verband sich die Möglichkeit der Duldung der Wiederheirat im Laufe der Zeit zunehmend mit dem Gedanken der „oikonomia".

b) Die in den orthodoxen Kirchen praktizierte οἰκονομία

- Die Einführung der Scheidungsmöglichkeit in den orthodoxen Kirchen stützt sich heute maßgeblich auf den Gedanken der *oikonomia*.
- Eine offizielle Definition des Ausdrucks *oikonomia* gibt es nicht. Rechtlich gesehen, wird der Begriff *oikonomia* üblicherweise in etwa definiert als das Abweichen von der strengen Gesetzesobservanz *(*ἀκρίβεια*)*, falls eher durch dieses Abweichen ein Wohlergehen zu erwarten ist als durch die strenge Gesetzesobservanz.

---

[5] Eine Auflistung der Stellungnahmen der Kirchenväter und Synoden findet sich bei: A. Belliger, Die wiederverheirateten Geschiedenen, Wingen 2000, S. 423-430.

- Die faktische Verwendung des Begriffs *oikonomia* ist aber längst nicht so eindeutig, wie eine solche Definition glauben machen könnte. Vielmehr kann oikonomia in vielerlei Hinsicht verwendet werden im Sinne einer aus christlicher Barmherzigkeit zugelassenen Nicht-Beachtung von Vorschriften, die streng genommen eingehalten werden müssten.
- Die faktische Entwicklung in den von der Orthodoxie geprägten Ländern hat im Großen und Ganzen dazu geführt, dass die orthodoxen Kirchen die Möglichkeit von Scheidung und Wiederheirat akzeptieren, wie sie in der jeweiligen staatlichen Gesetzgebung besteht.
- Dabei machen die orthodoxen Kirchen allerdings Unterschiede zwischen der ersten Ehe und der Wiederheirat:
    - Der kirchliche Eheschließungsritus enthält im Falle der Wiederheirat eine Bußritus für alle Sünden, die im Zusammenhang mit der ersten Ehe begangen wurden.
    - Ggf. wird den Wiederverheirateten eine Buße auferlegt. Ein dauernder Ausschluss von der Kommunion erfolgt nicht. Ein vorübergehender Ausschluss, z. B. für die Dauer von zwei Jahren, ist aber möglich.
    - Während in einem Teil der Ostkirchen im Mittelpunkt der ersten Heirat die „Krönung“ der Brautleute durch den Priester steht, fand bei einer Wiederheirat (nicht nur nach Scheidung, sondern ebenso nach dem Tod des ersten Ehepartners) bis ins 20. Jahrhundert hinein keine Krönung statt. In jüngerer Zeit ist die Krönung aber häufig auch im Falle der Wiederheirat möglich, insbesondere, wenn einer der Partner noch ledig ist.
    - Auf die Frage, ob auch die Wiederheirat nach Scheidung sakramentalen Charakter hat, bekommt man von orthodoxen Theologen keine übereinstimmenden Antworten. Die Frage stößt bei ihnen auf kein großes Interesse.
- Insgesamt ist die Praxis der orthodoxen Kirchen nicht sehr einheitlich.
- An die Praxis der orthodoxen Kirchen lässt sich die Frage stellen, ob nicht die prinzipiell festgehaltene Lehre von der Unauflöslichkeit und das faktische Akzeptieren von Scheidung und Wiederheirat sehr nebeneinander herlaufen, ohne sich gegenseitig zu beeinflussen.

c) Segnungsfeiern oder ähnliche Feiern anlässlich einer neuen Eheschließung

- Mit verschiedenen Argumenten plädiert man dafür, in Situationen, in denen eine neue kirchliche Eheschließung nicht möglich ist, eine andere Art von Gottesdienst vorzunehmen, sei es in Form einer liturgischen, also amtlichen Feier, sei es in Form einer privaten gottesdienstlichen Feier.
    - Z. B. wird gesagt, verglichen mit einem bloß faktischen irregulären Zusammenleben als Mann und Frau sei es besser, dafür auch den Segen Gottes zu erbitten und zum Ausdruck zu bringen, dass man sich auch in der neuen quasi-ehelichen Verbindung an Gottes Geboten zu orientieren versucht.
- Das kirchliche Lehramt hat liturgische Feiern aus Anlass einer Wiederheirat ausdrücklich abgelehnt:
    - Johannes Paul II., *Familiaris consortio*, Nr. 84: „Die erforderliche Achtung vor dem Sakrament der Ehe, vor den Eheleuten selbst und vor deren Angehörigen wie auch gegenüber der Gemeinschaft der Gläubigen verbietet es jedem Geistlichen, aus welchem Grund oder Vorwand auch immer, sei er auch pastoraler Natur, für Geschiedene, die sich wiederverheiraten, irgendwelche liturgische Handlungen vorzunehmen.“
- „Liturgische Feiern“ sind solche, die „im Namen der Kirche von rechtmäßig dazu beauftragten Personen und durch Handlungen dargebracht werden, die von der

kirchlichen Autorität gebilligt sind“ (c. 834 § 2). Das heißt unter den heutigen Umständen konkret, dass liturgische Feiern solche sind, die den zugelassenen liturgischen Büchern folgen. Ein Verbot „privater“ Segensfeiern anlässlich einer Wiederheirat hat die kirchliche Autorität nicht ausgesprochen. Es stellt sich aber die Frage, ob eine solche Segensfeier anlässlich einer moralisch nicht zulässigen Wiederverheiratung moralisch verantwortet werden kann. Im Übrigen wäre es missbräuchlich, in einer privaten Segensfeier die Feier der Liturgie in einer Weise nachzuahmen, die der Feier der Liturgie bis zur Grenze der Verwechselbarkeit ähnlich ist.
    - Solche Feiern sind ebenso unzulässig wie beispielsweise eine „nichtsakramentale Krankensalbung“ durch Nichtpriester mit nicht-geweihtem Öl oder die gottesdienstliche Verwendung eines stola-ähnlichen Schals durch einen Nichtkleriker.

d) Befreiung von den Rechtsfolgen

- Einige Vorschläge beinhalten, dass die Kirche, wenngleich sie an der Lehre von der Unauflöslichkeit festhalten müsse, von den Rechtsfolgen der Ehe befreien könnte, etwa in dem Fall, dass eine Ehe allem Anschein nach unwiederbringlich zerrüttet ist.
    - Dabei wird auch die Formulierung vorgebracht, die Kirche könnten von den Rechtsfolgen „dispensieren“. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Kirche auch beansprucht, von Gelübden und Eiden dispensieren zu können (cc. 1196, 1203).
- Gegen derartige Vorschläge ist einzuwenden, dass zwischen einer solchen Dispens und einer kirchlichen Scheidung letztlich kein Unterschied besteht. D. h., das Festhalten an der Lehre von der Unauflöslichkeit wird durch einen solchen Vorschlag letztlich bloß theoretisch. Daher dürften solche Argumentationsversuche letztlich doch im Widerspruch zur Lehre über die Unauflöslichkeit der Ehe stehen.

3. Zulassung zu den Sakramenten bei irregulären ehelichen Verhältnissen

- Gegen die Anwendbarkeit der Bestimmung über den Ausschluss öffentlicher Sünder von der Eucharistie (c. 915) auf Wiederverheiratete wurde eingewandt, dass es von außen letztlich nicht zu beurteilen ist, ob und inwieweit sich die Betreffenden tatsächlich persönlich schuldig gemacht haben
    - Auf solche Überlegungen hat der Päpstliche Rat für Gesetzestexte geantwortet, dass es für die Frage der Zulassung gemäß c. 915 nicht auf die tatsächliche innere („subjektive“) Situation der Betreffenden ankommt, sondern auf die von außen erkennbare („objektive“) Situation.[6]
- Im Übrigen wird gegen den Ausschluss von den Sakramenten eingewandt, dass – zumindest nach einiger Zeit – auch eine neue, kirchlich nicht anerkannte Ehe ein moralisches Gewicht bekommen kann, so dass man sie nicht guten Gewissens wieder lösen kann.
- Vorschläge, auch Wiederverheiratete zu den Sakramenten zuzulassen, verlangen häufig, zunächst über diese Fragen ein seelsorgliches Gespräch zu führen.
- Ein besonderer Fall, der in diesem Zusammenhang auch bedacht wird, sind solche, die subjektiv von der Nichtigkeit ihrer ersten Ehe überzeugt sind, die das aber im äußeren Bereich nicht beweisen können.

---

[6] Vgl. Päpstlicher Rat für Gesetzestexte, Erklärung vom 24.6.2000: Communicationes 32 (2000) 159-162; dt. Übers.: AfkKR 169 (2000) 135-138.

- Im Anschluss an die Bischofssynoden von 2014 und 2015 hat Papst Franziskus in seinem Schreiben *Amoris laetitia* die Position vertreten, dass „in gewissen Fällen“ die Zulassung zu den Sakramenten möglich ist (siehe oben Abschnitt D).
  - Er hat aber nicht näher ausgeführt, in welchen Fällen das möglich ist.
  - Dahinter dürfte wohl die Absicht stehen, dem Gewissen der Betroffenen – im Gespräch mit dem jeweiligen Seelsorger – einen größeren Raum als bisher einzuräumen.
  - Klar ist, dass *Amoris laetitia* die geltenden Rechtsnormen nicht geändert hat; es handelt sich um ein lehramtliches Dokument.

4. Vorschläge, die sich im Rahmen des geltenden Rechts bewegen

- Zu den rechtlichen Möglichkeiten, die nach dem Zerbrechen einer Ehe zu einer neuen kirchlichen Eheschließung führen können, gehören nach geltendem Recht
  - die Auflösung der Ehe, falls sie nicht sakramental oder nicht vollzogen war
  - die Nichtigerklärung der Ehe, falls es beweisbare Nichtigkeitsgründe gibt.
- Wenn diejenigen, die in einer zweiten, kirchlich nicht anerkannten Ehe leben, bereit sind, in vollständiger Enthaltsamkeit zu leben *(cohabitatio fraterna)*, können sie nach dem Katechismus der katholischen Kirche das Bußsakrament empfangen (Nr. 1650).
  - Das setzt voraus, dass es hinreichende Gründe gibt, weiterhin mit dem neuen Partner zusammenzuleben.
  - Solange die Bereitschaft, enthaltsam zu leben, nicht öffentlich bekannt ist, ändert sie allerdings nichts am Ausschluss von der Kommunion gemäß c. 915.
  - Da der Betreffende aber subjektiv nicht mehr im Stand der Sünde lebt, kann er dort die Kommunion empfangen, wo seine irreguläre eheliche Situation nicht bekannt ist.
  - Eine realistische Lösung wird die *cohabitatio fraterna* wohl nur in wenigen Fällen sein.
- Zu den Vorschlägen, die sich im Rahmen des geltenden Rechts bewegen, gehören darüber hinaus alle Vorschläge an die Betroffenen, sich im Rahmen des rechtlich Möglichen am Leben der Kirche zu beteiligen (z. B. Teilnahme am Gottesdienst ohne Empfang der Sakramente).
- Die Wege, die die katholische Kirche bislang bereithält, um die Lebensverhältnisse wiederverheirateter Geschiedener zu ordnen, werden auch in Zukunft viele Probleme nicht lösen können. Dennoch sind diese Wege für viele einzelne betroffene Menschen eine wirkliche Hilfe. Gegenüber einem einfachen Tolerieren der Wiederheirat ist eine Nichtigerklärung oder Auflösung dort, wo sie ehrlicherweise möglich ist, in aller Regel die bessere Lösung. Es wäre unverantwortlich, solche Wege dort, wo sich ihre Möglichkeit bietet, prinzipiell abzulehnen bzw. betroffene Menschen davon abzuhalten, diese Wege zu gehen.

§ 3 – Die Quellen des geltenden Ehe- und Eheprozessrechts

- Fundstellen der nachstehend genannten Quellen sind aufgelistet unter: https://www.kirchenrecht-online.de/kanon/fundstellen-eherecht.html

A. Eherecht

- Das Eherecht der katholischen Kirche bzw., genauer gesagt, der lateinischen Kirche ist vor allem in cc. 1055–1165 CIC zu finden.
  - Das Eherecht wird darin in zehn Kapiteln behandelt:
    - Kapitel I: Seelsorge und Vorbereitung zur Eheschließung
    - Kapitel II: Die trennenden Hindernisse im Allgemeinen
    - Kapitel III: Die trennenden Hindernisse im Einzelnen
    - Kapitel IV: Ehekonsens
    - Kapitel V: Eheschließungsform
    - Kapitel VI: Mischehen
    - Kapitel VII: Geheime Eheschließung
    - Kapitel VIII: Wirkungen der Ehe
    - Kapitel IX: Trennung der Ehegatten
    - Kapitel X: Gültigmachung der Ehe
  - Dabei ist zu beachten, dass durch das MP *Omnium in mentem* vom 26.10.2009 die „Defektionsklauseln“ in cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 gestrichen wurden.
    - Siehe dazu unten § 4 D.
  - Für die Zeit, in der die Defektionsklauseln in Kraft waren, d. h. vom 27.11.1983 bis zum 8.4.2010, ist für ihre Auslegung der Brief des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte über den Abfall von der katholischen Kirche durch formalen Akt vom 13.3.2006 zu beachten.
  - Einige Bestimmungen mit Bezug zu den katholischen und/oder nichtkatholischen Ostkirchen (cc. 1108, 1109, 1111, 1112, 1116, 1127) wurden geändert durch das MP *De concordia inter Codices* vom 31.5.2016.
- Die Deutsche Bischofskonferenz hat entsprechend ihrer im CIC vorgesehenen Gesetzgebungskompetenz (cc. 1067, 1121 § 1, 1126, 1127 § 2) Rechtsnormen über die Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen erlassen. Dabei handelt es sich um die folgenden Dokumente:
  - das „Ehevorbereitungsprotokoll“ und die zugehörige „Anmerkungstafel“ (beides in der Fassung vom 25.2.2021);
    - Bei dem Ehevorbereitungsprotokoll und der Anmerkungstafel handelt es sich also nicht nur um Hilfestellungen für den Verwaltungsablauf, sondern um Rechtsnormen. Insbesondere geht die Forderung nach einem *Nihil obstat* des Ortsordinarius für bestimmte Eheschließungen (Anmerkungstafel, Nr. 22) nicht aus irgendwelchen anderen Rechtsnormen hervor, sondern gerade aus der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll.
  - die übrigen Partikularnormen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen, vom 24.9.2002.
    - Darin geht es um das Aufgebot, die Registrierung der Eheschließung, die Erklärung und das Versprechen, die bei konfessionsverschiedenen Eheschließungen verlangt werden, sowie die Dispens von der kanonischen Eheschließungsform bei konfessionsverschiedenen Ehen.
- Außerdem haben die die deutschen Bischöfe im Jahre 1986 „Einheitliche Bestimmungen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen“ erlassen.
  - Darin geht es um Angelegenheiten, für die die Bischofskonferenz als solche keine Gesetzgebungskompetenz besitzt, für die die deutschen Bischöfe aber ein einheitliches Vorgehen sicherstellen wollten.
  - Im Einzelnen geht es darin um die folgenden Punkte:

    - die Erlaubnis für eine Eheschließung einer Person, die natürliche Verpflichtungen gegenüber einem anderen Partner oder gegenüber Kindern aus einer anderen früheren Verbindung hat (c. 1071 § 1, 3°),
    - die Vollmacht zur Erteilung der Erlaubnis für konfessionsverschiedene Ehen (c. 1124-1125),
    - die erforderlichen Mitteilungen über erfolgte Eheschließungen.
- Davon abgesehen haben einzelne Diözesen weitere Sonderregelungen und Ergänzungen geschaffen; diese Bestimmungen haben aber keine so große Bedeutung, dass sie hier erwähnt werden müssten.

B. Eheprozessrecht

- Der CIC enthält Bestimmungen zum Eheprozessrecht in cc. 1671–1707:
    - cc. 1671 ff.: Ehenichtigkeitsverfahren;
        - Diese Bestimmungen wurden neu gefasst durch das MP *Mitis Iudex* vom 15.8.2015, einschließlich der darin enthaltenen *Ratio procedendi*.
    - cc. 1692 ff.: Verfahren zur Trennung der Ehegatten;
    - cc. 1697 ff.: Nichtvollzugsverfahren;
    - c. 1707: Verfahren zur Todeserklärung.
- Nähere Bestimmungen über das Ehenichtigkeitsverfahren enthält die vom Päpstlichen Rat für Gesetzestexte veröffentliche Instruktion *Dignitas connubii* vom 25.1.2005.
    - Sie sind aber nur noch insoweit anzuwenden, als sich nicht durch das MP *Mitis Iudex* (2015) Änderungen ergeben haben.
- Nähere Bestimmungen über das Nichtvollzugsverfahren (= Inkonsummationsverfahren) enthält ein Rundbrief der Sakramentenkongregation vom 20.12.1986.
- Das Verfahren der Auflösung von Ehen zugunsten des Glaubens, das im CIC nicht behandelt wird, ordnet ein Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre vom 30.4.2001.

C. Katholische Ostkirchen

- Der CCEO behandelt das Eherecht in cc. 776-866 und das Eheprozessrecht in cc. 1357-1384.
    - Die Normen über das Ehenichtigkeitsverfahren (cc. 1357-1377) wurden neu gefasst durch das MP *Mitis et misericors* vom 15.8.2015, einschließlich der darin enthaltenen *Ratio procedendi*.
- Die Bestimmungen stimmen weitgehend, aber nicht in jeder Hinsicht mit dem CIC überein.
- Einige Unterschiede:
    - Anders als der CIC bezeichnet der CCEO die Ehe niemals als einen Vertrag *(contractus).* Das Eingehen einer Ehe bezeichnet der CCEO dementsprechend nicht als *matrimonium contrahere*, sondern als *matrimonium celebrare*.
    - Zuständigkeit:
        - Während nach dem CIC die Zuständigkeit für die Eheschließung beim Pfarrer der Braut oder des Bräutigams liegt (c. 1115 CIC), liegt nach dem CCEO die Zuständigkeit im Regelfall beim Pfarrer des Bräutigams (c. 831 § 2 CCEO).
    - Hindernisse:
        - Es gibt ein zusätzliches Ehehindernis, nämlich das der „geistlichen Verwandtschaft“ *(cognatio spiritualis)*. Es liegt vor zwischen dem Paten und dem

Täufling sowie zwischen dem Paten und den Eltern des Täuflings (c. 811 § 1 CCEO). Z. B. kann der Pate nicht nach dem Tod des Vaters des Täuflings die Mutter des Täuflings heiraten.
    - Das Hindernis der Schwägerschaft besteht nicht nur – wie nach dem CIC (c. 1092) – in der gerade Linie, sondern auch im zweiten Grad der Seitenlinie (c. 809 § 1 CCEO). Das heißt, ein Mann kann nicht nach dem Tod seiner Frau deren Schwester heiraten und umgekehrt, sofern nicht von dem Hindernis dispensiert wird.
  - Ehewille:
    - Eine Eheschließung unter Hinzufügung einer Bedingung ist nicht möglich (c. 826 CCEO).
  - Eheschließungsform:
    - Zur Gültigkeit einer Eheschließung ist die Einhaltung des *ritus sacer* erforderlich. Dazu gehört die Mitwirkung eines Priesters, der bei der Eheschließung anwesend ist und den Segen erteilt (c. 828 § 2 CCEO).
      - Die Mitwirkung eines Diakons genügt also nicht.
    - Wie der *ritus sacer* im Einzelnen aussieht, hängt vom liturgischen Recht der jeweiligen Ecclesia *sui iuris* ab. Meist gehört dazu die Krönung der Brautleute.
    - Eine den früheren Defektionsklauseln des CIC vergleichbare Befreiung vom *ritus sacer* bei Abfall von der katholischen Kirche hatte das Recht der Ostkirchen niemals vorgesehen.
    - Sehr zurückhaltend zeigt sich der CCEO bei der Frage der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform. Sie ist dem Apostolischen Stuhl oder dem Patriarchen vorbehalten, der sie nur aus einem sehr schwerwiegenden Grund gewähren darf (c. 835).
    - Das Recht der einzelnen *Ecclesia sui iuris* legt fest, zu welchen Zeiten eine Ehe geschlossen werden darf. Z. B. kann es sein, dass die Fastenzeit dabei ausgeschlossen ist.

§ 4 – Die rechtliche Zuständigkeit für die Ehe

- Einmal vorausgesetzt, dass man anerkennt, dass die Ehe (unter anderem) ein Rechtsverhältnis ist, stellt sich die Frage, bei wem die Zuständigkeit liegt, Rechtsnormen über die Ehe zu schaffen.
- Diese Frage stellt sich der katholischen Kirche nicht nur im Hinblick auf Ehen, die von Katholiken geschlossen werden, sondern auch im Hinblick auf andere Ehen, vor allem in zwei Situationen:
  - Wenn eine Ehe von Nichtkatholiken geschieden wird und einer von ihnen anschließend einen Katholiken heiraten möchte, steht die Kirche vor der Aufgabe, die Gültigkeit der nichtkatholischen Ehe zu überprüfen. Bei einer solchen Überprüfung stellt sich als erstes die Frage, welches Recht überhaupt für die Beurteilung der nichtkatholischen Ehe zugrundezulegen ist.
  - Wenn ein verheirateter Nichtkatholik in die katholische Kirche eintreten will, wird im Allgemeinen auch geprüft, ob seine ehelichen Lebensverhältnisse aus Sicht der katholischen Kirche in Ordnung sind oder nicht. Das Ergebnis einer solchen Prüfung hängt natürlich davon ab, welches Recht auf eine ggf. bereits bestehende Ehe anzuwenden ist.

- Die Frage der Anwendung fremder Rechtsordnungen durch eigene Instanzen ist keine katholische Besonderheit. Z. B. müssen auch staatliche Behörden bei ehe- und familienrechtlichen Angelegenheiten – vor allem im Falle von Ausländern – nicht selten Bestimmungen aus fremden Rechtsordnungen anwenden. Auch dem Staat kann sich dann zunächst einmal die Frage stellen, welche Rechtsordnung überhaupt zugrundezulegen ist.
- Aussagen des geltenden kanonischen Rechts zu diesen Fragen:
  - Im Hinblick auf Katholiken behandelt der CIC die Frage nach der rechtlichen Zuständigkeit in c. 1059.
  - Im Hinblick auf Nichtkatholiken finden sich Aussagen in cc. 780 und 781 CCEO sowie in Art. 2 und 4 der Instruktion *Dignitas connubii* aus dem Jahre 2005 (im Folgenden abgekürzt: DC).
- Die Frage nach der rechtlichen Zuständigkeit wird im Folgenden – nach einigen einführenden Bemerkungen über das *ius divinum* und über die Zuständigkeit des Staates für die rein bürgerlichen Wirkungen der Ehe – in Abhängigkeit von der religiösen Zugehörigkeit der Brautleute angegangen. Die auf den ersten Blick etwas unsystematisch scheinende Reihenfolge ist dadurch motiviert, allmählich von einfacheren zu schwierigeren Konstellationen voranzuschreiten.

A. Göttliches Recht

- Eine erste Antwort lautet: Weil die Ehe Teil der Schöpfungswirklichkeit ist, gehören die grundlegenden Normen über die Ehe zum Naturrecht als einem Teil des göttlichen Rechts *(ius divinum naturale)*.
- Zu diesen naturrechtlichen Normen über die Ehe gehören nach katholischer Lehre:
  - die Verschiedengeschlechtlichkeit der Ehepartner
  - die Hinordnung der Ehe auf das Wohl der Ehepartner und auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft
  - die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe (in dem Sinne, dass die Ehepartner selbst die Ehe nicht auflösen können)
  - das Zustandekommen der Ehe durch die Bekundung des Ehewillens
  - die grundsätzliche Freiheit zur Eheschließung
  - ein gewisses Mindestwissen darüber, was eine Ehe ist
  - psychische Mindestanforderungen an die Brautleute
  - die Ehehindernisse der Impotenz, des bestehenden Ehebandes und der engen Blutsverwandtschaft
  - die Ungültigkeit der Ehe bei schweren Willensmängeln
- Aufgrund der Offenbarung in Jesus Christus kommen einige andere Normen hinzu, die also zum positiven göttlichen Recht *(ius divinum positivum)* gehören:
  - die absolute Unauflöslichkeit der sakramentalen, vollzogenen Ehe
  - die Vollmacht der Kirche, unter bestimmten Voraussetzungen andere Ehen (d. h. nicht-sakramentale und nicht vollzogenen Ehen) aufzulösen
- Alle Normen des göttlichen Rechts gelten nach katholischer Lehre für alle Menschen. Von diesen Normen kann nicht befreit werden, auch nicht durch die Kirche. Menschliche Normen, die dem göttlichen Recht zuwiderlaufen, haben keine Verpflichtungskraft.
- Daraus folgt, dass staatliche Normen, Normen anderer christlicher Kirchen oder Gemeinschaften und Normen anderer Religionen, soweit sie z. B. eine Ehe unter gleichgeschlechtlichen Partnern, Polygamie oder staatliche Ehescheidung vorsehen, von der katholischen Kirche unter keinen Umständen anerkannt werden.

- Ebenso können Normen, die die Freiheit zur Eheschließung in ungerechter Weise einschränken, nicht anerkannt werden. Das galt etwa für das im Römischen Reich bestehende Verbot der Ehe von Sklaven oder für das von den Nationalsozialisten erlassene Verbot von Ehen zwischen Juden und Nichtjuden.

B. Zuständigkeit des Staates für die rein bürgerlichen Wirkungen der Ehe

- In c. 1059 wird anerkannt, dass die Zuständigkeit für die rein bürgerlichen Wirkungen der Ehe bei der weltlichen Gewalt liegt.
  - Das betrifft etwa das Namensrecht und finanzielle Fragen.
- C. 1059 spricht dabei zwar nur über Ehen von Katholiken. Es liegt aber auf der Hand, dass *a fortiori* eine vergleichbare Zuständigkeit des Staates auch für alle anderen Ehen besteht.
- Das wird in den nachfolgenden Abschnitten dieser Vorlesung vorausgesetzt, also nicht mehr jeweils eigens wiederholt.

C. Abhängigkeit der rechtlichen Zuständigkeit von der religiösen Zugehörigkeit der Partner

1. Ehen zwischen Katholiken

- Für Ehen zwischen Katholiken beansprucht die katholische Kirche die rechtliche Zuständigkeit.
  - Dass sich die Kirche im Hinblick auf die Ehe nicht einfach den staatlichen Normen vollständig unterwirft, sondern sich berechtigt fühlt, selbständige Entscheidungen zu treffen, hat sich in der Kirche von Anfang an gezeigt. Bereits 1 Kor 7 deutet darauf hin.
- Die Geltung des katholischen Eherechts bezieht sich sowohl auf Ehefähigkeit und Ehewillen als auch auf die Form der Eheschließung. Was die Form angeht, ist von Katholiken in der Regel die sogenannte „kanonische Eheschließungsform“ einzuhalten (c. 1108 CIC, c. 834 § 1 CCEO).
- Ausdrücklich erhob das kirchliche Lehramt den Anspruch auf die Zuständigkeit der Kirche für das Eherecht, als vom 16. Jahrhundert an die einzelnen Staaten die rechtliche Zuständigkeit über alle Ehen nach und nach an sich zogen.
- Das wichtigste Argument für die rechtliche Zuständigkeit der Kirche ist die Sakramentalität der Ehe. Ebenso, wie die Kirche für die rechtliche Ordnung der Taufe, Firmung usw. zuständig ist, beansprucht sie auch Zuständigkeit für die sakramentalen Ehen.
- Da die Kirche seit dem Zweiten Vatikanum andererseits die Berechtigung der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates anerkennt, kann sie nicht vom Staat verlangen, dass dieser die rechtliche Zuständigkeit der Kirche für die Ehen von Katholiken anerkennt. Sie muss vielmehr akzeptieren, dass der Staat ein eigenes Eherecht erlässt, das auch Geltung für die Katholiken beansprucht.
  - Soweit die staatlichen Normen nicht im Widerspruch zum göttlichen Recht stehen, ergibt sich daraus die Verpflichtung der Katholiken, auch das staatliche Recht einzuhalten.

        - Wenn beispielsweise das staatliche Recht verglichen mit dem kanonischen Recht ein höheres (aber nicht übertrieben hohes) Mindestalter für die Ehe vorschreibt, sind auch die Katholiken moralisch verpflichtet, nicht vor Erreichen des vom staatlichen Recht vorgeschriebenen Alters zu heiraten.
        - Dabei handelt es sich aber aus katholischer Sicht um eine moralische Verpflichtung, nicht um eine rechtliche Verpflichtung. Eine rechtliche Zuständigkeit für die Ehen von Katholiken besitzt der Staat aus katholischer Sicht nicht. Die Ehe eines Katholiken, der zwar das kanonische Mindestalter, aber nicht das staatliche Mindestalter erreicht hat, wäre daher aus Sicht der Kirche als gültig zu betrachten.
        - Die voranstehend genannten Fragen werden in der heutigen Theologie und Kanonistik kaum behandelt. Sie haben nämlich kaum praktische Relevanz. Denn es kommt heute kaum vor, dass eine Ehe zwar nach kanonischem, nicht aber nach staatlichem Recht möglich ist.
    - Staatliche Normen, die zum göttlichen Recht im Widerspruch stehen, haben aus katholischer Sicht keine Wirksamkeit. Die Kirche wird versuchen, mit Argumenten, die der menschlichen Vernunft zugänglich sind, auf die staatlichen Entscheidungsträger einzuwirken, damit solche Normen geändert werden.
        - In diesem Zusammenhang stellt sich die moralische Frage, inwieweit Katholiken bei der Anwendung staatlicher Normen, die dem göttlichen Recht widersprechen, mitwirken dürfen. Ist es z. B. einem katholischen Standesbeamten erlaubt, bei einer gleichgeschlechtlichen Eheschließung mitzuwirken?
        - Auf solche Frage wird hier – da sie keinen kirchenrechtlichen Charakter haben – nicht näher eingegangen. Ihre Behandlung gehört in die Moraltheologie.

2. Ehen zwischen Ungetauften

- Auf die Ehen Ungetaufter ist nach Art. 4 § 2, 2° DC dasjenige Recht anzuwenden, an das die Brautleute zum Zeitpunkt der Eheschließung gebunden waren.
- Diese Aussage hilft allerdings nicht viel weiter. Es liegt auf der Hand, dass nicht ein Recht angewendet werden kann, an das die Betreffenden zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht gebunden waren. Hilfreicher wäre es gewesen, auf die Frage zu antworten, an welches Recht die Ungetauften denn gebunden sind.
- Bei Ungetauften, die keiner Religion angehören, kommt überhaupt nur eine Möglichkeit in Frage, nämlich das für sie geltende weltliche Recht. Dabei sind auch etwaige Rechtskollisionen, z. B. wegen mehrfacher Staatsangehörigkeiten, Heiraten im Ausland usw. nach den Grundsätzen des weltlichen Rechts zu lösen.
- Bei Angehörigen einer nichtchristlichen Religion stellt sich dagegen die Frage, ob die katholische Kirche bei der Beurteilung der Gültigkeit das staatliche oder das jeweilige religiöse Recht (z. B. das islamische Recht) anzuwenden hat. Über die Antwort auf diese Frage besteht in der katholischen Kirche eine sehr weitgehende Einigkeit: Die Ungetauften sind an das staatliche Recht gebunden. Aus katholischer Sicht besteht kein Grund zu der Annahme, dass das in einer nichtchristlichen Religion geltende Recht – also das Recht einer Religion, die dem katholischen Glauben widerspricht – wirkliche Geltung hat.
- In der Praxis macht dabei die katholische Kirche auch bei Juden keine Ausnahme. Auch auf sie wird nicht jüdisches Eherecht, sondern das jeweils geltende staatliche Recht angewendet.
- Es gibt einige Staaten, deren Recht vorsieht, dass für die Ehe das Recht der jeweiligen Religionsgemeinschaft gilt, vor allem in arabischen Ländern. Man spricht in diesem Fall von „Personalstatuten“. Da aus katholischer Sicht für Nichtchristen das staatliche Recht

gilt, ergibt sich daraus in solchen Ländern auch die Anerkennung des jeweiligen religiösen Rechts durch die katholische Kirche, aber eben nur indirekt, das heißt, auf dem Umweg über die Anerkennung seitens des staatlichen Rechts.

3. Ehen zwischen Angehörigen nichtkatholischer Ostkirchen

- Da die Ehen von Angehörigen der orthodoxen (und altorientalischen) Kirchen sakramental sind, liegt die rechtliche Zuständigkeit dafür nicht beim Staat, sondern bei der Kirche. Das wird im Großen und Ganzen auch von den orthodoxen Kirchen selbst so gesehen.
- Auf die Frage, welche kirchliche Autorität näherhin die Vollmacht hat, Rechtsnormen für die orthodoxen Christen zu erlassen, hat das Zweite Vatikanische Konzil im Ökumenismus-Dekret (*Unitatis redintegratio*, Nr. 16) eine klare Antwort gegeben:
  - „Das Heilige Konzil [erklärt] feierlich, um jeden Zweifel auszuschließen, dass die Kirchen des Orients, im Bewusstsein der notwendigen Einheit der ganzen Kirche, die Fähigkeit haben, sich nach ihren eigenen Ordnungen zu regieren …“
- Zur Frage der Begründung dieser Vollmacht der orthodoxen Kirchen hat das Konzil nicht Stellung genommen. In der *Nota explicativa praevia* zur Kirchenkonstitution *(Lumen gentium)* heißt es in Nr. 4:
  - „Ohne die hierarchische Gemeinschaft kann das sakramental seinsmäßige Amt, das von dem kanonisch-rechtlichen Gesichtspunkt zu unterscheiden ist, nicht ausgeübt werden. Die Kommission war aber der Auffassung, dass sie auf die Fragen der Erlaubtheit und Gültigkeit nicht eingehen sollte, die der theologischen Forschung überlassen bleiben. Insbesondere gilt das von der Vollmacht, die tatsächlich bei den getrennten Orientalen ausgeübt wird und über deren Erklärung verschiedene Lehrmeinungen bestehen.“
- Hinter dieser Aussage steht folgende Überlegung: Um in der Kirche Rechtsnormen erlassen zu können, ist einerseits die apostolische Sukzession im Bischofsamt, andererseits die hierarchische Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom und den mit ihm in Gemeinschaft stehenden Bischöfen erforderlich. Die apostolische Sukzession ist bei den orthodoxen Bischöfen unzweifelhaft gegeben. Die hierarchische Gemeinschaft mit der katholischen Kirche ist hingegen nur eingeschränkt gegeben. Trotzdem besitzen die orthodoxen Bischöfe kirchliche Leitungsgewalt, so dass sie verbindliche Rechtsnormen erlassen können. Die Frage, wie so etwas trotz Unvollständigkeit der Communio möglich ist, bleibt der theologischen Forschung überlassen.
- Auf die Ehen orthodoxer Christen ist also das Eherecht der jeweiligen orthodoxen Kirche anzuwenden (vgl. c. 781 CCEO; Art. 4 § 1 DC).
  - Deren Eherecht ähnelt im Großen und Ganzen dem der katholischen Kirche.
  - Die von den Orthodoxen geduldete Wiederheirat Geschiedener wird allerdings von der katholischen Kirche wegen des Widerspruchs zum *ius divinum* nicht anerkannt.
  - Was die Eheschließungsform angeht, verlangen praktisch alle nichtkatholischen Kirchen des Ostens eine Beteiligung des Priesters, der dabei zur Gültigkeit den Brautleuten den Segen spenden muss. Diese Eheschließungsform ist also auch aus katholischer Sicht für die betreffenden Ehen gültigkeitsrelevant. C. 781, 2° CCEO und Art. 4 § 1, 2° DC weisen darauf ausdrücklich hin und verwenden dabei den Ausdruck „heiliger Ritus“ *(ritus sacer)*.
    - Der Ausdruck *ritus sacer* wird in c. 828 § 2 CCEO definiert als die Mitwirkung eines Priesters *(sacerdos)*, der der Eheschließung assistiert und die Brautleute segnet.

- Daraus folgt unter anderem, dass reine Zivilehen orthodoxer Christen aus katholischer Sicht nicht gültig sind.

4. Ehen zwischen Protestanten

- Auch die Ehen zwischen Protestanten (und anderen Angehörigen nichtkatholischer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften des Westens) sind aus katholischer Sicht sakramental. Das gilt unabhängig davon, ob die betreffenden Kirchen und Gemeinschaften ebenfalls die Sakramentalität der Ehe annehmen (wie es einige Anglikaner tun) oder nicht (wie die Lutheraner).
- Aus der Sakramentalität dieser Ehen folgt nach katholischer Lehre, dass die rechtliche Zuständigkeit dafür nicht beim Staat liegt, sondern bei der zuständigen kirchlichen Autorität.
- Ein Problem besteht dann aber darin, dass es keine kirchliche Autorität gibt, die für diese Ehen rechtliche Normen erlassen hat.
    - Die betreffenden Kirchen und Gemeinschaften selbst haben kein eigenes Eherecht, weil sie den Staat für zuständig halten.
    - Die katholische Kirche will schon aus ökumenischer Rücksichtnahme nicht Rechtsnormen für die Ehen von Protestanten erlassen.
- Als Konsequenz sollte man annehmen, dass diese Ehen allein an das göttliche Recht gebunden sind, d. h., dass aus Sicht der katholischen Kirche keinerlei menschliches Eherecht auf sie Anwendung findet.
- Das geltende kanonische Recht scheint aber eine andere Antwort zu geben:
        - Nach c. 780, 2° CCEO ist dasjenige Recht anzuwenden, an das die Nichtkatholiken gebunden sind *(ius quo tenentur)*.
        - Nach Art. 4 § 1 i. V. m. Art. 2 § 2, 2° DC ist dasjenige Recht anzuwenden, das die betreffende kirchliche Gemeinschaft verwendet *(ius quo utitur Communitas ecclesialis)*.
    - Faktisch hat man bei beiden Formulierungen sicherlich an das staatliche Recht gedacht. Es steht wohl die Sorge im Hintergrund, dass es nicht genügt, wenn die Ehen allein dem göttlichen Recht unterstehen.
    - Die gewählten Formulierungen sind aber nicht überzeugend:
        - Einerseits kann man nicht wirklich sagen, dass die Protestanten an das staatliche Recht „gebunden sind“. Denn aufgrund der Sakramentalität ihrer Ehen besitzt der Staat keine Zuständigkeit dafür.
        - Andererseits kann man nicht wirklich sagen, dass die protestantischen Gemeinschaften das staatliche Recht „gebrauchen“. Die protestantischen Gemeinschaften gebrauchen überhaupt kein Eherecht, weil sie annehmen, dass sie für die eherechtlichen Fragen nicht zuständig sind.
    - Insgesamt muss man wohl sagen, dass im Hintergrund des Gedankens der Anwendbarkeit des staatlichen Rechts auf die Ehen der Protestanten der Wunsch des kanonischen Gesetzgebers steht, dass diese Ehen nicht allein dem göttlichen Recht unterstehen sollen.
    - Man könnte die Aussagen im CCEO und in DC also so verstehen, dass dadurch auf indirekte Weise den Protestanten die Verpflichtung auferlegt wird, sich an das staatliche Eherecht zu halten.
        - Nach dieser Deutung lassen sich die genannten Aussagen im CCEO und in DC dann aber nicht rückwirkend auf Ehen anwenden, die eingegangen wurden, bevor diese Dokumente erlassen wurden.

- In der Praxis ist die Frage, ob für die Ehen der Protestanten nur das göttliche Recht oder auch das jeweilige staatliche Recht gilt, nahezu bedeutungslos. Denn es kommt in der Praxis so gut wie nie vor, dass eine solche Ehe nach göttlichem Recht gültig, nach staatlichem aber ungültig ist.
    - Konstruierbar wäre z. B. der folgende Fall: Zwei Protestanten heiraten, ohne zu bemerken, dass der anwesende staatliche Beamte aus irgendwelchen Gründen nicht zuständig ist, so dass die Ehe nach staatlichem Recht nicht gültig ist. Wenn man annimmt, dass die Protestanten allein an das göttliche Recht gebunden sind, wäre eine solche Ehe aus katholischer Sicht trotz der Unzuständigkeit des anwesenden Beamten gültig.

5. Ehen zwischen Katholiken und Orthodoxen

- Diese Ehen unterstehen nach dem geltenden kanonischen Recht (Art. 2 § 2, 1° DC; c. 780 § 2, 1° CCEO) sowohl dem Recht der katholischen Kirche als auch dem Recht der jeweiligen orthodoxen Kirche.
    - Dabei ist aber vom Sinn her danach zu unterscheiden, um welche Frage es geht:
        - Die Ehefähigkeit der Partner jeweils für sich betrachtet richtet sich nach dem Recht jener Kirche, der sie angehören.
        - Für die relativen Ehehindernisse (z. B. Schwägerschaft, Adoption usw.) gelten die Bestimmungen beider Kirchen zugleich.
        - Die Gültigkeit des Ehewillens richtet sich, soweit es um Fragen jenseits des *ius divinum* geht, nach dem Recht der Kirche des betreffenden Partners.
- Im Hinblick auf die bei solchen Eheschließungen einzuhaltende Eheschließungsform gibt es in c. 1127 § 1 CIC i. d. F. des MP *De concordia* und c. 834 § 2 CCEO eine spezielle Norm: Danach ist die sonst übliche kanonische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit einzuhalten. Zur Gültigkeit ist die Mitwirkung eines Priesters erforderlich. Angesichts des orthodoxen Kirchenrechts ist dabei an den Segen des Priesters zu denken.[7]
    - Aufgrund der Bindung an die kanonische Eheschließungsform muss das – zur Erlaubtheit, nicht aber zur Gültigkeit – der zuständige katholische Priester sein, sofern nicht eine Dispens von der kanonischen Eheschließungsform eingeholt wird.

6. Ehen zwischen Katholiken und Protestanten

- Für solche Ehen gilt nach Art. 2 § 2, 2° DC und c. 780 § 2, 2° CCEO sowohl das Recht der katholischen Kirche als auch das Recht, an das der Protestant „gebunden ist“ (nach dem CCEO) bzw. das seine kirchliche Gemeinschaft „gebraucht“ (nach DC).
    - Für die Anwendung der einen oder der anderen oder beider Rechtsordnungen zugleich gelten dieselben Überlegungen wie für katholisch-orthodoxe Ehen (siehe oben).
    - Im Hinblick auf die Anwendung staatlichen Rechts auf den Protestanten besteht dieselbe Problematik, die oben im Hinblick auf die Ehen zwischen Protestanten erläutert wurde.
- Was die Eheschließungsform angeht, gilt c. 1117 und 1127 § 1 CIC sowie c. 834 § 1 CCEO. Das heißt, zur Gültigkeit ist die von der katholischen Kirche vorgeschriebene Eheschließungsform (c. 1108 CIC bzw. 828 § 1 CCEO) einzuhalten.
    - Von ihr kann allerdings gemäß c. 1127 § 2 relativ einfach dispensiert werden.

---

7 Vgl. Die Feier der Trauung, 1993, Pastorale Einführung der Bischöfe des deutschen Sprachgebiets, Nr. 31.

7. Ehen zwischen Orthodoxen und Protestanten

- Für den Orthodoxen gilt das Recht seiner Kirche.
- Für den Protestanten besteht dieselbe Problematik wie bei Ehen unter Protestanten (siehe oben).
- Was die Eheschließungsform angeht, ist – da die orthodoxen Kirchen es so verlangen – zur Gültigkeit der *ritus sacer* erforderlich (Art. 4 § 1, 2° DC; c. 781, 2° CCEO).

8. Ehen zwischen Katholiken und Ungetauften

- Das Argument, dass die Zuständigkeit für Sakramente bei der Kirche liegt, kann bei religionsverschiedenen Ehen nicht zum Zug kommen, da solche Ehen nicht-sakramental sind.
- Trotzdem hat die Kirche auch für diese Ehen – einfach aufgrund der Zugehörigkeit des einen Partners zur katholischen Kirche und der religiösen Dimension auch der nichtsakramentalen Ehe – seit jeher eine rechtliche Zuständigkeit beansprucht.
    - Dass dieser Anspruch schon in frühen Zeiten erhoben wurde, zeigt sich daran, dass die Kirche für solche Eheschließungen das Hindernis der Religionsverschiedenheit aufstellte, d. h., dass sie solche Ehen für ungültig hält, wenn nicht von der zuständigen kirchlichen Autorität eine Dispens erteilt wurde.
- Für den katholischen Partner gilt bei solchen Eheschließungen in jeder Hinsicht das katholische Eherecht, wie auch aus c. 1059 CIC und c. 780 § 1 CCEO klar hervorgeht.
- Auf den Ungetauften muss – den oben erläuterten Grundsätzen entsprechend – das jeweilige staatliche Recht Anwendung finden

9. Ehen zwischen Orthodoxen und Ungetauften

- Wenngleich diese Ehen nicht sakramental sind, beanspruchen die orthodoxen Kirchen rechtliche Zuständigkeit dafür. Das ist von der katholischen Kirche anzuerkennen.
- Was das Eherecht der betreffenden orthodoxen Kirche angeht, ist insbesondere zu überprüfen, ob sie das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit beibehalten hat oder nicht. Im Allgemeinen haben sie es beibehalten.

10. Ehen zwischen Protestanten und Ungetauften

- Da diese Ehen nicht sakramental sind und keine Kirche eine rechtliche Zuständigkeit dafür beansprucht, gilt dafür das staatliche Recht.

D. Wechsel der Zugehörigkeit

- Als Grundregel kann man davon ausgehen, dass ein Wechsel der religiösen Zugehörigkeit zur Folge hat, dass sich auch die rechtliche Zuständigkeit ändert. Davon gibt es aber einige Ausnahmen:
    - Wer getauft ist, wird zeitlebens als Christ angesehen. Auch wenn er ganz vom christlichen Glauben abfällt (und dadurch zum „Apostaten“ wird; c. 751), bleibt doch seine Taufe bestehen *(semel baptizatus semper baptizatus)*.

- Wer einmal (durch Taufe oder Konversion) in die katholische Kirche aufgenommen wurde, bleibt ihr zeitlebens zugehörig und ist daher zeitlebens an das Recht der katholischen Kirche gebunden *(semel catholicus semper catholicus)*.

- In dem Zeitraum vom 27.11.1983 bis zum 8.4.2010 waren Angehörige der lateinische Kirche, die durch formalen Akt vom katholischen Glauben abgefallen waren, von drei eherechtlichen Vorschriften befreit; die Befreiung ergab sich aus den sogenannten „Defektionsklauseln“, die den drei betreffenden Bestimmungen hinzugefügt waren.
  - In diesen Bestimmungen ging es:
    - um die kanonische Eheschließungsform (c. 1117),
    - um das Hindernis der Religionsverschiedenheit (c. 1086 § 1)
    - und um das Erfordernis einer Erlaubnis für das Eingehen einer Mischehe (c. 1124).
  - Nach einem Schreiben des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte vom 13.3.2006[8] war eine solcher Abfall von der katholischen Kirche gegeben, wenn drei Bedingungen erfüllt waren:
    - a) eine innere Entscheidung, die katholische Kirche zu verlassen;
      - Wer nur zum Schein austritt (z. B. um Kirchensteuer zu sparen), aber innerlich weiter der Kirche angehören will, war also nicht im Sinne der drei Defektionsklauseln von der Kirche abgefallen.
    - b) die Ausführung und äußere Bekundung dieser Entscheidung;
    - c) die Annahme dieser Entscheidung von Seiten der kirchlichen Autorität.
      - Der im deutschen staatlichen Recht vorgesehene „Kirchenaustritt“ wird – außer im Bundesland Bremen – nicht vor einer kirchlichen Autorität, sondern vor einer staatlichen Stelle (Amtsgericht oder Standesamt) erklärt. Diese informiert aber die zuständige kirchliche Stelle über den Austritt. Angesichts dessen hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz in Reaktion auf das genannte Schreiben des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte am 24.4.2006 erklärt, dass durch den Kirchenaustritt nach staatlichem Recht auch die im Eherecht (cc. 1086, 1117, 1124) genannten Rechtsfolgen eintreten.[9] Es ist allerdings umstritten, ob diese Einschätzung der deutschen Bischöfe zutreffend ist; in dieser Frage werden – auch unter den deutschen Diözesen – unterschiedliche Positionen vertreten.
  - Die drei „Defektionsklauseln“ waren in der ursprünglichen Fassung des CIC von 1983 enthalten und galten daher für Eheschließungen seit dem 27.11.1983. Die Klauseln brachten allerdings Probleme mit sich. Angesichts dessen hat Benedikt XVI. sie durch das MP *Omnium in mentem* aus dem CIC gestrichen. Dieses MP ist am 8.4.2010 in Kraft getreten.
- Im CCEO gab es solche Defektionsklauseln nicht.
- Auch die orthodoxen Kirchen gehen davon aus, dass man ihnen zeitlebens zugehörig bleibt. Da das Recht der orthodoxen Kirchen von der katholischen Kirche anerkannt ist, muss die katholische Kirche diese Sichtweise übernehmen.
  - Das gilt natürlich nicht, falls ein Orthodoxer katholisch wird. In diesem Fall genießt aus katholischer Sicht das Recht der katholischen Kirche Vorrang, so dass für den Betreffenden von der Konversion an nur noch dieses Recht gilt.

---

8 In: Communicationes 38 (2006) 170-184.

9 Ständiger Rat der DBK, Erklärung zum Austritt aus der katholischen Kirche, vom 24.4.2006: ABl Köln 2006, S. 109 f.

§ 5 – Die Ehefähigkeit

- Die Voraussetzungen für eine gültige Eheschließung können in die drei Kategorien „Ehefähigkeit“, „Ehewille“ und „Eheschließungsform“ eingeordnet werden (vgl. cc. 124 § 1; 1057 § 1).
  - Auch der CIC folgt im Prinzip dieser Dreiteilung:
    - Kapitel II und III (cc. 1073-1094): Ehehindernisse
    - Kapitel IV (cc. 1095-1107): Ehekonsens
    - Kapitel V (cc. 1108-1123): Eheschließungsform
  - Allerdings bezieht sich unter den Vorschriften, die der CIC im Kapitel über den Ehekonsens nennt, nur ein Teil direkt auf den Ehekonsens (= Ehewillen); andere Vorschriften dieses Kapitels betreffen hingegen die Ehefähigkeit (das gilt zumindest für c. 1095) und wieder andere die Eheschließungsform (das gilt für cc. 1104-1106).
  - Angesichts dessen folgt die Darstellung der Vorschriften in §§ 5 bis 7 dieser Vorlesung nicht genau der Systematik der CIC, sondern der inhaltlichen Aufteilung in die drei Bereiche „Ehefähigkeit“, „Ehewille“ und „Eheschließungsform“.
- Die einzelnen Bestimmungen über die Ehefähigkeit werden im Folgenden in zwei Abschnitten behandelt:
  - zuerst jene Bestimmungen, die sich aus dem Naturrecht ergeben und folglich alle Ehen betreffen;
  - dann jene Bestimmungen, die sich aus dem rein kirchlichen Recht ergeben und folglich nur die Ehen von Katholiken betreffen.
- Der CIC lässt leider nicht erkennen, welche der eherechtlichen Normen für alle Ehen gelten und welche nur auf sakramentale Ehen Anwendung finden.
  - Um diese Fragen zu beantworten, muss man auf Aussagen des kirchlichen Lehramts, Entscheidungen der Gerichte und Kurienbehörden und im Übrigen auf die kanonistische Literatur zurückgreifen.
  - Die genaue Abgrenzung zwischen den zwei Arten von Normen ist nicht überall klar.

A. Normen, die für alle Ehen gelten

- Man kann im Großen und Ganzen davon ausgehen, dass die im Folgenden genannten Anforderungen an die Ehefähigkeit bei allen Ehen bestehen.
- Es wäre aber übertrieben, zu behaupten, dass die Formulierung der einzelnen Anforderungen durch den kirchlichen Gesetzgeber exakt dem entspricht, was aufgrund des *ius divinum* erforderlich ist. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass es bei der genauen Bestimmung dieser Anforderungen im Laufe der Zeit zu Veränderungen oder Präzisierungen kommen kann. Es ist auch nicht völlig auszuschließen, dass die Kirche im Hinblick auf eine der genannten Bestimmungen im Laufe der Zeit zu der Überzeugung kommt, dass es sich überhaupt nicht um eine naturrechtliche Norm, sondern nur um eine Norm des rein kirchlichen Rechts handelt.
  - Einwände werden in jüngerer Zeit vor allem gegen den naturrechtlichen Charakter des Hindernisses der Impotenz vorgebracht.
- Für die gegenwärtige Praxis der kirchlichen Gerichte kann man aber die nachstehende Liste zugrunde legen.

1. Eheunfähigkeit aus psychischen Gründen (c. 1095)

- In c. 1095 geht es um die Eheunfähigkeit aus psychischen Gründen.
- Dazu gehören nach c. 1095, 1° erstens diejenigen, die keinen ausreichenden Vernunftgebrauch besitzen, d. h. Kinder und Geisteskranke (cc. 97, 99). Sie gelten als ihrer nicht mächtig *(non sui compos)* und können daher keine rechtlichen Pflichten übernehmen, also auch keine Ehe schließen.
- Eheunfähig aus psychischen Gründen sind nach c. 1095, 2° auch diejenigen, die an einem schweren Mangel des Urteilsvermögen leiden hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten, die gegenseitig zu übertragen und zu übernehmen sind („Eheschließungsunfähigkeit"). Ein solcher schwerer Mangel des Urteilsvermögens kann in zwei verschiedenen Schattierungen auftreten: (a) in einer mangelnden Fähigkeit, zu erkennen, was man bei der Eheschließung tut; (b) in einem mangelnden freien Willen zur Eheschließung.
    - Die Nichtigkeit der Ehe aufgrund **mangelnder Erkenntnis** folgt aus dem Grundsatz *„nihil volitum nisi praecognitum"* (man kann nicht etwas wollen, was man nicht zuvor klar erkannt hat).
        - Für ein ausreichendes Urteilsvermögen genügt dabei nicht ein theoretisches Wissen, sondern man muss auch in der Lage sein, dieses Wissen auf die tatsächlichen Gegebenheiten anzuwenden.
        - Formen:
            - Störungen des emotionalen Erlebens, z. B. aufgrund einer schweren Depression;
            - Psychopathien, aufgrund deren man zu einer angemessenen Beurteilung des eigenen Verhaltens nicht in der Lage ist;
            - affektive Unreife, d. h. Störungen in der Entwicklung der Instinkte, Affekte und Emotionen mit der Folge, dass der Betreffende nicht über die von der Umwelt geforderten altersgemäßen Fähigkeiten verfügt;
            - Abhängigkeit von unbewussten Motiven, denen keine ausreichende kritische Reflexion gegenübersteht;
            - Störungen des Urteilsvermögens aufgrund von Suchterkrankungen wie Alkoholismus, Drogenabhängigkeit, Spielsucht.
    - Auch das Problem einer **fehlenden inneren Freiheit** zur Eheschließung betrifft die Frage der Ehefähigkeit. Es geht dabei nicht einfach um jemand, der sich nicht in ausreichender Weise für die Ehe entscheidet (also um das Fehlen des Ehewillens als solches; dann würde ein Willensmangel vorliegen), sondern es geht um jemand, der aufgrund fehlender innerer Freiheit gar nicht imstande ist, eine verantwortete Entscheidung für die Ehe zu treffen (es geht also um die Unfähigkeit, einen ausreichenden Ehewillen auszubilden).
        - Ein durch andere Menschen von außen herbeigeführter Mangel an Freiheit wird nicht der Bestimmung in c. 1095 zugeordnet, sondern in c. 1103 eigens behandelt.
        - Formen von fehlender innerer Freiheit:
            - Neuropathien, z. B. Eheschließung im Zusammenhang mit einer Zwangsneurose oder eine pathologischen Ängstlichkeit;
            - Zwangsideen, z. B. aufgrund von Skrupulosität;
            - Ängste aufgrund von intrapsychischen Konflikten;
            - eine pathologische Motivation zur Eheschließung, die ein Abwägen des Für und Wider nicht mehr zulässt.

- Eheunfähig aus psychischen Gründen sind nach c. 1095, 3° auch diejenigen, die aus Gründen psychischer Natur nicht imstande sind, die wesentlichen Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen („Eheführungsunfähigkeit“).
  - Die naturrechtliche Nichtigkeit der Ehe folgt in solchen Fällen aus dem Grundsatz *„ad impossibile nemo se obligari potest“* (man kann sich nicht zu etwas verpflichten, das man nicht zu leisten imstande ist).
  - Welches die wesentlichen Verpflichtungen der Ehe sind, wird nicht ausdrücklich gesagt. Von der Sache her sind die folgenden Verpflichtungen zu nennen:
    - die Pflicht zur Treue;
    - die Pflicht zur untrennbaren Lebensgemeinschaft;
    - die Pflicht, eine Gemeinschaft des gesamten Lebens (*consortium totius vitae*, c. 1055 § 1) herbeizuführen;
      - Das beinhaltet auch die Pflicht zu einer partnerschaftlichen Gemeinschaft.
    - die Pflicht, auf den Wunsch des anderen hin die Ehe zu vollziehen;
    - vermutlich auch die Pflicht, eventuell geborene Kinder leiblich, geistig-seelisch und religiös zu erziehen.
  - Formen von Eheführungsunfähigkeit:
    - psychische Schäden aufgrund von Schock oder Drogenmissbrauch;
    - pathologische Bindung an die eigenen Eltern;
    - mangelnde psychische Reife;
    - psychosexuelle Störungen;
    - Homosexualität.
- Praktische Bedeutung haben die in c. 1095, 2° und 3° genannten Nichtigkeitsgründe nicht so sehr bei der Zulassung zur Eheschließung, sondern vor allem bei der späteren Überprüfung der Gültigkeit einer bereits gescheiterten Ehe.
  - Die in n. 2 und n. 3 genannten Nichtigkeitsgründe hängen faktisch oft zusammen, so dass eine Ehe aus beiden Gründen zugleich für nichtig erklärt werden kann.
  - Eine Nichtigerklärung aufgrund von c. 1095 erfordert so gut wie immer die Beteiligung eines Gutachters (Psychiaters, Psychologen o. ä.). Unter Umständen kann es ausreichen, ein solches Gutachten anhand der während des Nichtigkeitsverfahrens gesammelten Parteien- und Zeugenaussagen anzufertigen. In aller Regel ist es aber für die Wahrheitsfindung notwendig, dass der Gutachter persönlich eine Exploration des betreffenden Ehepartners durchführt.
  - Wenn die Nichtigkeit einer Ehe aufgrund eines der in c. 1095 genannten Gründe bewiesen wurde und Grund zu der Annahme besteht, dass die zugrunde liegende Eheunfähigkeit noch andauert, kann es sich nahelegen, dem Betreffenden ein Verbot zu erteilen, erneut zu heiraten. Das Verbot als solches betrifft dann allerdings normalerweise nicht die Gültigkeit, sondern nur die Erlaubtheit einer neuen Eheschließung (cc. 1077, 1684-1685).

2. Impotenz (c. 1084)

- Auf den naturrechtlichen Charakter dieses Hindernisses macht in c. 1084 die Klausel *ex ipsa eius natura* aufmerksam.
- Die Überzeugung, dass dieses Hindernis naturrechtlichen Charakter hat, geht davon aus, dass der Geschlechtsverkehr nicht etwas ist, das außerhalb des Wesens der Ehe liegt und für die Ehepartner gänzlich im Bereich des Optionalen liegt, sondern dass die Ehe von ihrem Wesen her den rechtlichen Rahmen darstellt, um in einer moralisch zulässigen Weise seine Sexualität zu leben.

- Impotenz ist nicht zu verwechseln mit Sterilität. Die Fähigkeit, Kinder zu zeugen, ist für das Eingehen der Ehe nicht erforderlich (c. 1084 § 3).
  - Nach einer Entscheidung der Glaubenskongregation aus dem Jahre 1977 ist es für die Fähigkeit zum ehelichen Akt seitens des Mannes nicht einmal erforderlich, überhaupt Samenflüssigkeit auszustoßen.[10]
    - Das heißt, auch ein sterilisierter Mann ist grundsätzlich eheschließungsfähig. Wenn die Sterilisation freiwillig erfolgt ist, stellt sich allerdings die Frage, ob ein ausreichender Ehewille vorhanden ist (siehe dazu § 6 der Vorlesung).
- Das Ehehindernis der Impotenz kann absolut sein (d. h. unabhängig von der Person des anderen Partners auftreten); es kann aber auch relativ sein (d. h. im Hinblick auf den anderen Partner vorliegen).
- Das Hindernis kann physiologisch oder psychologisch bedingt sein.
- Ein Ehehindernis stellt die Impotenz nur dann dar, wenn sie dauernd vorliegt. Fehlte die Fähigkeit zum Geschlechtsverkehr zum Zeitpunkt der Eheschließung nur vorübergehend (z. B. wegen einer vorübergehenden Krankheit), liegt kein Hindernis vor.
- Die Nichtigerklärung einer Ehe wegen Impotenz setzt nach c. 1680 in aller Regel ein ärztliches Gutachten voraus.

3. Hindernis des bestehenden Ehebandes (c. 1085)

- Wer bereits verheiratet ist, kann nicht gültig jemand anderen heiraten.
  - Das gilt unabhängig davon, ob die bereits bestehende Ehe sakramental ist oder nicht.
  - Wenn jemand äußerlich betrachtet schon einmal geheiratet hat, aber annimmt oder zumindest mit der Möglichkeit rechnet, dass die damalige Ehe aus kirchlicher Sicht nicht gültig ist, darf er nicht zu einer neuen Eheschließung zugelassen werden, solange die Nichtigkeit der früheren Ehe nicht bewiesen ist; Näheres dazu in § 8 (Ehevorbereitung) und § 11 (Die Nichtigerklärung der Ehe).

4. Hindernis der Blutsverwandtschaft in der geraden Linie (c. 1091)

- Als naturrechtlich gilt das Hindernis der Blutsverwandtschaft in der geraden Linie, d. h. zwischen Personen, die voneinander abstammen. Daher kann z. B. eine Frau nicht ihren Vater oder Großvater heiraten.
- Dass die Kirche die Blutsverwandtschaft in der geraden Linie als naturrechtliches Hindernis ansieht, spiegelt sich in der Aussage von c. 1078 § 3 wider, dass vom Hindernis der Blutsverwandtschaft, wenn es in der gerade Linie vorliegt, niemals dispensiert wird.
- Zum Hindernis der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie siehe unten B 8.

---

[10] Glaubenskongregation, Dekret vom 13.5.1977: AAS 69 (1977) 426.

B. Normen für die Ehen von Katholiken der lateinischen Kirche

1. Überblick

- Von den zwölf in cc. 1083-1094 genannten Ehehindernissen gelten zweieinhalb (Impotenz, bestehendes Eheband, Blutsverwandtschaft in der geraden Linie) als naturrechtlich. Die übrigen neuneinhalb beruhen auf dem rein kirchlichen Recht.
- Sie gelten daher nur für Katholiken, genauer gesagt für Katholiken der lateinischen Kirche.
  - Die Bestimmungen des CCEO für Angehörige der katholischen Ostkirchen sind sehr ähnlich, enthalten aber auch ein paar Unterschiede vom Recht der lateinischen Kirche.
- Hindernisse können absolut sein (d. h. gegenüber jedem anderen Partner bestehen; z. B. fehlendes Mindestalter, Weihe) oder relativ (z. B. Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft).
- Anwendung der im CIC genannten Hindernisse des rein kirchlichen Rechts auf die einzelnen Partner:
  - Die relativen Hindernisse gelten für alle Ehen, bei denen wenigstens ein Partner katholisch ist.
  - Die absoluten Hindernisse gelten in Ehen zwischen zwei Katholiken für beide Partner. In gemischten Ehen gelten sie nur für den katholischen Partner.
- Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden 9 ½ Hindernisse:
  - fehlendes Mindestalter (c. 1083)
  - Religionsverschiedenheit (c. 1086)
  - Weihe (c. 1087)
  - ewige Ordensgelübde (c. 1088)
  - Entführung (c. 1089)
  - Gattenmord (c. 1090)
  - Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie (c. 1091)
  - Schwägerschaft (c. 1092)
  - Quasi-Schwägerschaft (c. 1093)
  - Adoption (c. 1094)
- Da die im Folgenden genannten Hindernisse auf dem rein kirchlichen Recht beruhen, kann im Prinzip davon dispensiert werden (Näheres dazu weiter unten).

2. Mindestalter (c. 1083)

- Das Mindestalter für die Eheschließung beträgt für den Mann 16 Jahre, für die Frau 14 Jahre.
- Insofern es sich hier um eine zahlenmäßige Festlegung handelt, beruht das Hindernis auf rein kirchlichem Recht. Es hat aber einen naturrechtlichen Kern. Denn wer sehr jung ist, verfügt nicht über die oben unter den Vorschriften für alle Ehen beschriebene Ehefähigkeit.
- Umgekehrt kann es vorkommen, dass jemand die genannten Altersgrenzen zwar überschritten hat und trotzdem noch nicht die naturrechtliche Ehefähigkeit erreicht hat, was die erforderliche psychische Reife betrifft.
  - Das ist unserer Kultur sicherlich häufig der Fall.
- Die Bischofskonferenz kann ein höheres Mindestalter festlegen. Eine solche Festlegung betrifft dann aber nicht die Gültigkeit, sondern nur die Erlaubtheit (c. 1083 § 2).

    - Die Deutsche Bischofskonferenz hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Sie hat wohl vor allem deswegen darauf verzichtet, weil bereits das staatliche Recht ein höheres Mindestalter verlangt.
- Im Übrigen fordert c. 1072 die Seelsorger dazu auf, dafür zu sorgen, dass Jugendliche von der Eheschließung abgehalten werden, solange sie nicht das Alter erreicht haben, in dem man in dem betreffenden Land üblicherweise die Ehe schließt.

3. Religionsverschiedenheit (c. 1086)

- Eine Ehe zwischen einem Katholiken und einem Ungetauften ist normalerweise ungültig.
- Von diesem Hindernis wird allerdings häufig dispensiert, wenn das religionsverschiedene Paar fest zur Heirat entschlossen ist. Dass ein Antrag auf eine solche Dispens abgelehnt wird, dürfte praktisch kaum vorkommen. Im Grunde hat dieses Hindernis also die Folge, dass religionsverschiedene Ehen nur dann ungültig sind, wenn das Problem der Religionsverschiedenheit im Zuge der Ehevorbereitung übersehen wurde.
- Auch wenn es leicht ist, für solche Ehen eine Dispens zu bekommen, können sie doch zu großen faktischen Problemen führen. Das gilt vor allem für Eheschließungen mit Muslimen. Da es einer muslimischen Frau nach islamischem Recht nicht möglich ist, einen nichtmuslimischen Mann zu heiraten, werden christlich-islamische Ehen faktisch vor allem zwischen muslimischen Männern und christlichen Frauen abgeschlossen. Solche Ehen führen oft zu großen Problemen, vor allem wenn geplant ist, in die Heimat des Mannes umzuziehen. Solchen Brautpaaren sollte man außer der religiösen Vorbereitung unbedingt dazu raten, sich über mögliche zivilrechtliche Probleme intensiv zu informieren und ihnen auch mit zivilrechtlichen Mitteln vorzubeugen.
    - Näheres zur christlich-islamischen Ehe: DBK, Christen und Muslime in Deutschland, vom 23.9.2003 (Arbeitshilfen, Heft 172), Nr. 370-401
- Beim Hindernis der Religionsverschiedenheit besteht die Besonderheit, dass es in der Zeit zwischen dem 27.11.1983 und dem 8.4.2010 wegfiel, wenn der Katholik „durch formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen ist."
    - Das bedeutet, wenn ein ausgetretener Katholik während dieses Zeitraums auf dem Standesamt einen Ungetauften heiratete, ging die katholische Kirche davon aus, dass diese Eheschließung gültig war.

4. Weihe (c. 1087)

- Das Ehehindernis der Weihe entsteht durch den erstmaligen Empfang des Weihesakraments, d. h. normalerweise durch die Diakonenweihe.
    - Unverheiratete Kandidaten für die Diakonenweihe müssen vorher das Zölibatsversprechen ablegen (c. 1037). Das Ehehindernis entsteht aber nicht durch dieses Versprechen, sondern es entsteht von Rechts wegen durch die Weihe.
    - Das Ehehindernis besteht auch bei verheirateten ständigen Diakonen. Um nach dem Tod seiner Frau erneut zu heiraten, benötigt ein ständiger Diakon daher eine Dispens von diesem Ehehindernis.
- Das Ehehindernis der Weihe ist auch strafrechtlich geschützt: Ein Kleriker, der (ohne Dispens) heiratet, ist automatisch suspendiert; weitere Strafen bis hin zur Entlassung aus dem Klerikerstand können folgen (c. 1394 § 1).
- Außerdem verliert ein solcher Kleriker seine Kirchenämter, z. B. sein Amt als Pfarrer (c. 194 § 1, 3°), und er zieht sich eine Irregularität für den Empfang (c. 1041, 3°) und die Ausübung (c. 1044 § 1, 3°) des Weihesakraments zu.

- Nähere Einzelheiten zum Ehehindernis der Weihe in der Vorlesung über Buch II und III des CIC, dort § 9 „Der Verlust des Klerikerstandes“.

5. Ewige Ordensgelübde (c. 1088)

- Das Gelübde der Keuschheit stellt ein Ehehindernis dar, wenn
  - es nicht nur zeitlichen, sondern ewigen Charakter hat
  - und in einem Ordensinstitut (nicht einem Säkularinstitut) abgelegt wird.
- Ordensleute, die trotzdem zu heiraten versuchen – und sei es nur zivil – sind automatisch aus ihrer Ordensgemeinschaft entlassen (c. 694 § 1, 2°).
  - Durch diese Entlassung erlöschen die Gelübde (c. 701) und damit auch das Ehehindernis. Wenn der Betreffende dann ein zweites Mal heiratet (bzw. nach der zivilen Eheschließung nun kirchlich heiratet), ist die Eheschließung gültig.
    - Das gilt allerdings nur, wenn der Ordensangehörige nicht Kleriker ist; das Hindernis der Weihe besteht nämlich auch nach der Entlassung aus der Ordensgemeinschaft fort.
- Auch das aus den Ordensgelübden hervorgehende Ehehindernis ist strafrechtlich geschützt: Wer trotz ewiger Gelübde zu heiraten versucht, zieht sich automatisch die Strafe des Interdikts zu (c. 1394 § 2). Hinzu kommt auch eine Irregularität für den Empfang und die Ausübung des Weihesakraments (cc. 1041, 3°; 1044 § 1, 3°).

6. Entführung (c. 1089)

- Eine entführte oder gefangengehaltene Frau kann nicht gültig heiraten.
- Dieses Hindernis hat historische Gründe und ist in der Praxis – zumindest in unserer Kultur – heute ohne Bedeutung.

7. Gattenmord (c. 1090)

- Das Hindernis des Gattenmords kommt in zwei verschiedenen Situationen zustande:
  - wenn jemand im Hinblick auf die Eheschließung mit einer bestimmten Person deren oder seinen eigenen Ehepartner getötet hat (§ 1)
  - und wenn zwei Menschen gemeinsam absichtlich den Tod eines ihrer Gatten verursacht haben (§ 2): In diesem Fall tritt das Hindernis also auch dann ein, wenn der Mord nicht durch die künftige Eheschließung motiviert war.

8. Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie (c. 1091 § 1)

- Man unterscheidet bei der Blutsverwandtschaft zwischen der geraden Linie und der Seitenlinie.
- Zwei Menschen sind in der *geraden* Linie blutsverwandt, wenn sie voneinander abstammen. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der Zeugungen (c. 108 § 2).
  - Beispiele:
    - Vater und Tochter sind blutsverwandt im 1. Grad der geraden Linie.
    - Großmutter und Enkel sind blutsverwandt im 2. Grad der geraden Linie.

  - In der geraden Linie ist die Blutsverwandtschaft in allen Graden ein Ehehindernis, und zwar aufgrund des Naturrechts.
- Zwei Menschen sind in der Seitenlinie blutsverwandt, wenn sie nicht voneinander abstammen, aber einen gemeinsamen Vorfahren haben. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der Zeugungen (vgl. c. 103 § 3).
  - Beispiele:
    - Bruder und Schwester sind blutsverwandt im 2. Grad der Seitenlinie.
      - Das gilt auch, wenn sie nur Halbgeschwister sind.
    - Tante und Neffe sind blutsverwandt im 3. Grad der Seitenlinie.
    - Cousin und Cousine sind blutsverwandt im 4. Grad der Seitenlinie.
    - Ein Mann und die Enkeltochter seiner Schwester sind blutsverwandt im 4. Grad der Seitenlinie.
  - In der Seitenlinie besteht das Hindernis, wenn es sich um Blutsverwandtschaft im 2., 3. oder 4. Grad handelt.
  - Ab dem 5. Grad der Seitenlinie besteht kein Hindernis mehr.
  - Zwar ergibt sich aus c. 1091 § 4, dass bei Blutsverwandtschaft im 2. Grade der Seitenlinie eine Eheschließung niemals gestattet wird. *De facto* hat die Kirche aber von diesem Verbot, sofern es sich um Halbgeschwister handelte, bereits dispensiert. Das setzt voraus, dass das Hindernis zumindest in diesem Fall im rein kirchlichen Recht begründet ist.

9. Schwägerschaft (c. 1092)

- Schwägerschaft entsteht aus einer gültigen Ehe und besteht zwischen dem Mann und den Blutsverwandten der Frau und ebenso zwischen der Frau und den Blutsverwandten des Mannes (c. 109 § 1).
- Sie wird so berechnet, dass der Mann mit den Blutsverwandten seiner Frau in derselben Linie und demselben Grad verschwägert ist, wie seine Frau mit ihnen blutsverwandt ist, und umgekehrt.
- Beispiele:
  - Ein Mann ist mit seiner Schwiegermutter im 1. Grad der geraden Linie verschwägert.
  - Eine Frau ist mit dem Bruder ihres Mannes (d. h. ihrem „Schwager“) im 2. Grad der Seitenlinie verschwägert.
  - Ebenso ist eine Frau mit dem Mann ihrer Schwester (d. h. ihrem „Schwager“) im 2. Grad der Seitenlinie verschwägert.
- Ein Ehehindernis stellt die Schwägerschaft nur in der geraden Linie dar.
  - Beispiele:
    - Ein Mann kann auch, nachdem seine Frau gestorben ist, nicht deren Mutter heiraten.
    - Ebenso kann ein Mann nach dem Tod seiner Frau nicht deren Tochter heiraten. Wenn es sich um seine eigene Tochter handelt, ist das bereits aufgrund der Blutsverwandtschaft nicht möglich (und indispensabel). Aber auch, wenn die Frau von einem Dritten eine Tochter hatte, kann ihr Mann diese Tochter (aufgrund des Hindernisses der Schwägerschaft) nicht heiraten (außer mit Dispens).

10. Quasi-Schwägerschaft (c. 1093)

- Der Codex spricht hier vom „Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit“. Der Ausdruck „Quasi-Schwägerschaft“ ist aber aussagekräftiger.

- Das Hindernis ist dem der Schwägerschaft ähnlich. Während die Schwägerschaft aus einer gültigen Ehe hervorgeht, geht das Hindernis der Quasi-Schwägerschaft aus einer ungültigen Ehe nach Aufnahme des gemeinsamen Lebens oder aus einem Konkubinat hervor.
  - Ein Konkubinat liegt vor, wenn ein Mann und eine Frau mit mindestens einem gewissen Maß an Dauerhaftigkeit wie Eheleute zusammenleben, ohne zuvor eine (gültige oder ungültige, kirchliche oder zivile) Eheschließung vorgenommen zu haben.
- Dieses Hindernis besteht im ersten Grad der geraden Linie.
- Der Ursprung dieses Hindernisses liegt in der Ablehnung einer solchen Ehe aus Gründen des öffentlichen Anstands.
- Beispiel:
  - Ein Mann hat mit einer Frau öffentlich im Konkubinat zusammengelebt. Er kann dann nicht deren Mutter oder deren Tochter heiraten.
- Bei einer bloßen Zivilehe formpflichtiger Katholiken besteht aus katholischer Sicht nicht einmal der Anschein einer Ehe. Deswegen handelt es sich dabei nicht um eine „ungültige Ehe“, so dass das Hindernis der Quasi-Schwägerschaft daraus nicht entstehen kann.

11. Adoption (c. 1094)

- Die gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption begründet ein Hindernis in der geraden Linie und im zweiten Grad der Seitenlinie.
- Beispiele:
  - Eine Mutter kann nicht ihren Adoptivsohn heiraten (= 1. Grad der geraden Linie).
  - Ein Vater kann nicht die Tochter seines Adoptivsohnes heiraten (= 2. Grad der geraden Linie).
  - Ein Mann kann nicht eine von seinen Eltern adoptierte Frau heiraten (= 2. Grad der Seitenlinie).
- Ob ein Adoptionsverhältnis vorliegt, bestimmt sich nach dem staatlichen Recht. Wenn das Adoptionsverhältnis nach staatlichem Recht erloschen ist, bleibt die „gesetzliche Verwandschaft“ *(parentela legalis)* nach kanonischem Recht jedoch bestehen. Auch nach dem Erlöschen des Adoptionsverhältnisses bedarf es also der Dispens, um kirchlich heiraten zu können.

12. Die Dispens von Ehehindernissen des rein kirchlichen Rechts

- Von den voranstehend genannten neuneinhalb Hindernissen kann, da sie auf rein kirchlichem Recht beruhen, im Prinzip dispensiert werden.
- Die Dispens erfordert, wie alle Dispensen, einen gerechten und vernünftigen Grund (c. 90 § 1).
  - In vielen Fällen dürfte als Dispensgrund bereits anerkannt werden, dass die Partner fest zur Heirat entschlossen sind und auch, wenn die Dispens nicht erteilt würde, zumindest zivil heiraten würden.
  - Wenn die vom Antragsteller vorgebrachten Gründe erlogen sind, ist die Dispens ungültig (c. 63 § 2).
  - Eine ohne irgendwelche Gründe erteilte Dispens ist ebenfalls ungültig, es sei denn sie wurde vom Papst persönlich als dem Gesetzgeber des CIC erteilt (c. 90 § 1).
- Wer die Dispens erteilen kann, ist davon abhängig, um welches Hindernis es geht:
  - Unter normalen Umständen gilt:
    - Gemäß c. 1091 § 4 wird eine Ehe zwischen Geschwistern niemals gestattet.

        - Vom Hindernis der Weihe kann nur der Papst dispensieren (c. 291).
        - Eine Dispens vom Hindernis der Ordensgelübde gibt es nur insofern, als man aufgrund eines Austrittsindults rechtmäßig die Mitgliedschaft im Ordensinstitut beenden kann. Das Austrittsindult wird bei Instituten päpstlichen Rechts vom Apostolischen Stuhl, bei Instituten diözesanen Rechts vom Diözesanbischof gewährt (cc. 1078 § 2, 691).
        - Vom Hindernis des Gattenmords kann nur der Apostolische Stuhl dispensieren, d. h. der Papst oder die zuständige Kurienbehörde (c. 1078 § 2).
        - Von den übrigen Hindernissen des rein kirchlichen Rechts (Mindestalter, Religionsverschiedenheit, Entführung, Blutsverwandtschaft im 3. oder 4. Grad der Seitenlinie, Schwägerschaft, Quasi-Schwägerschaft, Adoption) kann der Ortsordinarius dispensieren (c. 1078 § 1)
    - Im „Dringlichkeitsfall“, d. h., wenn ein Hindernis zu einem Zeitpunkt entdeckt wird, an dem schon alles zur Hochzeit vorbereitet ist und sie nicht ohne wahrscheinliche Gefahr eines schweren Nachteils aufgeschoben werden kann, bestehen erweiterte Vollmachten. Von geheimen Hindernissen kann dann, wenn der Ortsordinarius nicht erreichbar ist, in der Regel auch durch Priester und Diakone dispensiert werden (c. 1080 § 1).
    - In Todesgefahr ist das auch im Hinblick auf Hindernisse möglich, die nicht geheim sind (c. 1079).
    - Die Dispens vom Hindernis der Priesterweihe ist allerdings selbst in Todesgefahr dem Papst vorbehalten.

C. Die Relevanz der Bestimmungen über die Ehefähigkeit

- In welcher Weise die Bestimmungen über die Ehefähigkeit in der Praxis relevant werden, ist bei den einzelnen Bestimmungen sehr unterschiedlich:
    - Bei einigen Bestimmungen geht es vor allem darum, die Betroffenen von vornherein von einer Eheschließung abzuhalten. Beispiele:
        - das Hindernis der Blutsverwandtschaft
        - das Hindernis der Weihe
    - Andere Bestimmungen wirken sich vor allem im Zuge der Ehevorbereitung aus. Sie zwingen dazu, sich mit der betreffenden Problematik bereits vor der Eheschließung auseinanderzusetzen.
        - Beispiel: das Hindernis der Religionsverschiedenheit
    - Wieder andere Bestimmungen zeigen ihre praktische Relevanz hauptsächlich erst dann, wenn eine Ehe gescheitert ist, und daraufhin überprüft werden soll, ob sie aus katholischer Sicht wirklich gültig war.
        - Das gilt für die meisten naturrechtlichen Bestimmungen über die Ehefähigkeit (z. B. für die Bestimmungen über Furcht, Täuschung und weitgehend auch für die Bestimmungen über die psychisch bedingte Eheunfähigkeit).

§ 6 – Der Ehewille

- Im CIC stehen cc. 1095-1107 unter der Überschrift „Ehekonsens“[11], d. h. „Ehewille“. Tatsächlich geht es in einigen dieser Canones aber eher um die Ehefähigkeit (das gilt zumindest für c. 1095) bzw. die Eheschließungsform (das gilt für cc. 1104-1106); solche Canones werden daher in §§ 5 und 7 der Vorlesung behandelt. Im Folgenden werden nur diejenigen Canones behandelt, die sich unmittelbar mit dem Ehewillen befassen.
- Die Ehe kommt nach katholischer Lehre durch den Ehewillen zustande (c. 1057 § 1). Dieser Zusammenhang zwischen Ehewille und Ehe beruht nach katholischer Auffassung auf dem Naturrecht und besteht somit bei allen Ehen.
- Dementsprechend stellen auch die einzelnen Canones über den Ehewillen größtenteils eine Konkretisierung des Naturrechts dar. Dennoch ist auch möglich, dass der kirchliche Gesetzgeber Modifikationen des Ehewillens, die nach dem Naturrecht das Eingehen einer Ehe nicht ausschließen würden, im Falle von Katholiken für verungültigend erklärt. Daher kann – ebenso wie in § 5 der Vorlesung – auch in diesem § 6 der Vorlesung unterschieden werden zwischen Normen, die für alle Ehen gelten, und Bestimmungen, die für die Ehen von Katholiken gelten.

A. Normen, die für alle Ehen gelten

1. Zustandekommen der Ehe durch die Kundgabe des Ehewillens (c. 1057 § 1)

- Es mangelt am Ehewillen, wenn jemand zwar von außen betrachtet einen Ehewillen äußert, innerlich aber gar nicht damit rechnet, dass diese Äußerung ernst genommen werden könnte.
  - In einem solchen Fall kann man von *absentia consensus* sprechen. Die Ehe wäre aufgrund von c. 1057 § 1 nichtig.
- Der Ehewille muss bei beiden Partnern zum selben Zeitpunkt vorhanden sein.
  - Wenn z. B. der eine Partner die Eheschließung ursprünglich nur vorgetäuscht hatte und später dann doch verheiratet sein möchte und dazu eine Gültigmachung versucht, zu diesem Zeitpunkt aber der andere Partner keinen Ehewillen mehr hat, dann kommt eine gültige Ehe nicht zustande.

2. Mindestwissen (c. 1096)

- Um die Ehe schließen zu können, muss man zumindest ein grundlegendes Wissen darüber besitzen, was die Ehe ist. Näherhin verlangt c. 1096 das Wissen, dass die Ehe eine zwischen Mann und Frau auf Dauer angelegte Gemeinschaft ist, die darauf hingeordnet ist, durch geschlechtliches Zusammenwirken Nachkommenschaft zu zeugen.

---

[11] Das Wort „Konsens“ wird im Kirchenrecht üblicherweise auf der zweiten Silbe betont: Kon’sens.

3. Nichtigkeit aufgrund eines Irrtums

a. Personenirrtum (c. 1097 § 1)

- Wenn bei der Eheschließung nicht derjenige Partner anwesend ist, den man heiraten wollte, sondern stattdessen – ohne dass man es merkt – ein Dritter, handelt es sich um einen „Personenirrtum“, der dazu führt, dass keine gültige Ehe zustande kommt (c. 1097 § 1).
- Dass sich jemand in der Person irrt, ist ziemlich unwahrscheinlich. Es ist aber nicht unmöglich, z. B. bei eineiigen Zwillingen oder wenn einer der Partner blind ist und nicht merkt, wer neben ihm steht.

b. Eigenschaftsirrtum (c. 1097 § 2)

- Wenn jemand sich über eine Eigenschaft des anderen Partners irrt, steht das der Gültigkeit einer Ehe normalerweise nicht entgegen.
- Wenn jemand sich aber über eine Eigenschaft des anderen Partners irrt, die er direkt und hauptsächlich anstrebt, kommt keine gültige Ehe zustande.
    - In diesem Fall liegt insofern ein Willensmangel vor, als der Wille des Irrenden sozusagen ins Leere geht: die Person, die er will, existiert so nicht.
- Wenn jemand eine – in Wirklichkeit nicht vorhandene – Eigenschaft so sehr anstrebt, dass er sie zur Bedingung der Gültigkeit seiner Ehe macht, ergibt sich die Nichtigkeit der Ehe bereits aus der nicht erfüllten Bedingung (siehe dazu c. 1102 § 2).
- Aus c. 1097 § 2 geht die Nichtigkeit im Falle einer direkt und hauptsächlich angestrebten (aber tatsächlich nicht vorhandenen) Eigenschaft aber auch dann hervor, wenn nicht bewusst eine Bedingung gesetzt wird.
- Beispiel: Ein Mann heiratet eine Frau direkt und hauptsächlich deswegen, weil er meint, dass sie ein Kind von ihm erwartet. Das ist aber nicht der Fall. Dann ist die Ehe nichtig.
- Wenngleich c. 1097 § 2 es nicht erwähnt, kann ein Eigenschaftsirrtum auch dann, wenn die Eigenschaft nicht direkt und hauptsächlich angestrebt wurde, eine Ehe verungültigen, sofern der Irrtum auf einer Täuschung im Sinne von c. 1098 beruht. Insofern wäre es gut gewesen, in c. 1097 § 2 die Klausel „unbeschadet der Vorschrift des c. 1098“ einzufügen.

c. Täuschung (c. 1098)

- Die bloße Tatsache, dass man sich über eine Eigenschaft des anderen Partners irrt, macht die Eheschließung nicht nichtig (c. 1097 § 2).
- Nichtig ist eine Ehe aber dann, wenn einer der Partner absichtlich über eine Eigenschaft des anderen getäuscht wurde, vorausgesetzt
    - dass es um eine Eigenschaft geht, die ihrer Natur nach die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann
    - und dass die Täuschung absichtlich vorgenommen wurde, um den Getäuschten zur Eheschließung zu bewegen bzw. davon abzuhalten, seinen Willen zur Eheschließung zurückzunehmen.
- Die Täuschung kann vom anderen Partner oder von einem Dritten ausgehen.
- Die Täuschung kann auch dadurch zustande kommen, dass man etwas verschweigt, was dem anderen – moralisch gesehen – mitgeteilt werden müsste.

- In der Literatur ist im Hinblick auf c. 1098 häufig – wohl in Anlehnung an den Sprachgebrauch des Zivilrechts – von „arglistiger“ Täuschung die Rede. Es kommt aber in c. 1098 auf die moralische Bewertung der Täuschungshandlung nicht an. Auch eine Täuschung aus vermeintlicher Liebe kann die Nichtigkeit der Ehe zur Folge haben.
- Welches die Eigenschaften sind, die „ihrer Natur nach die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören können“, ist nicht sehr klar.
    - Sicherlich ist die Sterilität eine solche Eigenschaft (siehe die Schlussklausel in c. 1084 § 3).
    - andere Beispiele:
        - schwere physische oder psychische Krankheiten;
        - Vaterschaft des von der Braut erwarteten Kindes;
        - ein Kind aus einer früheren Beziehung.
    - Die Rechtsprechung neigt dazu, die genannte Formel sehr großzügig zu interpretieren, so dass praktisch alle Eigenschaften darunter fallen können, vor allem, wenn der Getäuschte auf die betreffende Eigenschaft besonderen Wert legte.
- Ob die Nichtigkeit wegen Täuschung tatsächlich naturrechtlichen Charakter hat, ist bislang nicht verbindlich geklärt.

d. Irrtum über das Wesen der Ehe (c. 1099)

- Dass jemand die Ehe nicht so will, wie sie nach der Lehre der Kirche ist, liegt nicht notwendigerweise an einem bewussten Vorbehalt im Sinne c. 1101 § 2; sondern es kann auch daran liegen, dass er sich über das Wesen der Ehe irrt und dieser Irrtum seinen Willen bestimmt. Daraus ergibt sich also ein gegenüber c. 1101 § 2 eigenständiger Nichtigkeitsgrund.
    - Z. B. nehmen viele Menschen, die nicht katholisch sind, an, dass die Möglichkeit von Scheidung und Wiederheirat besteht. Sie irren sich also über die Wesenseigenschaft der Unauflöslichkeit. Vorausgesetzt, dass es sich bei diesem Irrtum nicht um eine rein theoretische Überzeugung handelt, die für ihre eigene Ehe ohne Bedeutung ist, führt ein solcher Irrtum zur Nichtigkeit ihrer Ehe.
    - Das bedeutet nicht, dass bei Nichtkatholiken eine Rechtsvermutung für die Nichtigkeit der Ehe möglich wäre. Vielmehr trägt auch hier derjenige, der die Nichtigkeit behauptet, die Beweislast (vgl. c. 1060). Er müsste beweisen,
        - a) dass der Wille des Betreffenden zur Ehe mit einem rechtlichen Mangel behaftet war;
        - b) dass dieser Mangel durch einen Irrtum über das Wesen der Ehe verursacht war.

2. Regelung der Beweislast (c. 1101 § 1)

- Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jemand, der seinen Ehewillen kundtut, auch tatsächlich heiraten will. Dieser Grundsatz wird in c. 1101 § 1 formuliert.
    - Es handelt sich bei dieser Vermutung um die Anwendung des in c. 124 § 2 formulierten allgemeinen Rechtsgrundsatzes auf die Ehe.
- Dieser Grundsatz hat seinen Ursprung nicht etwa im Ermessen des kirchlichen Gesetzgebers, sondern er hat selbst naturrechtlichen Charakter. Das Vornehmen von Rechtshandlungen würde unmöglich gemacht, wenn eine Rechtsordnung dem von einem Menschen geäußerten Willen grundsätzlich mit Misstrauen begegnen würde, so dass der

Betreffende die Beweislast trüge, durch irgendwelche zusätzlichen Elemente sicherzustellen, dass er auch meint, was er bekundet.

- Aus dem Gesagten folgt unter anderem, dass man etwa bei Ungetauften, ausgetretenen Katholiken oder Protestanten, die auf dem Standesamt ihren Ehewillen äußern, von der Vermutung ausgehen muss, dass sie tatsächlich heiraten wollen.

4. Total- und Partialsimulation (c. 1101 § 2)

- In c. 1101 § 2 geht es darum, dass jemand, der seinen Ehewillen bekundet, innerlich entweder gar nicht heiraten will oder zumindest nicht mit allen Konsequenzen. In der Literatur spricht man in diesem Fall von „Simulation“. Sie hat die Nichtigkeit der Ehe zur Folge.
  - Das setzt allerdings nicht notwendigerweise voraus, dass der Betreffende sich bewusst ist, dass sein Wille sich nicht mit dem deckt, was eine Ehe ausmacht. In der Regel wird es sich vielmehr um Personen handeln, die meinen, sie könnten auch mit dem betreffenden Vorbehalt eine Ehe eingehen. Insofern ist der Ausdruck „Simulation“ nicht sehr passend.
  - Zur Nichtigkeit der Ehe kommt es allerdings nur dann, wenn der Vorbehalt durch einen positiven Willensakt geschieht.
  - Wenn jemand dagegen bloß eine irrige Auffassung über die Ehe hat, ohne dass diese Auffassung seinen Willen bestimmt, so steht sein Irrtum einer gültigen Eheschließung nicht entgegen (c. 1099).
  - Die Kirche geht vielmehr von der Vermutung aus, dass jemand, der heiratet, eine solche Ehe eingehen will, wie sie von Gott bei der Schöpfung des Menschen intendiert ist. Wer behauptet, dass er etwas anderes wollte, trägt die Beweislast.
- Gemäß c. 1101 § 2 ist die Ehe erstens dann ungültig, wenn ein Partner durch positiven Willensakt die Ehe selbst ausschließt. Es geht hier um einen Partner, der zwar den Anschein einer Ehe erwecken will, in Wirklichkeit aber gar nicht heiraten will. Die Literatur spricht dann von einem „Totalvorbehalt“ oder einer „Totalsimulation“.
- Beispiele:
  - ein Heiratsschwindler, der es nur darauf abgesehen hat, den Partner finanziell auszunutzen, der aber nicht wirklich mit ihm eine Ehe eingehen will
  - jemand, der nur dazu heiratet, um sich oder dem Partner eine Aufenthaltsgenehmigung in dem betreffenden Staat zu erwirken
- Des Weiteren ist eine Ehe gemäß c. 1101 § 2 auch dann ungültig, wenn ein Partner zwar nicht die Ehe selbst, aber doch ein Wesenselement oder eine Wesenseigenschaft der Ehe durch positiven Willensakt ausschließt. Die Literatur spricht dann von einem „Teilvorbehalt“ oder einer „Partialsimulation“.
  - Welches die „Wesenselemente“ *(elementa essentialia)* der Ehe sind, ist der Quasi-Definition der Ehe in c. 1055 § 1 zu entnehmen. Im Einzelnen sind hier zu nennen:
    - die Ehe als Gemeinschaft des ganzen Lebens *(consortium totius vitae)*,
    - die Hinordnung auf das Wohl der Ehepartner,
    - obwohl in c. 1055 § 1 nicht ausdrücklich erwähnt: das Recht des anderen, den ehelichen Verkehr zu verlangen,
    - die Hinordnung auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft
    - und – sofern beide Partner getauft sind – die Sakramentalität der Ehe.
  - Was mit den „Wesenseigenschaften“ *(proprietates essentiales)* gemeint ist, lässt sich c. 1056 entnehmen: Es handelt sich dabei um
    - die Einheit der Ehe
    - und die Unauflöslichkeit der Ehe.

- Beispiele für Teilvorbehalte:
  - Ein Ausschluss der „Gemeinschaft des ganzen Lebens“ liegt z. B. vor, wenn jemand keine echte Partnerschaft mit dem anderen anstrebt, sondern ihn nur dazu heiratet, dass er den Haushalt führt oder die Kinder versorgt u. ä.
  - Ein Ausschluss des Rechts auf ehelichen Verkehr liegt vor, wenn ein Partner sich vorbehält, dem anderen dieses Recht dauerhaft zu versagen oder über diese Frage einfach nach eigenem Ermessen, ohne Rücksicht auf den anderen Partner zu entscheiden.
  - Ein Ausschluss der Hinordnung auf Nachkommenschaft liegt vor, wenn ein Partner sich vorbehält, ohne Rücksicht auf den anderen zu entscheiden, ob aus der Ehe Kinder hervorgehen sollen.
  - Ebenso liegt nach der bisherigen Rechtsprechung ein Ausschluss von Nachkommenschaft vor, wenn beide Partner übereinkommen, dass aus ihrer Ehe auf keinen Fall Kinder hervorgehen sollen.
    - Ein Teil vor allem der deutschsprachigen Kanonistik nimmt dagegen an, dass eine solche einvernehmliche Ablehnung von Kindern die Ehe nicht ungültig macht. Diese Lehrmeinung konnte sich aber bislang nicht durchsetzen.
  - Die Rechtsprechung geht jedoch davon aus, dass normalerweise kein verungültigender Ausschluss von Nachkommenschaft vorliegt, wenn die Partner einvernehmlich vereinbaren, mit der Zeugung von Kindern zunächst noch eine Zeitlang zu warten.
    - Die Rechtsprechung hat in diesem Zusammenhang die Unterscheidung zwischen einem „Nichtverpflichtungswillen“ und einem „Nichterfüllungswillen“ entwickelt, wobei nur der Nichtverpflichtungswille eine verungültigende Wirkung habe. Der zugrunde liegende Gedanke lautet:
      - Wer überhaupt keine Kinder will, der lehnt die mit der Hinordnung der Ehe auf Nachkommenschaft verbundene Verpflichtung ab („Nichtverpflichtungswille“). Seine Ehe wäre ungültig.
      - Wenn die Partner den Kinderwunsch nur zeitlich aufschieben, lehnen sie die mit der Hinordnung der Ehe auf Nachkommenschaft verbundene Verpflichtung nicht grundsätzlich ab. Sie wollen sie nur vorübergehend nicht erfüllen („Nichterfüllungswille“). Das führt nicht zur Ungültigkeit.
  - Ausschluss der Sakramentalität liegt vor, wenn jemand zwar eigentlich irgendwie heiraten möchte, aber auf keinen Fall sakramental verheiratet sein will.
    - Ein solcher Ausschluss setzt nicht notwendigerweise voraus, dass man den katholischen Begriff der Sakramentalität kennt und versteht. Vielmehr würde ein Ausschluss der Sakramentalität z. B. auch dann vorliegen, wenn jemand die Ehe mit dem Willen eingeht, dass sie nichts mit Gott oder mit Kirche zu tun haben soll.
      - Bei jemand, der vom christlichen Glauben abgefallen ist, ist ein solcher Ausschluss der Sakramentalität nicht unwahrscheinlich.
  - Ein Ausschluss der Einheit der Ehe liegt vor, wenn jemand sich die Möglichkeit vorbehalten will, auch mit einem Dritten sexuell zu verkehren.
    - Dabei ist es unerheblich, ob man sich die Möglichkeit zu heterosexuellen oder zu homosexuellen Beziehungen vorbehalten will.
    - Wenn z. B. ein muslimischer Mann sich bei einer Eheschließung innerlich das Recht vorbehält, später noch weitere Frauen hinzuzunehmen, ist bereits die erste Eheschließung nichtig.
    - Ein Ausschluss der Einheit der Ehe liegt auch dann vor, wenn man sich zwar nicht eine feste Beziehung vorbehalten will, aber doch das Recht, gelegentlich Prostituierte aufzusuchen.

- Ein Ausschluss der Unauflöslichkeit liegt vor, wenn jemand sich die Möglichkeit einer Scheidung der Ehe vorbehalten will, in dem Sinne, dass er die Ehe nach einer solchen Scheidung als tatsächlich nicht mehr bestehend ansehen würde.
  - Ein solcher Scheidungsvorbehalt kann unbedingt sein.
    - z. B. „Ich heirate, aber in ein paar Jahren werde ich mich wieder scheiden lassen."
  - Ein Scheidungsvorbehalt liegt aber auch dann vor, wenn jemand sich nur für bestimmte Umstände die Scheidung vorbehält.
    - z. B. „Ich heirate, aber ich behalte mir die Möglichkeit vor, mich wieder scheiden zu lassen, falls mein Partner nicht innerhalb einiger Jahre von seinem Alkoholismus loskommt."
    - oder einfach: „Ich heirate, aber wenn es nicht gut geht, lasse ich mich wieder scheiden."
  - Bei Nichtkatholiken liegt ein Scheidungsvorbehalt heutzutage relativ häufig vor. Die bloße Tatsache, dass jemand einer Religionsgemeinschaft angehört, die nicht die Unauflöslichkeit der Ehe anerkennt, genügt aber noch nicht, um davon auszugehen, dass auch er selbst sich bei seiner konkreten Eheschließung die Scheidungsmöglichkeit vorbehalten hat. Das müsste vielmehr im Einzelfall bewiesen werden.

5. Nicht erfüllte Bedingung (c. 1102 § 2)

- Es ist grundsätzlich möglich, dass jemand seinen Ehewillen an eine Bedingung bindet.
  - Es kann sich dabei um eine nach außen hin bekundete Bedingung, aber auch um eine nur innerlich an den Ehewillen geknüpfte Bedingung handeln.
- Eine Bedingung kann aber jedenfalls nur dann vorliegen, wenn man sie bewusst aufgestellt hat.
- Näherhin kann man zwei Arten von Bedingungen unterscheiden:
  - eine Bedingung, die auf die Vergangenheit oder Gegenwart bezogen ist, so dass zum Zeitpunkt der Eheschließung objektiv betrachtet bereits feststeht, ob die Bedingung erfüllt ist
  - eine Bedingung, die auf die Zukunft bezogen ist, so dass zum Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht feststeht, ob sie sich erfüllen wird.

a) auf die Vergangenheit oder Gegenwart bezogene Bedingung

- Wenn jemand eine Ehe an eine auf die Vergangenheit oder Gegenwart bezogene Bedingung bindet, diese Bedingung aber zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht erfüllt ist, kommt naturgemäß keine gültige Ehe zustande. Ist die Bedingung hingegen erfüllt, kommt – jedenfalls soweit es auf das Naturrecht ankommt – auch die Ehe zustande.
- Es ist allerdings mit der Möglichkeit zu rechnen, dass das menschliche Recht, dem der betreffende Partner unterliegt, festlegt, dass die Eheschließung selbst dann ungültig ist, wenn die aufgestellte Bedingung erfüllt ist.
  - So macht nach dem Recht der katholischen Ostkirchen die Hinzufügung einer Bedingung die Ehe stets ungültig (c. 826 CCEO).
  - Hingegen hat nach dem CIC die Hinzufügung einer erfüllten Bedingung nicht die Nichtigkeit zur Folge.

- Beispiele:
  - Ein Katholik der lateinischen Kirche heiratet unter der Bedingung, dass das Kind, das seine Braut erwartet, wirklich von ihm ist. Wenn das Kind von ihm ist, ist die Ehe gültig; andernfalls ist sie ungültig.
  - Ein Angehöriger einer katholischen Ostkirche heiratet unter der Bedingung, dass das Kind, das seine Braut erwartet, wirklich von ihm ist. Selbst wenn das Kind von ihm ist, ist die Ehe ungültig.
- Solange die Partner nicht wissen, ob die Bedingung erfüllt ist oder nicht, können sie nicht mit Sicherheit davon ausgehen, verheiratet zu sein. Es ist ihnen daher moralisch nicht erlaubt, die Rechte von Verheirateten auszuüben.
  - Angesichts dessen ist es in aller Regel nicht sinnvoll, die Eheschließung an eine Bedingung zu knüpfen. Vielmehr sollte man den fraglichen Umstand aufzuklären versuchen und mit der Eheschließung so lange warten.
  - Das schließt freilich nicht aus, dass jemand nicht so lange warten will und faktisch doch seinen Ehewillen an eine Bedingung knüpft.
- Katholiken benötigen gemäß c. 1102 § 3 eine Erlaubnis des Ortsordinarius, um ihre Eheschließung an eine Bedingung zu knüpfen.

b) auf die Zukunft bezogene Bedingung

- Eine auf die Zukunft bezogene Bedingung liegt vor, wenn jemand jetzt schon seinen Ehewillen bekundet, die Wirksamkeit dieses Ehewillens aber von einem zukünftigen Ereignis abhängig macht.
  - Beispiel: „Ich heirate dich, aber diese Ehe soll erst dann beginnen, wenn du mit mir nach Amerika umgezogen bist.“ In diesem Fall kommt zunächst keine Ehe zustande. Wenn die Partner niemals nach Amerika umziehen, kommt auch niemals eine Ehe zustande. Ziehen sie hingegen nach Amerika um, kommt – jedenfalls soweit es auf das Naturrecht ankommt – die Ehe zustande.
- Solange die Bedingung nicht erfüllt ist, ist es den Partnern moralisch gesehen nicht erlaubt, die Rechte von Verheirateten auszuüben.
- Es ist allerdings mit der Möglichkeit zu rechnen, dass das menschliche Recht, dem der betreffende Partner unterliegt, festlegt, dass die Eheschließung selbst dann ungültig ist, wenn sich die aufgestellte Bedingung erfüllt.
  - Das ist auch im Recht der lateinischen Kirche der Fall (c. 1102 § 1).
- Zur Klarstellung:
  - Bei der voranstehend behandelten, auf die Zukunft bezogenen Bedingung geht es um eine Bedingung, von der der *Beginn* der Ehe abhängig gemacht wird *(condicio constitutiva)*.
  - Wenn jemand seine Eheschließung an die Bedingung knüpft, dass die Ehe unter bestimmten Umständen wieder *aufhören* soll *(condicio resolutiva)*, braucht man nicht auf c. 1102 zurückzugreifen. Vielmehr liegt dann ein Ausschluss der Unauflöslichkeit vor, der gemäß c. 1101 § 2 die Ehe auf jeden Fall nichtig macht.

6. Furcht (c. 1103)

- Wenn eine Eheschließung durch einen von außen her ausgeübten Zwang zustande kommt, dem der Betreffende in keiner Weise widerstehen kann, ist sie bereits gemäß der allgemeinen Norm in c. 125 § 1 nichtig.
- C. 1103 bestimmt darüber hinaus, dass eine Ehe auch in anderen Fällen aufgrund einer von außen eingeflößten Furcht *(metus)* nichtig ist, wenn:

  - es sich um schwere Furcht handelt,
  - die Furcht dem Betreffenden, um sich davon zu befreien, die Wahl der Ehe aufzwingt
  - und die Furcht tatsächlich der Grund für die Eheschließung ist, so dass sie ohne diese Furcht nicht stattfinden würde.
- Dass die Freiheit von dieser Art von Furcht vom Naturrecht gefordert ist, geht aus einer Entscheidung des Päpstlichen Rats für die Auslegung von Gesetzestexten hervor.[12]
- Eine besondere Form von Furcht ist der *metus reverentialis*, im Deutschen (weniger gelungen) als „Ehrfurchtszwang“ bezeichnet. Er entsteht durch ein Abhängigkeitsverhältnis gegenüber Autoritätspersonen, meist gegenüber den eigenen Eltern.
  - Beispiel: Eine Frau will ihren Freund eigentlich nicht heiraten. Die Eltern reden aber so sehr auf sie ein, dass die Frau fürchtet, dauerhaft die Zuneigung ihrer Eltern (an der ihr viel liegt) zu verlieren, und deswegen in die Eheschließung einwilligt. In diesem Fall ist die Ehe aufgrund von *metus reverentialis* nichtig.
- Eine nicht von außen (d. h. durch menschliches Handeln) eingeflößte, sondern nur im Inneren eines Menschen entstandene Furcht fällt nicht unter c. 1103. Sie kann aber ggf. einen Nichtigkeitsgrund im Sinne von c. 1095, 2° darstellen.

B. Normen, die nur für Katholiken gelten

- Wie schon erwähnt, legt c. 1102 § 1 fest, dass eine auf die Zukunft bezogene Bedingung die Eheschließung ungültig macht.
  - Dabei handelt es sich um eine Bestimmung des rein kirchlichen Rechts. C. 1102 § 1 ist daher nur auf Katholiken der lateinischen Kirche anwendbar.
    - Allerdings ist damit zu rechnen, dass andere menschlichen Rechtsordnungen Ähnliches vorsehen. Das gilt insbesondere, wie voranstehend schon erwähnt, für das Recht der katholischen Ostkirchen.
  - Dass die katholische Kirche die Menschen von solchen bedingten Eheschließungen abhalten will, ist sicherlich gut begründet. Ob es aber gut war, dazu die Nichtigkeit der Ehe festzulegen, scheint mir zweifelhaft.
  - C. 1102 § 1 ist unter den in diesem § 6 der Vorlesung behandelten Normen über Anforderungen an den Ehewillen die einzige, die rein eindeutig rein kirchliches Recht darstellt.
- Unklar ist – wie bereits erwähnt –, ob auch die Nichtigkeit wegen Täuschung (c. 1098) naturrechtlich begründet ist.

§ 7 – Die Eheschließungsform

- In den beiden vorangegangenen Paragraphen (§§ 5 und 6) dieser Vorlesung (im Hinblick auf die Ehefähigkeit und den Ehewillen) wurde unterschieden zwischen Normen, die für alle Menschen gelten, und solchen, die nur für Katholiken gelten. Im Hinblick auf die Eheschließungsform ist eine solche Unterscheidung nicht möglich. Denn das göttliche Recht stellt an die Form der Eheschließung keine bestimmten Anforderungen.

---

12 Päpstlicher Rat für Gesetzestexte, Authentische Interpretation vom 23.4.1987: AAS 79 (1987) 1132.

- Anders gesagt: Nach göttlichem Recht könnte eine Ehe in jeder beliebigen Form geschlossen werden. Erforderlich ist dazu nur, dass in irgendeiner Weise der Ehewille kundgetan wird.
  - Das kann durch Worte oder Zeichen geschehen (c. 1104 § 2). Es kann aber – namentlich in einfachen Kulturen – auch durch konkludentes Handeln geschehen.
  - Insbesondere verlangt das göttliche Recht auch nicht, dass die Ehe in einer öffentlichen Form geschlossen wird. Es wäre also an sich möglich, dass zwei Menschen einfach durch eine geheime persönliche Vereinbarung eine Ehe schließen.
- Demgegenüber enthalten menschliche Rechtsordnungen in aller Regel auch Bestimmungen über die Form der Eheschließung, und zwar meist auch solche Vorschriften, deren Einhaltung für die Gültigkeit der Eheschließung erforderlich ist.
  - Das Recht der **lateinischen Kirche** sieht dazu die kanonische Eheschließungsform im Sinne von c. 1108 vor.
  - Das Recht der **katholischen Ostkirchen** kennt eine ähnliche kanonische Eheschließungsform. Über die Anforderungen der lateinischen Kirche hinaus ist dabei zur Gültigkeit stets der Segen eines Priesters erforderlich (c. 828 CCEO).
  - Auch die **orthodoxen** Kirchen verlangen zur Gültigkeit den priesterlichen Segen. Einzelne orthodoxe Kirchen verlangen noch weitere Elemente, z. B. den Kommunionempfang durch das Brautpaar.
  - Was das staatliche Recht angeht, erkennt etwa ein Drittel aller Staaten (so auch Deutschland) nur jene Ehen als gültig an, die in der im jeweiligen Zivilrecht beschriebenen Form geschlossen werden **(„obligatorische Zivileheschließung“)**.
  - Dagegen erkennen die meisten Staaten sowohl die ziviler Form als auch die in religiöser Form geschlossenen Ehen als gültig an **(„fakultative Zivileheschließung“)**. Für die Anerkennung der religiösen Form gibt es dann meist nähere Anforderungen; z. B. muss die betreffende Religionsgemeinschaft anerkannt sein, oder der religiöse Amtsträger benötigt eine staatliche Bevollmächtigung.
- Im Folgenden geht es nur um Formvorschriften für Katholiken der lateinischen Kirche.
  - Sie sind normalerweise an die kanonische Eheschließungsform gemäß c. 1108 gebunden (siehe Abschnitt A).
  - Es besteht aber – vor allem im Falle einer Eheschließung mit einem Partner, der nicht katholisch ist – die Möglichkeit, von der kanonischen Eheschließungsform zu dispensieren (siehe Abschnitt B).
  - Außerdem sieht das Recht eine Reihe von Ausnahmen von der kanonischen Eheschließungsform vor (siehe Abschnitt C).
- Abgesehen von der (zur Gültigkeit erforderlichen) kanonischen Eheschließungsform gibt es eine Reihe weiterer (nicht gültigkeitsrelevanter) Vorschriften über die Form der Eheschließung, vor allem in liturgischer Hinsicht. Auf diese Vorschriften geht § 9 der Vorlesung („Die Feier der Eheschließung“) ein.

A. Die kanonische Eheschließungsform (c. 1108)

- Wer zur Einhaltung der in c. 1108 §§ 1-3 in der Fassung des MP *De concordia* beschriebenen kanonischen Eheschließungsform verpflichtet ist, geht aus cc. 1117 und 1127 § 1 hervor:
  - Verpflichtet sind die Katholiken der lateinischen Kirche, und zwar auch dann, wenn sie einen Partner heiraten, der nicht katholisch ist.
  - Für Angehörige der katholischen Ostkirchen bestehen besondere Vorschriften (siehe c. 828 CCEO).

        - Wenn beide Partner katholischen Ostkirchen angehören, wäre eine Eheschließung, bei der ein Kleriker der lateinischen Kirche assistiert, normalerweise ungültig (c. 1119).
    - In der Zeit zwischen dem 27.11.1983 und dem 8.4.2010 entfiel die Verpflichtung im Falle eines Katholiken, der durch formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen war.
        - Bei einer in diesem Zeitraum geschlossenen Zivilehe zwischen einem durch formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallenen Katholiken und einem Protestanten ist also von der Gültigkeit auszugehen; ebenso bei einer Zivilehe zwischen zwei durch formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallenen Katholiken.
        - Es ist allerdings umstritten, welche Handlungen einen solchen Abfall von der katholischen Kirche durch formalen Akt darstellen; insbesondere ist nicht in jeder Hinsicht geklärt, unter welchen Bedingungen der Kirchenaustritt nach staatlichem Recht einen solchen formalen Akt darstellt; siehe dazu in dieser Vorlesung oben § 4 D.
    - Für eine Ehe zwischen einem Mitglied der lateinischen Kirche und einem Mitglied einer katholischen oder nichtkatholischen Ostkirche ist zusätzlich c. 1108 § 3 zu beachten. D. h., zur Gültigkeit ist die Assistenz eines Priesters erforderlich; näherhin ist dabei gemäß der ostkirchlichen Tradition an den priesterlichen Segen zu denken.
    - Wenn der eine Partner katholisch ist, der andere Mitglied einer nichtkatholischen Ostkirche, ist die kanonische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit einzuhalten (also nicht zur Gültigkeit; c. 1127 § 1).
- Worin die kanonische Eheschließungsform besteht, ist zusammenfassend in c. 1108 beschrieben.
- Wie bereits in § 1 der Vorlesung erläutert, geht die kanonische Eheschließungsform auf das Konzil von Trient zurück. In den Einzelheiten hat es aber im Laufe der Zeit mehrere Veränderungen geben.
- Der Sinn der kanonischen Eheschließungsform bestand ursprünglich vor allem darin, klandestine Ehen zu verhindern. Um dieses Ziel zu erreichen, wäre sie heute nicht mehr erforderlich. Inzwischen stehen demgegenüber andere Ziele der kanonischen Eheschließungsform im Vordergrund: Vor allem bringt die kirchliche Form zum Ausdruck, dass es sich bei der Trauung um eine liturgische Handlung, ein religiöses Geschehen handelt.[13]
- Die einzelnen Elemente der kanonischen Eheschließungsform gemäß c. 1108 §§ 1- 2 sind:
    - gemäß c. 1108 §§ 1-2:
        - die Anwesenheit eines assistierenden Klerikers, ausnahmsweise nach c. 1112 eines beauftragten Laien;
        - die Erfragung und Entgegennahme des Ehewillens durch den Assistenzberechtigten;
        - die Anwesenheit von zwei Zeugen.
    - im Falle eines ostkirchlichen Partners gemäß c. 1108 § 3:
        - die Assistenz eines Priesters.
- Diese vier Elemente werden im Folgenden näher erläutert.

---

13 Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1631.

1. Der assistierende Priester oder Diakon (oder ausnahmsweise: Laie)

- Damit die Eheschließung gültig ist, benötigt der Assistierende die dafür vorgeschriebene Befugnis *(facultas).* Diese Befugnis zur Eheschließungsassistenz (oder kurz: „Traubefugnis“) kann man kraft Amtes oder aufgrund einer Verleihung besitzen.
  - Die Befugnis erlischt, wenn der Eintritt einer Beugestrafe (Exkommunikation, Interdikt, Suspension) festgestellt oder verhängt wird (c. 1119). Der bloße (nicht festgestellte) Eintritt einer Beugestrafe als Tatstrafe beeinträchtigt die Befugnis hingegen nicht.
- Wer **kraft Amtes** Taufbefugnis besitzt, geht vor allem aus dem CIC hervor (in erster Linie aus c. 1108 § 1):
  - der Ortsordinarius für sein Zuständigkeitsgebiet
    - Unter „Ortsordinarius“ versteht man nach c. 134 §§ 1-2 außer dem Papst den Diözesanbischof und die ihm Gleichgestellten sowie den Generalvikar und den Bischofsvikar.
      - Der Diözesanbischof und der Generalvikar besitzen die Befugnis für das gesamte Territorium ihrer Diözese.
      - Der Bischofsvikar besitzt die Traubefugnis innerhalb seines bei der Ernennung festgelegten Zuständigkeitsbereichs.
  - der Ortspfarrer für das Territorium seiner Pfarrei
    - Mit dem „Ortspfarrer“ ist dabei der Pfarrer des Eheschließungsortes gemeint.
    - ebenso die dem Pfarrer Gleichgestellten; das sind:
      - der Leiter einer Quasipfarrei (c. 516 § 1), z. B. einer „Pfarrvikarie“, einer „Kuratie“, eines „Pfarrrektorats“ usw.
      - der Pfarradministrator (c. 540 § 1)
      - falls die Pfarrei vakant wird und noch kein Pfarradministrator da ist, derjenige Priester, der rechtmäßig die Leitung der Pfarrei übernimmt; das ist, falls vorhanden, der Pfarrvikar („Kaplan“) (c. 541). Falls kein Pfarrvikar da ist, richtet sich die Leitung der Pfarrei nach dem Partikularrecht.
    - Falls eine Pfarrei mehreren Priestern gemeinsam anvertraut ist (c. 517 § 1), besitzt jeder von ihnen Traubefugnis (c. 543).
  - der Personalordinarius und der Personalpfarrer für diejenigen, die zu seiner Personaldiözese bzw. Personalpfarrei gehören (c. 1110)
    - Diese Befugnis besteht kumulativ zur derjenigen des territorial zuständigen Ordinarius bzw. Pfarrers.
    - Einen „Personalordinarius“ im eigentlichen Sinn gibt es in Deutschland nicht.
    - „Personalpfarreien“ im eigentlichen Sinn gibt es in Deutschland kaum. Beispiele sind die Hochschulgemeinden an den Universitäten Mainz und Bonn.
      - Dagegen sind die meisten Hochschulgemeinden nicht als Personalpfarreien errichtet.
- Aber auch aus Gesetzen außerhalb des CIC kann hervorgehen, dass jemand kraft Amtes Traubefugnis besitzt:
  - Aufgrund der Apostolischen Konstitution über die Militärseelsorge gilt das für den Militärordinarius und den Militärpfarrer. Sie besitzen die Befugnis für die Soldaten und anderen im Militär Tätigen sowie für deren Familienangehörige.[14]

[14] Johannes Paul II., AK *Spirituali militum curae*, Abschnitt VII und X; ders., Statuten für den Jurisdiktionsbereich der Katholischen Militärseelsorge für die Deutsche Bundeswehr“ von 1989, Art. 23.

- Aufgrund der Dokumente über die Seelsorge für Migranten gilt das ebenfalls für den Leiter einer *Missio cum cura animarum*.[15] Die größeren Gemeinden für Gläubige anderer Muttersprache in Deutschland haben meistens diese Rechtsform.
- Schließlich könnte auch der Diözesanbischof ein Gesetz erlassen, wonach z. B. alle Hochschulpfarrer seiner Diözese die Befugnis besitzen.

- Die Verleihung der Befugnis bezeichnet der CIC als „Delegation". Die Delegation kann durch menschliches Handeln oder von Rechts wegen geschehen.
- Für die **Delegation durch menschliches Handeln** bestehen nach dem CIC[16] die folgenden Bestimmungen:
  - zur Frage, wer delegiert werden kann:
    - Normalerweise kann nur ein Priester oder Diakon delegiert werden (c. 1108).
    - Wo nicht genug Priester oder Diakone da sind, können auch Laien delegiert werden. Das setzt allerdings voraus, dass die Bischofskonferenz dies befürwortet hat und der Heilige Stuhl es daraufhin erlaubt hat (c. 1112).
      - Die DBK hat bislang keinen solchen Antrag gestellt. In Deutschland ist daher eine Eheschließungsassistenz durch Laien bislang nicht möglich.
  - zur Art und Weise der Delegation (c. 1111):
    - Man kann jemanden allgemein delegieren (ohne Bezug auf ein bestimmtes Brautpaar) oder eine besondere Delegation (für ein bestimmtes Brautpaar) erteilen.
    - Bei der Delegation muss ausdrücklich benannt werden, wer delegiert wird. Eine „Blanko-Delegation" wäre ungültig.
    - Allgemeine Delegationen müssen schriftlich erteilt werden.
  - zur Frage, wer die Delegation vornehmen kann:
    - Nach cc. 1108 § 1 und c. 1111 § 1 können der Ortsordinarius und der Ortspfarrer delegieren. Darüber hinaus können aber auf die Traubefugnis die Vorschriften über die Delegation von ausführender Leitungsgewalt in cc. 137 und 142 angewendet werden. Demnach kann jeder, der kraft Amtes die Befugnis besitzt, sie auch delegieren.
    - Wer allgemein delegiert ist, kann subdelegieren (c. 137 § 3).
    - Wer eine spezielle Delegation erhalten hat oder wer subdelegiert ist, kann nicht selbst subdelegieren, es sei denn, dass er dazu ausdrücklich bevollmächtigt wurde (c. 137 §§ 3-4).
- Eine **Delegation von Rechts wegen** („Suppletion") erfolgt gemäß c. 144 § 2 in Fällen von tatsächlich vorliegendem oder rechtlich anzunehmendem allgemeinen Irrtum sowie bei einem positiven und begründeten Rechts- oder Tatsachenzweifel.
  - Es geht bei der Suppletion um Situationen, in denen die Befugnis anscheinend ausgeübt wird, obwohl der Ausübende an sich – gäbe es nicht c. 144 – nicht über die Befugnis verfügen würde. Es geht bei der Suppletion also darum, Schein und Wirklichkeit in Übereinstimmung zu bringen. Im Einzelnen geht es gemäß c. 144 um zwei verschiedene Konstellationen:
  - ein allgemeiner tatsächlicher oder rechtlich anzunehmender **Irrtum;**
    - „tatsächlich": die Leute irren sich wirklich;
    - „rechtlich anzunehmen": die gegebenen Umstände sind derart, dass die Leute sich vermutlich irren.
  - ein positiver und wahrscheinlicher Rechts- oder Tatsachen**zweifel.**
    - „positiv": es gibt Gründe für und gegen das Vorliegen der Befugnis

---

15 Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten, Instruktion *Erga migrantes caritas Christi*, vom 3.5.2004, Art. 7 § 2.

16 Vgl. auch: Päpstlicher Rat für Gesetzestexte, Note zu Fragen bezüglich c. 1111 § 2, vom 5.2.2004, in: AfkKR 173 (2004) 519-523.

        - „wahrscheinlich“: das Vorliegen der Befugnis ist nicht unwahrscheinlich, d. h., ein gewissenhafter Mensch würde nicht zu der Überzeugung gelangen, dass vermutlich keine Befugnis vorhanden ist.
        - Wer über den Besitz der Befugnis im Zweifel ist, muss zunächst im Rahmen seiner Möglichkeiten versuchen, den Zweifel zu beheben, bevor er erlaubterweise vom *supplet Ecclesia* Gebrauch machen darf.
    - Beispiel für Suppletion:
        - Alle Leute denken, die Waldkapelle zum hl. Eustachius gehöre zur Pfarrei A. Dementsprechend hält der Pfarrer von A dort Trauungen, ohne um eine Delegation nachzusuchen. Eines Tages stellt jemand aufgrund genauer Untersuchungen fest, dass die Kapelle auf dem Territorium der Pfarrei B liegt. Gäbe es nicht c. 144, hätten sich dadurch alle Eheschließungen, denen der Pfarrer von A dort assistiert hat, als ungültig herausgestellt. Aufgrund des allgemeinen Irrtums hat die Kirche aber die fehlende Befugnis ersetzt, so dass von der Gültigkeit der Ehen auszugehen ist.

2. Die Aufgabe des Assistierenden

- Gemäß c. 1108 § 2 besteht die Aufgabe des Assistierenden darin, in persönlicher Anwesenheit die Kundgabe des Ehewillens der Brautleute zu erfragen und im Namen der Kirche entgegenzunehmen.
- Das kann auch durch einen Dolmetscher geschehen (c. 1106).
- In anderen Fällen einen Dritten mit dem Erfragen zu beauftragen (z. B. einen gleichzeitig anwesenden pastoralen Mitarbeiter), ist nach den liturgischen Büchern nicht zulässig. Es stünde meines Erachtens der Gültigkeit aber nicht entgegen (solange der assistierende Amtsträger persönlich anwesend ist und hört, was geschieht). Diese Frage ist aber umstritten.

3. Die Zeugen

- Zusätzlich zum Assistierenden sind zwei Zeugen erforderlich.
- Sie müssen in der Lage sein, wahrzunehmen, was geschieht, so dass sie es später bezeugen können.
- Weitere Anforderungen, z. B. hinsichtlich ihrer Religionszugehörigkeit, bestehen nicht.
- Zeugen im Sinne von c. 1108 § 1 sind auch solche Anwesenden, die nicht formell zu „Trauzeugen“ bestimmt wurden.

4. Die Assistenz durch einen Priester im Falle einer Eheschließung mit einem Partner aus einer katholischen oder nicht-katholischen Ostkirche

- Wenn ein Partner Mitglied einer katholischen oder nicht-katholischen Ostkirche ist, ist nach ostkirchlicher Tradition zur Gültigkeit die Assistenz eines Priesters erforderlich (c. 1108 § 3 i. d. F. des MP *De concordia*). Eine Diakon oder Laie genügt also nicht.
- Näherhin ist an den *ritus sacer* zu denken (c. 828 § 2 CCEO). Dazu genügt nicht die bloße Präsenz des Priesters; vielmehr ist zur Gültigkeit erforderlich, dass der Priester den Segen spendet.[17]

---

17 Vgl. Die Feier der Trauung, 1993, Pastorale Einführung der Bischöfe des deutschen Sprachgebiets, Nr. 31.

- Während das voranstehend Gesagte sowohl für ein Mitglied einer katholischen als auch für ein Mitglied einer nicht-katholischen Ostkirche gilt, ergeben sich Unterschiede aus c. 1127 § 1:
  - Im Falle einer Eheschließung zwischen einem Mitglied der lateinischen Kirche und einem Mitglied einer katholischen Ostkirche ist sowohl c. 1108 §§ 1-2 als auch c. 1108 § 3 zur Gültigkeit einzuhalten.
  - Im Falle einer Eheschließung zwischen einem Katholiken und einem Mitglied einer nichtkatholischen Kirche ist c. 1108 § 3 zur Gültigkeit einzuhalten, c. 1108 §§ 1-2 hingegen nur zur Erlaubtheit. In diesem Fall wäre die Assistenz (mit Segen) durch einen orthodoxen Priester also zwar rechtswidrig, aber doch gültig.

B. Die Dispens von der kanonischen Eheschließungsform

- Da die kanonische Eheschließungsform aufgrund des rein kirchlichen Rechts gefordert ist, kann davon dispensiert werden.
- Die Dispens erfordert (normalerweise zur Gültigkeit) einen gerechten und vernünftigen Grund (c. 90 § 1).
- Im Falle einer Ehe zwischen einem Katholiken und einen nichtkatholischen Christen oder Nichtchristen kann die Dispens vom Ortsordinarius erteilt werden (cc. 1127 § 2, 1129).
  - Es ist in solchen Fällen hingegen niemals zulässig, zwei verschiedene religiöse Trauungen vorzunehmen oder das Erfragen des Ehewillens zwischen zwei verschiedenen religiösen Amtsträgern aufzuteilen (siehe c. 1127 § 3).
- Im Falle einer Eheschließung zwischen zwei Katholiken kann die Dispens nach einer authentischen Interpretation des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte nur vom Apostolischen Stuhl gewährt werden.[18]
- Wenn von der kanonischen Eheschließungsform dispensiert wird, muss klar sein, auf welche andere Art und Weise die Eheschließung geschehen soll. Angesichts der religiösen Dimension der Eheschließung ist dazu eine Feier in einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft besser geeignet als eine zivile Eheschließung.
- Für die Eheschließung zwischen Katholiken und Angehörigen einer Gliedkirche der EKD unter Beteiligung beider Seelsorger gibt es in Deutschland eine Vereinbarung:
  - Wenn die Eheschließung in einem katholischen Kirchengebäude stattfindet, erfolgt sie nach katholischem Ritus (d. h.: in der kanonischen Eheschließungsform).
  - Wenn die Eheschließung in einem evangelischen Kirchengebäude stattfindet, erfolgt sie nach evangelischem Ritus. Dann ist eine Dispens von der kanonischen Eheschließungsform seitens des Ortsordinarius erforderlich.
- Das in der Erzdiözese Freiburg für Trauungen unter Beteiligung eines katholischen und eines nichtkatholischen Geistlichen verwendete „Formular C“ sieht vor, dass der katholische Geistliche den Konsens erfragt. Bei Verwendung des Formulars C ist eine Dispens von der kanonischen Eheschließungsform also nicht erforderlich.

C. Ausnahmen von der kanonischen Eheschließungsform

- Die **katholisch-orthodoxe Mischehe** ist insofern eine Ausnahme, als in diesem Fall die kanonische Eheschließungsform nicht nur Gültigkeit, sondern nur zur Erlaubtheit eingehalten werden muss. Zur Gültigkeit ist stattdessen die Mitwirkung eines Priesters

---

[18] Päpstlicher Rat für Gesetzestexte, Authentische Interpretation vom 5.7.1985: AAS 77 (1985) 771.

Amtsträgers erforderlich (c. 1127 § 1). Nach den Bestimmungen der orthodoxen Kirchen ist dabei an den priesterlichen Segen zu denken.[19]

- Die in c. 1108 beschriebene kanonische Eheschließungsform setzt voraus, dass die Brautleute beide persönlich anwesend sind (siehe c. 1104 § 1). Alternativ dazu erwähnt c. 1105 die Möglichkeit einer **Eheschließung durch Stellvertreter**. Diese Möglichkeit passt aber nicht in die heutige Zeit; es wäre besser gewesen, wenn der Codex sie nicht erwähnt hätte.
- Eine echte Ausnahme ist die **„Noteheschließung“**, wie sie in c. 1116 beschrieben ist. Im Falle der dort beschriebenen Unerreichbarkeit eines Assistenzberechtigten kann die Ehe auch allein vor Zeugen gültig geschlossen werden.
- In einem weiteren Sinn kann man auch die Vorschriften über die **Gültigmachung** von Ehen als Ausnahmen ansehen. Denn dabei handelt es sich gewissermaßen alternativ zur kanonischen Eheschließungsform um andere Formen, wie eine gültige Ehe zustande kommen kann (siehe dazu § 10 der Vorlesung).

§ 8 – Die Ehevorbereitung

- In §§ 5-7 der Vorlesung wurden die Anforderungen an die Gültigkeit einer Eheschließung behandelt; dabei waren alle Ehen im Blick, auch solche, an denen keine Katholiken beteiligt sind. Demgegenüber geht es nun in §§ 8-9 (Ehevorbereitung, Die Feier der Eheschließung) nur um Ehen, an denen Katholiken beteiligt sind.
- Die Vorbereitung auf die Ehe darf nicht erst dann beginnen, wenn ein Brautpaar sich für die Trauung anmeldet. Vielmehr muss die allgemeine Vorbereitung auf die Ehe ein wichtiger Bestandteil der kirchlichen Verkündigung sein (vgl. cc. 1063, 1°, 1064, 1072), umso mehr, je weiter sich die in einer Gesellschaft verbreitete Auffassung über die Ehe von der kirchlichen Lehre über die Ehe entfernt. Diese allgemeine Vorbereitung auf die Ehe wirft aber unter rechtlicher Rücksicht keine besonderen Fragen auf; im Folgenden geht es daher allein um den Fall, dass ein bestimmtes Brautpaar heiraten möchte.

A. Vorschriften, Zuständigkeiten, Verfahrensweise

- Die Einzelheiten der Ehevorbereitung zu normieren, hat der CIC weitgehend den Bischofskonferenzen überlassen (siehe c. 1067). In Deutschland bestehen dazu die folgenden **Vorschriften**:
  - DBK, Ehevorbereitungsprotokoll mit Anmerkungstafel, i. d. F. vom 25.2.2021.
  - DBK, Partikularnormen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen, vom 24.9.2002.
  - Die deutschen Bischöfe, Einheitliche Bestimmungen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen, vom 22.-25.9.1986.
- Die **Zuständigkeit** für den formellen Teil der Ehevorbereitung liegt bei dem Pfarrer, der für die Brautleute aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres Quasi-Wohnsitzes oder eines mindestens einmonatigen Aufenthalts zuständig ist (c. 1115).
  - Ausschlaggebend ist dabei der Wohnsitz bzw. Quasi-Wohnsitz gemäß kanonischem Recht (siehe dazu cc. 102-106). Bei den meisten Gläubigen ist er identisch mit dem

[19] Vgl. Die Feier der Trauung, 1993, Pastorale Einführung der Bischöfe des deutschen Sprachgebiets, Nr. 31.

zivilrechtlichen Wohnsitz; ziviler und kanonischer Wohnsitz können aber auch verschieden sein.
    - Wenn einer der Partner nicht katholisch ist, liegt die Zuständigkeit beim Pfarrer, in dessen Pfarrei der katholische Partner wohnt.
    - Wenn beide katholisch sind und in verschiedenen Pfarreien wohnen, haben sie die Wahl, an welchen Pfarrer sie sich wenden wollen.
    - Ggf. besteht eine zusätzliche Zuständigkeit des Militärseelsorgers, des Seelsorgers einer *missio cum cura animarum* für Gläubige anderer Muttersprache u. ä. In solchen Fällen haben die Brautleute die Wahl, ob sie sich an den territorial oder den personal zuständigen Seelsorger wenden wollen.
    - Der für die Ehevorbereitung zuständige Pfarrer kann auch jemand anders damit beauftragen, z. B. einen pastoralen Mitarbeiter seiner Pfarrei oder einen Priester oder Diakon, der mit dem Brautpaar befreundet ist.
- Im Zuge der formellen Ehevorbereitung wird in Deutschland das **Ehevorbereitungsprotokoll** ausgefüllt.
    - Es wird von demjenigen ausgefüllt, der für die Ehevorbereitung zuständig ist (siehe oben).
    - Wenn er jemand anders beauftragt hat, leitet dieser das Protokoll anschließend dem für die Ehevorbereitung Zuständigen zu, der es mit seinem Siegel versieht.
    - Falls das Ordinariat beteiligt werden muss, ist das Protokoll anschließend (mit allen Anlagen wie Taufscheinen usw.) dorthin zu übersenden.
        - Die Zuständigkeit des Ordinariats richtet sich nach dem Wohnsitz eines bzw. des katholischen Partners (also nicht nach dem geplanten Ort der Eheschließung).
        - Das Ordinariat schickt das Protokoll dann an die Pfarrei, in der die Eheschließung vorgenommen werden soll.
    - Wenn die Eheschließung im Ausland gefeiert werden soll, erfolgt der Kontakt über die beiden beteiligten Ordinariate.
        - Dabei ist zusätzlich zum Ehevorbereitungsprotokoll ein von der DBK erstelltes Formular mit dem Namen *Litterae dimissoriae* (Überweisung zur Eheschließung im Ausland) auszufüllen. Die Traulizenz gemäß c. 1115 wird auf diesem Formular erteilt.
        - (Seit ca. 2013 gilt:) Nicht nur die *Litterae dimissoriae* werden ins Ausland geschickt, sondern auch das Ehevorbereitungsprotokoll und die zugehörigen Dokumente (Taufscheine usw.). Vorher sind von all diesen Dokumenten Kopien anzufertigen; sie verbleiben in dem Pfarramt, in dem die Ehevorbereitung stattfindet.
    - Wenn das Ordinariat nicht beteiligt zu werden braucht, aber die Eheschließung nicht in der Wohnsitzpfarrei erfolgen soll, schickt der für die Ehevorbereitung Zuständige das Protokoll an die Pfarrei, in der die Eheschließung stattfinden soll, damit der dortige Pfarrer die nötige Delegation erteilt.
    - Am Tag der Eheschließung soll das Protokoll in der Kirche oder Kapelle liegen, in der die Eheschließung erfolgt, damit dort die nötigen Eintragungen durch den Assistenzberechtigten und die Zeugen erfolgen können.
    - Die Aufbewahrung des Protokolls erfolgt in der Pfarrei, in der die Eheschließung stattgefunden hat (vorausgesetzt, sie hat unter Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform stattgefunden).
        - Wenn von der kanonischen Eheschließungsform dispensiert wurde und dann die Eheschließung in ziviler Form oder in einer nichtkatholischen religiösen Form erfolgte, wird das Protokoll in der bisherigen Wohnsitzpfarrei des katholischen Partners aufbewahrt.

B. Die Zulassung zur Eheschließung

1. Überprüfung von Ehehindernissen

- Der Feststellung, ob Ehehindernisse vorliegen, dienen:
  - das Aufgebot;
  - die Verpflichtung der Gläubigen, ihnen bekannte Hindernisse mitzuteilen (c. 1069);
  - der Nachweis des Ledigenstandes durch die Brautleute;
    - Der Ausdruck „Ledigenstand“ *(status liber)* ist hier in einem weiten Sinn gemeint. Als „ledig“ gilt danach auch derjenige, der verwitwet ist oder dessen Ehe nach kirchlichem Recht aufgelöst wurde.
  - das Gespräch mit den Brautleuten.
- Das **Aufgebot** erfolgt nach den Bestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz (Partikularnorm zu c. 1067) durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang in der Kirche, und zwar dort, wo zumindest einer der Brautleute (bzw.: der katholische Partner) wohnt.
  - Wer über Traubefugnis verfügt, kann aus gerechtem Grund vom Aufgebot dispensieren.
- Der **Nachweis des Ledigenstandes** erfolgt bei Katholiken in der Regel durch die Vorlage eines neuen (d. h. höchstens sechs Monate alten) Taufscheins. Auf dem Taufschein wird nämlich vermerkt, ob jemand verheiratet ist.
  - In nicht-katholischen Kirchen und Gemeinschaften sind solche Eintragungen auf dem Taufschein nicht üblich. Der Nachweis des Ledigenstandes muss bei ihnen daher in anderer Weise erbracht werden. Möglichkeiten dazu sind vor allem:
    - eine Ledigenbescheinigung des Einwohnermeldeamtes;
    - die Ablegung eines Ledigeneides durch den nichtkatholischen Partner.
      - Für die Ablegung dieses Eides haben die Diözesen Formulare vorbereitet.
- Im **Gespräch mit den Brautleuten** sind diese nach allen Vorehen zu befragen, nicht nur nach solchen, die in religiöser Form geschlossen wurden.
  - Wenn einer der Partner schon einmal (zivil oder religiös) verheiratet war, ist es nicht möglich, das Paar zur Eheschließung zuzulassen und ihnen einen Termin dafür zuzusagen, solange die Nichtigkeit oder Auflösung der Ehe (bzw. der Tod des ersten Ehepartners) nicht amtlich nachgewiesen wurde.
  - Selbst wenn man spontan den Eindruck hat, dass die vorausgegangene Ehe sicherlich nichtig ist, z. B. wegen Formmangels, muss man sich doch vor einer voreiligen Zusage hüten. Wenn die Partner aufgrund einer Zusage, die nicht eingehalten werden kann, bereits Auslagen gemacht haben, können sie ggf. Schadenersatz verlangen.

2. Überprüfung, ob ein Eheverbot vorliegt

- Während sich *Ehehindernisse* aus dem Gesetz ergeben und für alle Ehen bestehen, bei denen die im Gesetz beschriebenen Merkmale vorliegen, wird ein *Eheverbot* von der zuständigen kirchlichen Autorität für einen bestimmten einzelnen Menschen verhängt (c. 1077). Eheverbote betreffen in aller Regel nicht die Gültigkeit, sondern nur die Erlaubtheit einer neuen Eheschließung (vgl. c. 1077 § 2).
- Typisches Beispiel: Am Ende eines Ehenichtigkeitsverfahrens verhängt ein kirchliches Gericht über einen Partner, bei dem eine Eheunfähigkeit aus psychischen Gründen

festgestellt wurde, ein Eheverbot, das solange besteht, bis ein Sachverständiger erklärt hat, dass die Eheunfähigkeit nicht mehr gegeben ist.
- Eheverbote müssen im Ehebuch und im Taufbuch eingetragen werden (cc. 1684-1685). Spätestens durch den für eine neue Eheschließung einzuholenden Taufschein würden sie dann bekannt.

3. Überprüfung des Ehewillens

- Die Überprüfung des Ehewillens erfolgt im Gespräch mit den Brautleuten (herkömmlich auch „Brautexamen“ genannt).
- „Wenn … die Brautleute trotz aller pastoralen Bemühungen zeigen, dass sie offen und ausdrücklich ablehnen, was nach kirchlicher Auffassung Sinn der Eheschließung von Getauften ist, darf sie der Seelsorger nicht zur Trauung zulassen. Wenn auch schweren Herzens, hat er die Pflicht, die gegebene Lage zur Kenntnis zu nehmen und den Betroffenen nahezubringen, dass es unter solchen Umständen nicht die Kirche ist, sondern dass sie selber es sind, die die von ihnen erbetene Feier verhindern.“[20]
- Bei Zweifeln, ob ein ausreichender Ehewille vorhanden ist, ist das Ordinariat anzugehen.
- Ebenso ist das Ordinariat anzugehen, wenn ein Partner seine Eheschließung an eine (auf die Vergangenheit oder Gegenwart bezogene) Bedingung knüpfen will.
  - Gemäß c. 1102 § 3 ist dazu eine Erlaubnis des Ortsordinarius erforderlich.
  - Falls tatsächlich einmal jemand eine Bedingung stellen will, sollte diese Erlaubnis aber besser nicht erteilt werden. Vielmehr sollte der Betreffende normalerweise aufgefordert werden, den fraglichen Sachverhalt zu klären und mit der Heirat so lange zu warten.

4. Einholung von Erlaubnissen, Dispensen u. ä.

a) Erlaubnis zum Eingehen einer konfessionsverschiedenen Ehe (cc. 1124-1126)

- Für das Eingehen einer konfessionsverschiedenen Ehe ist nach cc. 1124-1126 eine Erlaubnis des Ortsordinarius erforderlich.
  - Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn der nichtkatholische Christ sich inzwischen von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, wenn also ein Katholik z. B. einen ausgetretenen Protestanten heiratet. Aus dieser Art von Austritt ergeben sich für die Eheschließung keine rechtlichen Besonderheiten.
- Die Voraussetzungen für die Erlaubnis sind in c. 1125 genannt. Nach dem für Deutschland geltenden Ehevorbereitungsprotokoll sind dazu an den katholischen Partner die folgenden Fragen zu richten:
  - „Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?“
  - „Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?“
  - Außerdem müssen beide Partner – genauso wie bei einer Ehe unter Katholiken – versichern, dass sie den nach katholischer Lehre erforderlichen Ehewillen haben.

---

[20] Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, vom 22.11.1981, Nr. 68 = Die Feier der Trauung, *Praenotanda*, Nr. 21.

- Aufgrund der einschränkenden Klausel am Ende der zweiten Frage („... soweit das in Ihrer Ehe möglich ist“) ist dieses Versprechen des katholischen Partners auch dann möglich, wenn der nichtkatholische Partner einer vergleichbaren Verpflichtung seiner eigenen Religionsgemeinschaft unterliegt. Anders gesagt: Die katholische Kirche stellt hier nicht einen Anspruch, den sie in vergleichbarer Weise anderen Religionsgemeinschaften verwehren würde. Näheres zu diesen Fragen findet sich in der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll, Nr. 15.
- In Deutschland können aufgrund der einheitlichen Bestimmungen der Diözesanbischöfe normalerweise alle Kleriker mit allgemeiner Traubefugnis diese Erlaubnis erteilen.
    - In solchen Fällen können und sollen sie zugleich *ad cautelam* („zur Sicherheit“) auch vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit dispensieren. Damit ist gemeint: Falls der nichtkatholische Partner nicht gültig getauft sein sollte, wird auch von dem daraus folgenden Ehehindernis dispensiert.
- Die Erteilung der Erlaubnis zum Eingehen der konfessionsverschiedenen Ehe bleibt jedoch dem Ortsordinarius vorbehalten, falls:
    - aus irgendwelchen Gründen sowieso das Ordinariat anzugehen ist, z. B. weil auch um Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nachgesucht wird
    - die Bedingungen nach c. 1125 nicht erfüllt sind,
    - der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat,
    - oder falls sonstige Schwierigkeiten vorliegen.

b) Trauerlaubnis gemäß c. 1071

- Der Assistenzberechtigte benötigt nach c. 1071 in bestimmten Fällen eine Erlaubnis des Ortsordinarius:
    - 1) bei Wohnsitzlosen;
        - Hier geht es um die Rechtssicherheit bei den erforderlichen Nachforschungen
    - 2) bei einer Eheschließung, die nach den Vorschriften des weltlichen Gesetzes nicht anerkannt oder vorgenommen werden kann;
        - So etwas kommt in Deutschland praktisch nicht vor.
    - 3) bei Vorliegen von natürlichen Verpflichtungen gegenüber anderen Partnern oder Kindern aus früheren Verbindungen;
        - Dabei geht es vor allem um Unterhaltsansprüche gemäß staatlichem Recht. Wenn die Erfüllung der Verpflichtungen durch die neue Eheschließung nicht gefährdet wird, gilt die erforderliche Erlaubnis nach den einheitlichen Bestimmungen der deutschen Bischöfe als erteilt.
    - 4) bei der Eheschließung eines Katholiken mit einem Partner, der offenkundig vom katholischen Glauben abgefallen ist;
        - In diesem Fall müssen die in c. 1125 genannten Bedingungen erfüllt sein (ebenso wie bei einer konfessionsverschiedenen Ehe)
    - 5) bei der Eheschließung eines mit einer Beugestrafe (Exkommunikation, Interdikt, Suspension) Belegten;
    - 6) bei der Eheschließung eines Minderjährigen ohne Wissen oder gegen den begründeten Widerspruch seiner Eltern;
    - 7) bei der Eheschließung durch Stellvertreter.

c) *Nihil obstat* gemäß der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll

- Zusätzlich zu den im CIC genannten Umständen nennt die von der DBK beschlossene Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll noch eine Reihe weiterer Umstände, in

denen das Ordinariat angegangen werden muss. Dabei ist von der Einholung eines *Nihil obstat* die Rede. Dieser Ausdruck wurde vermutlich vor allem verwendet, um den Unterschied zu den im CIC verlangten Erlaubnissen terminologisch zu unterstreichen.

- Im Einzelnen ist ein Nihil obstat erforderlich:
  - wenn einer der Partner schon einmal verheiratet war und seine Ehe von der Kirche für nichtig erklärt oder aufgelöst wurde;
  - wenn erforderliche Urkunden fehlen;
  - bei bedingter Eheschließung oder Zweifeln am Ehewillen oder am Ledigenstand;
  - bei mehr als einjährigem Aufenthalt eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter;
  - bei einer Eheschließung mit einem Angehörigen einer katholischen Ostkirche;
  - bei vorgesehener Eheschließung im Ausland;
  - bei einer rein kirchlichen Trauung (ohne vorausgehende standesamtliche Trauung).
- Wenn das Nihil obstat für eine rein kirchliche Trauung beantragt werden soll, ist ein Formular vorzulegen, in dem die Brautleute versichern, dass sie sich bewusst sind, dass in diesem Fall die Rechtswirkungen der Ehe im staatlichen Rechtsbereich nicht eintreten. Das betrifft etwa Unterhaltsansprüche, die besonderen Bestimmungen im Erbrecht, die Möglichkeit der Namensänderung, den Anspruch auf Witwenrente, die steuerlichen Vorteile, das Zeugnisverweigerungsrecht, Auskunftsrechte bei Ärzten, Besuchsrechte u. a.

d) Dispens von Ehehindernissen

- Die Beantragung der Dispens von Ehehindernissen erfolgt beim Ordinariat (bzw. über das Ordinariat beim Apostolischen Stuhl).
- Die Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit setzt voraus, dass die in c. 1125 genannten Bedingungen erfüllt sind, ähnlich wie bei der konfessionsverschiedenen Ehe (c. 1086 § 2).

5. Vorlage einer Bescheinigung über die zivile Eheschließung

- Wenn nicht das „Nihil obstat“ für eine rein kirchliche Trauung (ohne vorausgegangene standesamtliche Trauung) erteilt wurde, müssen die Brautleute vor der kirchlichen Eheschließung eine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen.
  - Das in Deutschland früher (bis 1.1.2009) vom staatlichen Recht aufgestellte Verbot einer religiösen Trauung ohne vorausgegangene zivile Trauung besteht nicht mehr. Bei der Forderung nach vorausgehender ziviler Trauung handelt es sich also jetzt nur noch um eine Bestimmung des kirchlichen Rechts.

6. Vereinfachtes Verfahren in Todesgefahr

- In Todesgefahr genügt, wenn keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, die Versicherung der Partner, dass sie getauft und frei von Hindernissen sind (c. 1068).

C. Die religiöse Vorbereitung der Partner

- Katholiken, die noch nicht gefirmt sind, sollten dieses Sakrament nach Möglichkeit noch vor der Trauung empfangen (c. 1065 § 1).

    - In einigen anderen Ländern haben die Bischofskonferenzen die Firmung zu einer notwendigen Voraussetzung der Zulassung zur Eheschließung erklärt. In Deutschland ist das nicht der Fall.
- Den Brautleuten wird empfohlen, im Zusammenhang mit der Trauung zur Beichte und zur Kommunion zu gehen (c. 1065 § 2).
- Die Anmerkungstafel (Nr. 16) zum Ehevorbereitungsprotokoll sagt allerdings ausdrücklich, dass die Zulassung zur Eheschließung nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden darf.
- Über einen Ehevorbereitungskurs spricht der CIC nicht. In einigen anderen Ländern sind solche Kurse quasi obligatorisch. In Deutschland ist das nicht der Fall. Es ist aber sinnvoll, die Brautleute auf Kursangebote aufmerksam zu machen. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist zu vermerken, ob sie an einem Kurs teilgenommen haben.

D. Die Vorbereitung der Trauung

- Für bestimmte Weisen, die Trauung vorzunehmen, ist vorher eine Erlaubnis einzuholen:
- Im Hinblick auf den **Ort** der Feier:
    - Die Trauung soll in der Pfarrei stattfinden, in der einer der Eheschließenden seinen Wohnsitz hat oder sich zumindest seit einem Monat aufgehalten hat. Für eine Eheschließung an einem anderen Ort ist eine Erlaubnis des für den Wohnsitz zuständigen Pfarrers erforderlich (c. 1115). Diese Erlaubnis wird auch (z. B. im Ehevorbereitungsprotokoll) als „Traulizenz“ bezeichnet.
    - Wenn beide Partner getauft sind, das heißt, wenn es um eine sakramentale Eheschließung geht, soll die Trauung in einer Kirche oder Kapelle stattfinden (c. 1118). Bei dieser Bestimmung ist an eine Kirche oder Kapelle im Sinne von cc. 1215 und 1223 gedacht, also an eine katholische Kirche oder Kapelle. Für eine Trauung an einem anderen Ort ist eine Erlaubnis des Ortsordinarius erforderlich.
        - Eine katholische Trauung in einem evangelischen Gotteshaus zu feiern, wird in den deutschen Diözesen normalerweise nur dann erlaubt, wenn in dem evangelischen Gotteshaus auch sonst regelmäßig katholische Gottesdienste stattfinden.
        - Eine Trauung außerhalb sakraler Gebäude (z. B. im Freien, in einem Luftballon usw.) wird in den deutschen Diözesen in aller Regel nicht gestattet.
- im Hinblick auf die **Traubefugnis**:
    - Falls der für die Eheschließung vorgesehene Kleriker nicht eine allgemeine Traubefugnis besitzt, hat er beim für den Eheschließungsort zuständigen Ortsordinarius oder Ortspfarrer (oder bei einem anderen Amtsträger mit entsprechender Vollmacht, z. B. dem Militärseelsorger) eine Delegation zu beantragen.
- im Hinblick auf die **Gestaltung** der Feier;
    - zur Verbindung mit einer Eucharistiefeier:
        - Die Trauung eines Katholiken mit einem getauften Nichtkatholiken soll in der Regel in einem Wortgottesdienst erfolgen.[21] Eine solche Trauung in der Eucharistiefeier vorzunehmen, erfordert nach der lateinischen Originalfassung des liturgischen Buchs „Die Feier der Trauung“ die Zustimmung des Ortsordinarius.[22]

---

21 Ordo celebrandi matrimonium, 1990, Praenotanda, Nr. 36; Die Feier der Trauung, 1993, Pastorale Einführung der Bischöfe des deutschen Sprachgebiets, Nr. 32.

22 Ordo celebrandi matrimonium, 1990, Praenotanda, Nr. 36.

Die deutschsprachigen Bischofskonferenzen haben diese Erlaubnis jedoch generell erteilt, sie muss also nicht mehr im Einzelfall eingeholt werden.[23]
        - Auch in Deutschland ist jedoch eine besondere Genehmigung des Ortsordinarius erforderlich, falls eine Eheschließung eines Katholiken mit einem Ungetauften ausnahmsweise innerhalb einer Eucharistiefeier stattfinden soll.[24]
    - Wenn die Feier gemeinsam mit einem nichtkatholischen Amtsträger gehalten werden soll, der nicht zu einer der Gliedkirchen der EKD gehört, ist eine Genehmigung des Ordinariats erforderlich.[25]
    - Wenn eine Eheschließung zwischen einem Katholiken und einem nichtkatholischen Partner nicht in der kanonischen Form erfolgen soll, ist beim Ortsordinarius eine Dispens zu beantragen. Bei der Antragstellung ist dann anzugeben, in welcher (kirchlichen oder zivilen) Form die Eheschließung erfolgen soll.
- Aus einem schwerwiegenden und dringenden Grund kann mit Erlaubnis des Ortsordinarius eine geheime Eheschließung erfolgen (c. 1130). Auch dann ist jedoch die Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform erforderlich. Die Eheschließung wird dann jedoch von den Beteiligten geheim gehalten und auch nicht in die normalen Kirchenbücher eingetragen.
    - Beispiel: Ein Paar gilt an seinem Wohnort seit jeher als kirchlich verheiratet, obwohl sie damals nur zivil geheiratet hatten. Jetzt möchten die beiden ihre ehelichen Verhältnisse in Ordnung bringen und dazu kirchlich heiraten, ohne dass das öffentlich bekannt wird.

E. Nachbemerkung

- In diesem § 8 der Vorlesung wurden viele Anträge auf Erlaubnisse, Nihil obstat, Dispensen u. a. erwähnt. Die meisten davon betreffen nicht die Gültigkeit der Ehe. Gültigkeitsrelevant sind unter den genannten Maßnahmen nur:
    - die Dispens von Ehehindernissen;
    - die Delegation der Traubefugnis;
    - die Dispens von der kanonischen Eheschließungsform.

§ 9 – Die Feier der Eheschließung

- Zu den Vorschriften über die Feier der Eheschließung gehört an erster Stelle all das, was in § 7 der Vorlesung im Zusammenhang mit der kanonischen Eheschließungsform gesagt wurde.
- Im Folgenden ist auf eine Reihe sonstiger Bestimmungen über die Feier der Eheschließung hinzuweisen. Im Gegensatz zur kanonischen Eheschließungsform betreffen alle im Folgenden genannten Bestimmungen nicht die Gültigkeit der Eheschließung.

---

23 Die Feier der Trauung, 1993, Pastorale Einführung der Bischöfe des deutschen Sprachgebiets, Nr. 32.
24 Die Feier der Trauung, 1993, Pastorale Einführung der Bischöfe des deutschen Sprachgebiets, Nr. 35; Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll, Nr. 19.
25 Ehevorbereitungsprotokoll, Anmerkungstafel, Nr. 4.

A. Der Ort der Eheschließung

- Nach c. 1115 ist die Ehe in der Wohnsitzpfarrei eines der Partner zu schließen oder in einer Pfarrei, in der sich einer der Partner seit mindestens einem Monat aufgehalten hat. Um anderswo zu heiraten, ist eine Erlaubnis des Ortsordinarius erforderlich (siehe § 8 D).
- Nach c. 1118 ist eine Ehe zwischen Getauften in einer katholischen Kirche oder Kapelle zu schließen. Um anderswo zu heiraten, ist eine Erlaubnis des Ortsordinarius erforderlich (siehe § 8 D).

B. Liturgische Bücher

- Vom Notfall abgesehen, sind bei der Eheschließung die Riten zu beachten, die in den liturgischen Büchern vorgeschrieben sind (c. 1119).
- Dabei haben die Bischofskonferenzen – über die sonst bei Sakramenten üblichen Anpassungsmöglichkeiten an die örtlichen Gegebenheiten hinaus – die Möglichkeit, einen eigenen Eheschließungsritus zu erstellen (c. 1120).
    - Die DBK hat von dieser Möglichkeit insofern Gebrauch gemacht, als sie zusammen mit dem Rat der EKD ein eigenes liturgisches Buch für die „Gemeinsame Feier der Kirchlichen Trauung“ bei konfessionsverschiedenen Paaren unter Beteiligung zweier Seelsorger herausgegeben hat.
- Die Originalfassung des geltenden liturgischen Buches ist: *Ordo celebrandi matrimonium*, Editio typica altera, 1991
    - Das Buch hat fünf Kapitel:
        - Kap. I: Die Feier der Trauung innerhalb der Messe
        - Kap. II: Die Feier der Trauung ohne Messe
        - Kap. III: Die Feier der Trauung unter Assistenz eines Laien
        - Kap. IV: Die Feier der Trauung zwischen einem Katholiken und einem Ungetauften
        - Kap. V: Texte zur Auswahl
- Das grundlegende deutsche liturgische Buch ist: Die Feier der Trauung, Zweite Auflage, 1992
    - Die Ausgabe enthält eine ausführliche „Pastorale Einführung der Bischöfe des deutschen Sprachgebiets“.
    - Das Buch hat vier Kapitel:
        - Kap. I: Die Feier der Trauung in der Messe
        - Kap. II: Die Feier der Trauung in einem Wortgottesdienst
        - Kap. III: Die Trauung eines Katholiken mit einem nichtgetauften Partner, der an Gott glaubt
        - Kap. IV: Die Trauung eines Katholiken mit einem Partner, der nicht an Gott glaubt
            - Das bezieht sich sowohl auf einen Ungetauften wie auch auf einen Getauften, der nicht (mehr) an Gott glaubt.
    - Dass es für die verschiedenen Arten von Personen unterschiedliche Formulare gibt, hat unter anderem das Ziel, zu vermeiden, dass der nichtkatholische bzw. nicht glaubende Partner aufgefordert wird, etwas zu sagen, hinter dem er nicht steht.
- Das zwischen DBK und dem Rat der EKD vereinbarte liturgische Buch ist: Gemeinsame Feier der kirchlichen Trauung, 1995
    - Dieses Buch hat enthält zwei Teile:
        - Trauung in einer evangelischen Kirche unter Beteiligung des katholischen Pfarrers (der dann die Predigt hält)

    - Trauung in einer katholischen Kirche unter Beteiligung des evangelischen Pfarrers / der evangelischen Pfarrerin (der bzw. die dann die Predigt hält)
- Für den badischen Teil des Landes Baden-Württemberg wurde im Jahre 1974 zwischen der Erzdiözese Freiburg, der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Herrnhuter Brüdergemeine, der Evangelisch-methodistischen Kirche und der Altkatholischen Kirche unter dem Titel „Formular C“ ein Ritus unter Beteiligung von Geistlichen beider Konfessionen vereinbart. Die Vereinbarung gilt nach wie vor.
- Abgesehen von diesem Formular für das Gebiet der Erzdiözese Freiburg gibt es für Eheschließungen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken, die nicht zur EKD gehören (sondern z. B. zu einer evangelischen Freikirche oder einer orthodoxen Kirche), keine vereinbarten gemeinsamen Ritusbücher. Eine gemeinsame Trauung unter Beteiligung beider Seelsorger erfordert in solchen Fällen eine Genehmigung des Ordinariats, das dann auch Anweisungen hinsichtlich des zu verwendenden Ritus geben wird (siehe: Ehevorbereitungsprotokoll, Anmerkungstafel, Nr. 4).

C. Die Gestaltung der Feier

- Die Trauung zweier Katholiken soll normalerweise im Rahmen einer Eucharistiefeier stattfinden.[26]
- Die Trauung zwischen einem Katholiken und einem (getauften oder ungetauften) Nichtkatholiken soll in einem Wortgottesdienst stattfinden. Sie im Rahmen einer Eucharistiefeier vorzunehmen, bedarf nach gesamtkirchlichem Recht einer Erlaubnis der Ortsordinarius.[27] Für Eheschließungen im deutschsprachigen Raum wurde diese Erlaubnis, was Eheschließungen zwischen Getauften angeht, generell erteilt.[28]
- Die Lesungen aus der Heiligen Schrift und anderen Texte der Trauungsfeier sollen nach Möglichkeit zusammen mit den Brautleuten ausgewählt werden.[29]
- Was den Schmuck der Kirche und die Feierlichkeit angeht, soll niemand aufgrund seiner sozialen Stellung bevorzugt oder benachteiligt werden.[30]
- Dem Konsensaustausch geht eine Reihe von Fragen nach der Bereitschaft zur Ehe voraus.
- Für den eigentlichen Konsensaustausch stellen die liturgischen Bücher zwei Möglichkeiten zur Wahl:
    - einen Vermählungsspruch, den die Brautleute selbst sprechen
    - die Vermählung durch eine längere Frage des Zelebranten, auf die die Brautleute nur mit „Ja“ zu antworten brauchen
    - Die lateinische Fassung des liturgischen Buches macht deutlich, dass normalerweise die Brautleute den Vermählungsspruch sprechen sollen. Aus pastoralen Gründen lässt sie daneben die Vermählung durch das Ja-Wort zu.
    - Demgegenüber stellt die deutsche Fassung beide Möglichkeiten einfach gleichberechtigt nebeneinander.
- Es ist nicht zulässig, die in den liturgischen Büchern für die Vermählung vorgesehenen Formeln zu verändern. Eine Veränderung der Formeln führt aber an sich nicht zur Nichtigkeit der Ehe, es sei denn, dass die Veränderung Ausdruck eines unzureichenden Ehewillens (z. B. eines Scheidungsvorbehalts) ist.

---

26 Die Feier der Trauung, 1993, *Praenotanda*, Nr. 29.
27 Die Feier der Trauung, 1993, *Praenotanda*, Nr. 36.
28 Die Feier der Trauung, 1993, Pastorale Einführung der Bischöfe des deutschen Sprachgebiets, Nr. 32.
29 Die Feier der Trauung, *Praenotanda*, Nr. 29.
30 Die Feier der Trauung, *Praenotanda*, Nr. 31.

D. Registrierung der Eheschließung

- Die Eheschließung ist im Ehebuch jener Pfarrei zu registrieren, in der die Eheschließung stattgefunden hat (c. 1121).
- Eine mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform eingegangene Ehe muss sowohl im Ehebuch der Wohnsitzpfarrei des katholischen Partners als auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie eingetragen werden (c. 1121 § 3).
- Bei Katholiken ist die Eheschließung außerdem im Taufbuch einzutragen (c. 1122).
- Mitteilungen:
  - Die Eheschließung ist den Taufpfarreien der katholischen Partner mitzuteilen (c. 1122 § 2).
  - Die deutschen Bischöfe verlangen außerdem Mitteilungen
    - an die bisherige und künftige Wohnsitzpfarrei katholischer Ehepartner;
    - bei Militärangehören an den katholischen Standortpfarrer;
    - bei fremdsprachigen Katholiken an den Leiter der zuständigen *Missio cum cura animarum*.
  - Für die Mitteilungen über eine Eheschließung haben die deutschen Bischöfe ein einheitliches Formular vorgeschrieben.
  - Außerdem verlangen die deutschen Bischöfe, dass die Pfarrer der Taufpfarrämter dem Pfarrer des Eheschließungsortes die Eintragung ins Taufbuch bestätigen; die Bestätigung ist zum Ehevorbereitungsprotokoll zu nehmen.

§ 10 – Die Gültigmachung der Ehe

- Das gültige Zustandekommen einer Ehe setzt dreierlei voraus:
  - die Ehefähigkeit der Partner
  - das Vorhandensein und die Bekundung des Ehewillens
  - die Einhaltung der vorgeschriebenen Eheschließungsform
- Wenn unter einer oder mehreren dieser Rücksichten Mängel bestanden, die dazu führten, dass die Bekundung des Ehewillens keine gültige Ehe hervorgebracht hat, die Partner aber nach Bekanntwerden der Ungültigkeit doch als Eheleute leben wollen, entsteht für sie die moralische Notwendigkeit, die Ehe gültigzumachen.
- Bei der „Gültigmachung“ der Ehe geht es im Grunde um das Zustandekommen der Ehe, also um eine Weise der Eheschließung.
- Unter den Vorschriften über die Gültigmachung in cc. 1156-1165 kann man danach unterscheiden, ob sie auf dem Naturrecht beruhen und folglich für alle Ehen gelten, oder ob sie auf dem positiven kirchlichen Recht beruhen und folglich nur für die Ehen von Katholiken gelten.

A. Bestimmungen, die für alle Ehen gelten

- Die drei Arten von Gültigkeitsvoraussetzungen, die für eine Eheschließung gelten, gelten im Prinzip auch für eine Gültigmachung:
  - (1) Erstens setzt die Gültigmachung voraus, dass die Partner zum Zeitpunkt der Gültigmachung ehefähig sind.

        - Wenn hinsichtlich der Ehefähigkeit ursprünglich ein verungültigender Mangel vorgelegen hatte, setzt die Gültigmachung also voraus, dass dieser Mangel zum Zeitpunkt der Gültigmachung nicht mehr besteht bzw. behoben wird.
        - Andererseits setzt die Gültigmachung auch voraus, dass nicht in der Zwischenzeit ein neuer, unbehebbarer Mangel der Ehefähigkeit (z. B. psychische Eheunfähigkeit) eingetreten ist.
    - (2) Weil die Ehe durch den Ehewillen zustande kommt, setzt die Gültigmachung einer Ehe immer voraus, dass zum Zeitpunkt der Gültigmachung bei beiden Partnern der nötige Ehewille vorhanden ist.
        - Wenn der Ehewille einmal gültig bekundet wurde, ist zu vermuten, dass er fortdauert, es sein, dass feststeht, dass er widerrufen wurde (c. 1107).
    - (3) Hinsichtlich der einzuhaltenden Form bestehen naturrechtlich gesehen keine näheren Anforderungen an die Gültigmachung.
- Daraus folgt, dass eine Ehe durch den Wegfall eines Umstandes, der ihr gültiges Zustandekommen ursprünglich verhindert hatte, an sich von selbst gültig werden kann.
- Faktisch verlangen viele Rechtsordnungen zum Gültigwerden der Ehe aber die Einhaltung einer bestimmten Form. Das Gültigwerden einer Ehe ohne solche Anforderungen an die Form der Gültigmachung ließe sich nämlich unter Umständen nicht leicht nachweisen; das wäre der Rechtssicherheit abträglich.

B. Bestimmungen, die nur für Katholiken gelten

- Vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen könnte man sagen, dass die Bestimmungen in cc. 1156-1165 über die Gültigmachung der Ehen von Katholiken gewissermaßen besondere Formen der Eheschließung vorsehen, also Alternativen zur kanonischen Eheschließungsform gemäß c. 1108.

1. Formen der Gültigmachung

- Der CIC unterscheidet zwischen
    - der Gültigmachung durch eine Konsenserneuerung seitens eines oder beider Partner,
    - und der Gültigmachung durch eine Verfügung der kirchlichen Autorität.
- Die Gültigmachung durch Konsenserneuerung wird als **einfache Gültigmachung** *(convalidatio simplex)* bezeichnet.
    - Mit dem Ausdruck „Konsenserneuerung“ ist gemeint, dass der Partner, der weiß oder zumindest meint, dass seine Ehe nichtig ist, einen neuen Willensakt setzt, der auf die Ehe mit demselben Partner ausgerichtet ist.
    - Eine solche Konsenserneuerung ist an sich in zwei verschiedenen Formen möglich:
        - als **private** Konsenserneuerung durch die Partner selbst, also ohne offizielle Beteiligung der kirchlichen Autorität;
            - Faktisch wird eine solche private Konsenserneuerung im Falle von Katholiken am ehesten im Rahmen eines seelsorglichen Gesprächs oder im Rahmen eines Beichtgesprächs vorkommen.
        - als Konsenserneuerung **unter Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform**.
            - Wenn die Konsenserneuerung auf diese Weise erfolgt, ist die Gültigmachung rechtlich gesehen kaum noch von einer normalen Eheschließung zu unterscheiden.

- ♦ Im Unterschied zur normalen Eheschließung wird sie aber normalerweise nicht in feierlicher Form unter Beteiligung einer größeren Öffentlichkeit erfolgen.
- ♦ Außerdem ist vor der Gültigmachung kein neues Aufgebot erforderlich.
- ♦ Schließlich ist es im Prinzip auch möglich, dass nur einer der Partner unter Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform seinen Konsens erneuert, vorausgesetzt, dass man davon ausgehen kann, dass der Konsens des anderen Partners fortdauert.

- Die Gültigmachung durch eine Verfügung der kirchlichen Autorität (also ohne Konsenserneuerung) wird als **Heilung in der Wurzel** *(sanatio in radice)* bezeichnet.
  - Mit der „Wurzel" ist hier der Ehewille gemeint. Die zugrunde liegende Vorstellung ist: Die „Wurzel", also der Ehewille, hat aufgrund irgendwelcher Mängel zunächst nicht zu einer gültigen Ehe geführt. Durch die Verfügung der kirchlichen Autorität werden diese Mängel nun behoben. Dadurch kann aus dem Ehewillen nun eine gültige Ehe erwachsen.
  - Bei der Heilung in der Wurzel besteht die Besonderheit, dass die kanonischen Wirkungen der Ehe auf jenen Zeitpunkt zurückverlegt werden, an dem der Ehewille erstmals vorhanden war (cc. 1161 § 1, 1162 § 2).
    - Dieses Zurückwirken hat allerdings kaum praktische Relevanz. Bei den „kanonischen Wirkungen" ist vor allem an die Frage der Ehelichkeit der Kinder zu denken. Wenn eine ungültige Ehe von wenigstens einem Partner in gutem Glauben geschlossen wurde, gelten die Kinder allerdings ohnehin als ehelich (c. 1137 i. V. m. c. 1061 § 3). Im Übrigen hat die Frage der Ehelichkeit der Kinder – jedenfalls nach allgemeinem Kirchenrecht – keine rechtlichen Folgen.
  - Unter diesen beiden Weisen der Gültigmachung (einfache Gültigmachung bzw. Heilung in der Wurzel) ist normalerweise die einfache Gültigmachung zu bevorzugen, weil sie deutlicher zum Ausdruck bringt, was geschieht.
  - Ein Grund für eine Heilung in der Wurzel könnte vorliegen:
    - wenn eine einfache Gültigmachung bei den Partnern auf klare Abneigung stößt;
    - wenn die Nichtigkeit auf einem Versäumnis des Amtsträgers beruht, die Partner von diesem Versäumnis nichts ahnen und zu befürchten ist, dass eine Information darüber bei ihnen zu Verwirrung oder Verärgerung führen würde.

2. Die einfache Gültigmachung

a) privat

- In einigen eng begrenzten Fällen ist es für eine Gültigmachung ausreichend, dass derjenige Partner, der um den ursprünglichen Mangel weiß, privat seinen Konsens erneuert. Dazu genügt es, dass die Konsenserneuerung im Geheimen geschieht.
- Diese Fälle sind:
  - das ursprüngliche Vorhandensein eines Hindernisses, das nicht bewiesen werden kann und das inzwischen entfallen oder durch Dispens behoben worden ist (c. 1158 § 2);
  - das ursprüngliche Vorliegen eines Konsensmangels, der nicht bewiesen werden kann (c. 1159 § 2).
- Die Nichtbeweisbarkeit solcher Mängel hat zur Folge, dass eine Nichtigerklärung nicht möglich wäre. Denn eine Nichtigerklärung würde voraussetzen, dass der zugrunde liegende Mangel bewiesen wurde. Wer von einem solchen nicht beweisbaren Mangel

Kenntnis hat, hätte also nicht die Möglichkeit, eine Nichtigerklärung zu bekommen und dann jemand anders zu heiraten.

- Er steht also vor der Wahl, die Nichtigkeit seiner Ehe unangetastet weiterbestehen zu lassen, mit der Folge, dass die Partner nicht die Rechte von Verheirateten ausüben dürfen, oder seine Ehe nach Behebung des Mangels gültigzumachen. Dazu will die Kirche keine hohen Anforderungen stellen. Sie begnügt sich vielmehr mit der privaten und geheimen Konsenserneuerung.
- In der Praxis werden solche Fälle allerdings nur selten vorkommen. Ehehindernisse sind ohnehin fast immer beweisbar. Und der Beweis von Willensmängeln ist durch c. 1536 § 2 und vor allem durch c. 1678 § 1 i. d. F. des MP *Mitis Iudex* dadurch erleichtert worden, dass bereits die Aussage desjenigen, dessen Ehewillen mangelhaft war, Beweiswert besitzt, ggf. sogar vollen Beweiswert.
- Beispiel: Jemand hatte sich bei der Eheschließung vorgenommen, niemals Kinder zu zeugen; seine Ehe war daher ungültig. Er hatte darüber aber mit niemand gesprochen; außerdem liegen starke – wenn auch irreführende – Indizien vor, die gegen einen Willensmangel sprechen. Der Betreffende kann seinen Willensmangel also nicht beweisen. Wenn er zu einem späteren Zeitpunkt nun doch bereit ist, Kinder zu bekommen, genügt es, dass er innerlich den Willen zu seiner Ehe erneuert. Dadurch wird die Ehe gültig.

b) unter Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform

- In allen voranstehend nicht genannten Fällen erfordert die einfache Gültigmachung einer Ehe die Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform.
- Das betrifft also die folgenden Fälle:
  - das ursprüngliche Vorhandensein eines beweisbaren Hindernisses (c. 1158 § 1);
  - das ursprüngliche Vorliegen eines beweisbaren Konsensmangels (c. 1159 § 3);
  - die Nichtigkeit wegen eines Mangels der vorgeschriebenen Eheschließungsform (c. 1160).
- Wenn ein Partner sich in einer solchen Situation befindet, hat er die Möglichkeit
  - einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit seiner Ehe zu stellen,
  - oder die Ehe durch Konsenserneuerung unter Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform gültig zu machen.
- Beispiel: Ein Mann, der von seinem Arzt erfahren hatte, dass er keine Kinder bekommen kann, hat das bis zur Eheschließung geheim gehalten, damit seine Frau es sich nicht anders überlegt. Dieses Vorgehen hatte er sogar mit einem Freund besprochen. Die Ehe war also wegen Täuschung nichtig (c. 1098). Die Nichtigkeit wäre wohl leicht zu beweisen. Später kommt die Täuschung heraus. Die Frau verzeiht es ihm jedoch, und die beiden beschließen, zusammenzubleiben. Sie können ihre Ehe gültigmachen, indem sie in kanonischer Form erneut ihren Ehewillen kundtun. Das werden sie wohl im kleinen Kreis tun wollen, ohne es öffentlich bekannt zu machen.
- Ebenso wie bei der normalen Eheschließung bestehen auch bei der einfachen Gültigmachung erweiterte Möglichkeiten, von Hindernissen zu dispensieren, falls ein Dringlichkeitsfall im Sinne von c. 1080 vorliegt (c. 1080 § 2).

3. Die Heilung in der Wurzel

- Die Heilung in der Wurzel erfolgt durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Autorität (Diözesanbischof oder Apostolischer Stuhl).

- Damit die Heilung gültig und erlaubt erfolgen kann, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:
  - im Hinblick auf den Ehewillen:
    - Naturrechtlich gesehen, setzt die Heilung in der Wurzel zur Gültigkeit voraus, dass zum Zeitpunkt der Heilung bei beiden Partnern ein ausreichender Ehewille fortbesteht. Falls die „Heilung“ vorgenommen wird, ohne dass ein ausreichender Ehewille gegeben ist, dann ginge die Heilung sozusagen „ins Leere“; es käme also keine gültige Ehe zustande (c. 1162 § 1).
    - Über diese naturrechtliche Anforderung hinaus fordert c. 1161 § 3 aufgrund des positiven Rechts für die Erlaubtheit einer Heilung, dass es für die betreffende Autorität wahrscheinlich sein muss, dass die Partner das eheliche Leben fortsetzen wollen.
  - im Hinblick auf den ursprünglichen Mangel:
    - Wenn ursprünglich ein Willensmangel vorlag, setzt die Gültigkeit der Heilung voraus, dass dieser Mangel zum Zeitpunkt der Heilung nicht mehr besteht.
    - Wenn ursprünglich ein Hindernis des göttlichen Rechts vorlag, setzt die Gültigkeit der Heilung voraus, dass dieses Hindernis nicht mehr besteht (c. 1163 § 2). Da Blutsverwandtschaft niemals entfallen kann, kommen für ein Wegfallen von Hindernissen des göttlichen Rechts nur die Hindernisse der Impotenz und des bestehenden Ehebandes in Frage.
    - Wenn ursprünglich ein Hindernis des rein kirchlichen Rechts oder ein Formmangel vorlag, kann die Ehe ohne weiteres geheilt werden (c. 1163 § 1).
      - Es ist also nicht nötig, zunächst von dem Hindernis zu dispensieren und dann in einem zweiten Schritt die Heilung vorzunehmen. Vielmehr beinhaltet die Heilung in ein und demselben Akt die Dispens und die Gültigmachung (c. 1161 § 1).
- Information der Partner
  - Es ist in aller Regel vorzuziehen, die Partner über die Heilung zu informieren. Die Heilung ist aber auch möglich, ohne die Partner darüber zu informieren (c. 1164).
- Vollmacht zur Heilung (c. 1165 § 1)
  - Die Heilung kann normalerweise vom Diözesanbischof gewährt werden.
    - Um erlaubt eine Ehe mit einem Nichtkatholiken zu heilen, müssen dieselben Bedingungen wie beim Eingehen einer solchen Ehe (c. 1125) erfüllt sein.
  - In bestimmten Fällen ist die Heilung jedoch dem Apostolischen Stuhl vorbehalten:
    - wenn nicht nur eine einzelne Ehe geheilt werden soll, sondern eine ganze Gruppe gleichartiger Fälle;
    - wenn die Dispens von dem betreffenden Hindernis dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist (Weihe, Ordensgelübde in einem Institut päpstlichen rechts, Gattenmord);
    - wenn es um ein weggefallenes Hindernis des göttlichen Rechts geht (Impotenz, bestehendes Eheband).
- Für die Beantragung der *sanatio in radice* gibt es in den deutschen Diözesen vorbereitete Formulare.
- Beispiele:
  - Ein Pfarrer hat in einer Nachbarpfarrei eine Trauung gehalten. Eine Woche später fällt ihm ein, dass er es versäumt hatte, dazu um die Delegation seitens des Nachbarpfarrers nachzusuchen. Die Ehe ist also – falls nicht Suppletion eintritt – wegen Formfehlers ungültig. In diesem Fall würde es sich nahelegen, beim Diözesanbischof um die Heilung in der Wurzel nachzusuchen.
  - Eine Katholikin und ein Protestant haben – ohne eine Dispens von der kanonischen Form beantragt zu haben – zivil geheiratet und dann eine evangelische Trauung

gefeiert. Später entwickelt die Katholikin den Wunsch, ihre ehelichen Verhältnisse in Ordnung zu bringen. Ihr Mann ist aber, wenngleich er an sich nach wie vor mit ihr verheiratet sein möchte, zu einer neuen Eheschließung unter Einhaltung der kanonischen Form nicht bereit. Angesichts dessen beantragt die Katholikin eine *sanatio in radice*.

4. Registrierung von Gültigmachungen

- Eine in kanonischer Form erfolgte Gültigmachung sowie eine Heilung in der Wurzel müssen – ebenso wie eine normale Eheschließung – im Ehebuch und in den Taufbüchern registriert werden (c. 1123).
- Im Falle einer durch private Konsenserneuerung erfolgten Gültigmachung ist eine Registrierung nicht erforderlich. Eine solche Ehe ist ja ohnehin schon in den Kirchenbüchern registriert, und man kann in einem solchen Fall ohnehin nicht beweisen, dass die ursprüngliche Eheschließung nicht gültig war.

§ 11 – Die Trennung der Ehepartner, die Auflösung und Nichtigerklärung der Ehe

A. Die Trennung der Ehepartner

- Seit jeher hat die Kirche anerkannt, dass es Gründe gibt, die dazu berechtigen, sich bei bleibendem Eheband von seinem Partner zu trennen.
  - Früher verwendete man dafür den Ausdruck „Trennung von Tisch und Bett“ (siehe die Überschrift vor can. 1128 CIC/1917).
- Der CIC nennt zwei solche Gründe:
  - Wenn ein Partner Ehebruch begangen hat, hat der andere normalerweise das Recht, sich zu trennen (c. 1152). Es wird ihm aber empfohlen, den Ehebruch zu verzeihen und die Ehe fortzuführen (c. 1152 § 1).
  - Wenn ein Partner schwere Gefahr für Seele oder Leib des anderen oder der Kinder herbeiführt oder auf andere Weise das gemeinsame Leben unerträglich macht, darf der andere sich trennen. Wenn eine solche Gefahr vorüber ist, besteht normalerweise die Verpflichtung, das eheliche Leben wiederaufzunehmen (c. 1153).
- Die Berechtigung zur Trennung erfordert eine Bestätigung durch die zuständige kirchliche Autorität. Ein solches Verfahren kommt vor allem nachträglich in Betracht. Das heißt, wer sich wegen Ehebruchs oder weil Gefahr im Verzug liegt, aufgrund eigener Entscheidung vom anderen getrennt hat, muss anschließend ein kirchliches Trennungsverfahren einleiten (cc. 1152 § 3; 1153 § 1).
- Das Verfahren kann auf dem Verwaltungsweg beim Diözesanbischof oder auf dem Gerichtsweg geführt werden (cc. 1692-1696). Wenn der behauptete Grund für die Trennung vorliegt, hat man einen Rechtsanspruch auf eine kirchliche Bestätigung des Rechts zur Trennung.
- In Deutschland kommen solche Verfahren kaum vor, schon deshalb, weil es weitgehend unbekannt ist, dass das Kirchenrecht ein solches Verfahren verlangt.
  - Hingegen sind z. B. in einigen osteuropäischen Ländern solche Verfahren nicht selten.

- Auch in Deutschland könnte aber ein solches Verfahren verlangt werden, wenn ein Geschiedener eine Dispens des Apostolischen Stuhls beantragt, um in eine Ordensgemeinschaft einzutreten.

B. Vorbemerkungen zur Auflösung und Nichtigerklärung von Ehen

- Die Frage einer kirchlichen Auflösung oder Nichtigerklärung stellt sich meist erst dann, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft faktisch bereits zerbrochen ist (oder zumindest am Zerbrechen ist).
- Das Motiv dafür, eine Auflösung oder Nichtigerklärung zu erhalten, ist meist der Wunsch nach einer neuen kirchlichen Eheschließung. Es kommen aber auch andere Motive vor (z. B. der Wunsch, in eine Ordensgemeinschaft einzutreten, oder einfach der Wunsch, unter moralischer Rücksicht nicht mehr an den anderen gebunden zu sein). In manchen Fällen geht es auch darum, dass kirchliche Arbeitnehmer arbeitsrechtliche Probleme vermeiden wollen.
- Während die Nichtigerklärung einer Zivilehe formpflichtiger Katholiken einen Routinevorgang darstellt, für den es in Deutschland auch ein fertiges Formular gibt, sind die Anträge für die anderen Arten von Nichtigerklärungen oder für die Auflösung einer Ehe formlos zu stellen. Bei solchen Verfahren hängt erfahrungsgemäß sehr viel davon ab, dass man sich vor der Antragstellung gut hat beraten lassen. Es ist praktisch immer anzuraten, mit jemandem, der mit dieser Materie Erfahrung hat, ein persönliches Beratungsgespräch zu führen.
  - Die Diözesangerichte in Deutschland bieten eine solche Beratung kostenlos an.
  - Es besteht auch die Möglichkeit, einen kirchlichen Anwalt zu Rate zu ziehen (der dann allerdings bezahlt werden muss). Das empfiehlt sich vor allem dann, wenn es um einen besonders schwierigen Fall geht oder wenn während eines bereits laufenden Verfahrens ungewöhnliche Schwierigkeiten auftreten.
- Je nach Verfahrensart fallen unterschiedliche Kosten an.
  - Wer aufgrund seiner finanziellen Situation zur Zahlung der vorgesehenen Gebühren nicht in der Lage ist, erhält Prozesskostenhilfe bzw. -befreiung.
  - Ggf. kostet:
    - ein ordentliches Nichtigkeitsverfahren in der 1. Instanz 200 €; falls eine 2. Instanz erforderlich wird, kostet das Verfahren dort 100 €;
    - die Dispens für eine nicht vollzogene Ehe ca. 975 € (= römische Gebühr);
    - die Auflösung einer Ehe zugunsten des Glaubens ca. 375 € (= römische Gebühr).

C. Privilegium Paulinum

- Das „Paulinische Privileg“ geht auf 1 Kor 7 zurück (vgl. § 1 der Vorlesung).
- Das heute einzuhaltende Verfahren ist in cc. 1143-1147 beschrieben.
- Es geht beim *Privilegium paulinum* um eine Ehe zwischen zwei Ungetauften, von denen einer sich später taufen lässt und der andere es vorzieht, sich von ihm zu trennen. In diesem Fall ist der Getaufte berechtigt, jemand anders zu heiraten. Durch die neue Eheschließung wird die erste Ehe aufgelöst.
  - Das ist deswegen möglich, weil die Ehe nicht-sakramentalen Charakter hatte.
- Das Verfahren sieht so aus, dass der Partner, der zum Christentum übertritt, sich vorher oder nachher an den Ortsordinarius wendet. Im Laufe des Verfahrens ist nachzuweisen:
  - dass bei der Eheschließung beide Partner ungetauft waren;
  - dass der nicht-antragstellende Partner nach wie vor ungetauft ist;

  - dass dieser die Ehe nicht fortführen will;
  - und zwar ohne dass der zum Christentum übertretende bzw. übergetretene Partner dem anderen einen berechtigten Anlass zur Trennung gegeben hat.
- Wenn die Erfüllung dieser Bedingungen nachgewiesen ist, erhält der antragstellende Partner eine Bescheinigung, wonach er zu einer neuen Eheschließung berechtigt ist. Auf diese Bescheinigung besteht ein Rechtsanspruch.
- Wenn dann die neue Eheschließung erfolgt, wird dadurch die frühere Ehe aufgelöst. Von diesem Zeitpunkt an kann dann auch der ungetaufte Partner wiederheiraten.

D. Auflösung einer Ehe durch den Papst zugunsten des Glaubens

- Das gegenwärtig geltende Verfahren der päpstlichen Auflösung einer Ehe *in favorem fidei* wird nicht im CIC beschrieben, sondern in einem Dokument der Glaubenskongregation aus dem Jahre 2001.[31]
- Zum historischen Hintergrund dieser Auflösungsmöglichkeit siehe §§ 1 und 2 der Vorlesung.
  - Die vom Papst gewährte Auflösung einer Ehe *in favorem fidei* hat sich nach und nach aus dem *Privilegium paulinum* entwickelt. Ebenso wie beim *Privilegium paulinum* geht es bei dieser Art der Auflösung von Ehen um nicht-sakramentale Ehen.
  - Ebenso wie beim *Privilegium paulinum* setzt auch die Gewährung der Auflösung durch den Papst voraus, dass sie sich zugunsten des Glaubens *(in favorem fidei)* auswirkt. Dahinter steht die Überlegung, dass das Gut des Glaubens gegenüber der Unauflöslichkeit der nicht-sakramentalen Ehen den Vorrang haben kann.
- Verglichen mit dem *Privilegium paulinum* bestehen eine Reihe von Unterschieden:
  - Die Auflösung erfolgt nicht durch eine neue Eheschließung, sondern durch einen Verwaltungsakt des Papstes.
  - Die Auflösung kann nicht nur in der spezifischen Situation einer Ehe von zwei Ungetauften, von denen einer sich taufen lässt, gewährt werden, sondern im Prinzip für alle Arten von nicht-sakramentalen Ehen.
  - Auf die Auflösung besteht kein Rechtsanspruch, sondern es handelt sich um einen Gnadenakt.
- Nach den geltenden Normen gewährt der Papst die Auflösung nur, wenn eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Die Auflösung wird nicht gewährt, wenn der bittstellende Partner oder dessen ins Auge gefasster neuer Partner ausschließlich oder überwiegend die Schuld am Scheitern der aufzulösenden Ehe trägt.
  - Falls der ins Auge gefasste neue Partner nicht katholisch ist, wird die Auflösung nur gewährt, nachdem er schriftlich versprochen hat, dem katholischen Partner die Freiheit zu lassen, den katholischen Glauben zu bekennen und die Kinder katholisch zu taufen und zu erziehen.
  - Die Auflösung wird nicht gewährt, wenn die aufzulösende Ehe selbst erst nach Auflösung einer anderen Ehe *in favorem fidei* zustande gekommen ist. Man kann also nicht mehrmals von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.
  - Wenn die aufzulösende Ehe mit Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit eingegangen wurde, wird die Auflösung nur gewährt, falls eine sakramentale Ehe beabsichtigt ist.

---

[31] Glaubenskongregation, Dokument über die Auflösung von Ehen zugunsten des Glaubens, vom 30.4.2001: AfkKR 171 (2002) 161-168; dt. Übers.: De Processibus Matrimonialibus 9 (2002) 356-377; siehe auch: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20010430_favor-fidei_ge.html

- Zur Beweiserhebung wird ein Verwaltungsverfahren auf Diözesanebene durchgeführt. Anschließend hat der Bischof die Dokumente zusammen mit einer eigenen Stellungnahme, ob er die Auflösung befürwortet oder nicht, an das Dikasterium für die Glaubenslehre zu leiten. Diese legt die Frage dem Papst vor.
- In der Literatur wird im Hinblick auf die päpstliche Auflösung von Ehen zugunsten des Glaubens manchmal der Ausdruck *Privilegium petrinum* verwendet. Dieser Ausdruck ist aber umstritten. Jedenfalls handelt es sich nicht um eine offizielle Bezeichnung. Es ist besser, diesen Ausdruck zu vermeiden.

E. Nichtvollzugsverfahren = Inkonsummationsverfahren

- Zum historischen Hintergrund dieser Auflösungsmöglichkeit siehe §§ 1 und 2 der Vorlesung.
- Die Möglichkeit der Auflösung einer nicht vollzogenen Ehe ist in c. 1142 erwähnt.
  - Was mit dem Ausdruck „Vollzug“ der Ehe gemeint ist, wird in c. 1061 § 1 erläutert.
- Das Verfahren der Auflösung wird grundlegend in cc. 1697-1706 beschrieben. Nähere Hinweise gehen aus einem Rundschreiben der Sakramentenkongregation aus dem Jahre 1986 hervor.[32]
- Der Antragsteller hat in einem Verwaltungsverfahren auf Diözesanebene nachzuweisen, dass seine Ehe nicht vollzogen wurde (im Sinne von c. 1061 § 1).
  - Am einfachsten ist der Beweis im Falle einer Frau, die durch ein glaubwürdiges ärztliches Gutachten nachweisen kann, dass sie noch Jungfrau ist.
  - Es ist aber ggf. auch möglich, den Nichtvollzug durch die Aussagen der Ehepartner und Zeugen sowie durch Indizien zu beweisen.
- Der Bischof leitet die Verfahrensakten an den Apostolischen Stuhl.
  - Die Zuständigkeit dort liegt bei einem Amt innerhalb der Römische Rota. Bei der Römischen Rota als solcher handelt sich zwar um ein Gericht; das für Nichtvollzugsverfahren zuständige Amt wird aber als Verwaltungsbehörde tätig.
- Die Auflösung stellt einen päpstlichen Gnadenakt dar. Es besteht also kein Rechtsanspruch auf Auflösung.

F. Ehenichtigkeitsverfahren

- Die Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe (auch „Annullierung“ genannt) kann je nach den näheren Umständen auf vier verschiedene Weisen erfolgen.

1. Die Nichtigerklärung einer Zivilehe von Katholiken wegen Formmangels

- Wenn eine bloße Zivilehe eines Katholiken geschieden wurde und er oder der andere Ehepartner daraufhin kirchlich heiraten möchte, ist eine Nichtigerklärung der Zivilehe erforderlich.
- Diese Nichtigerklärung kann im Rahmen der Ehevorbereitung auf dem Verwaltungsweg erfolgen.
- Die Zuständigkeit für diese Art von Nichtigerklärung liegt beim Ortsordinarius.

---

[32] Sakramentenkongregation, Litterae Circulares über das Inkonsummationsverfahren, vom 20.12.1986: Communicationes 20 (1988) 78-84.

- Im Zuge des Verfahrens ist nachzuweisen:
  - dass zumindest einer der Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung katholisch war,
  - dass er zum Zeitpunkt der Eheschließung, falls diese in der Zeit zwischen dem 27.11.1983 und dem 8.4.2010 erfolgt ist, nicht durch formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen war,
  - dass die kanonische Eheschließungsform nicht eingehalten wurde,
  - dass keine Dispens von der kanonischen Eheschließungsform eingeholt wurde,
  - falls es um eine katholisch-orthodoxe Ehe geht: dass auch keine Eheschließung in der orthodoxen Kirche stattgefunden hat (vgl. c. 1127 § 1),
  - dass die Möglichkeit zur Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform bestand (so dass also nicht eine Noteheschließung gemäß c. 1116 möglich war),
  - und dass die Zivilehe nicht später im kirchlichen Rechtsbereich gültig gemacht wurde.
- Für den Antrag auf diese Art von Nichtigerklärung hat die DBK ein einheitliches Formular vorgeschrieben.
  - Im Rahmen des in Deutschland vorgesehenen Verfahrens werden alle Pfarreien, in denen die Partner während der Dauer der Ehe gewohnt haben, angefragt, ob es in ihren Ehebüchern Eintragungen über eine Gültigmachung der fraglichen Ehe gibt.

2. Ordentliches Nichtigkeitsverfahren

- Um eine Ehe für nichtig zu erklären, bei der dem äußeren Anschein nach die erforderliche Form eingehalten wurde, ist ein gerichtliches Nichtigkeitsverfahren erforderlich.
- Das gilt gleichermaßen für Ehen von Katholiken wie für Ehen von Nichtkatholiken. Eine Ehe von Nichtkatholiken darf durch ein katholisches Gericht allerdings nur dann überprüft werden, wenn das im Hinblick auf die Feststellung des Ledigenstandes in der katholischen Kirche erforderlich ist.
- Die prozessrechtlichen Vorschriften für ein solches Nichtigkeitsverfahren ergeben sich aus cc. 1671-1682 i. d. F. des MP *Mitis Iudex* i. V. m. den Bestimmungen über das ordentliche Streitverfahren in cc. 1501 ff. sowie aus der Instruktion *Dignitas connubii*, soweit sich nicht durch das MP *Mitis Iudex* Änderungen ergeben haben.
- Ehenichtigkeitssachen müssen normalerweise einem aus drei Richtern bestehenden Kollegialgericht übertragen werden (c. 1425 § 1, 1° b).
- Wenn das Gericht 1. Instanz die Nichtigkeit der Ehe feststellt und niemand Berufung einlegt, ist eine Wiederheirat möglich.
  - Falls das Gericht 1. Instanz urteilt, die Nichtigkeit stehe nicht fest, oder falls gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung eingelegt wird (z. B. vom anderen Partner oder vom Bandverteidiger), entscheidet die 2. Instanz (normalerweise in der zuständigen Erzdiözese).
  - Wenn die 1. und 2. Instanz gegensätzlich entscheiden, kann das Gericht 3. Instanz angerufen werden; es entscheidet i. d. R. endgültig. Nach dem CIC liegt die 3. Instanz bei der Römischen Rota. Für Verfahren aus Deutschland wird jedoch häufig eine dritte Instanz innerhalb Deutschlands gewährt.
- Die häufigsten Nichtigkeitsgründe sind:
  - 1) Ausschluss der Unauflöslichkeit;
  - 2) Eheunfähigkeit aus psychischen Gründen gemäß c. 1095;
  - 3) Ausschluss von Nachkommenschaft.
- Der Beweis, dass ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, erfolgt meist durch die Aussagen der Ehepartner selbst und der Zeugen. Als Zeugen kommen häufig vor allem Eltern und Geschwister in Frage.

- Faktisch sind die ein Großteil der Nichtigkeitsklagen erfolgreich. Das lässt allerdings nicht den Schluss zu, dass ein Großteil der zerbrochenen Ehen nichtig sind. Denn wenn es bei einer zerbrochenen Ehe keine Anhaltspunkte für eine beweisbare Nichtigkeit gibt, wird in der Regel gar nicht erst ein Nichtigkeitsantrag gestellt werden. Wenn an einem bestimmten Gericht die „Erfolgsaussichten" besonders gering sind, heißt das nicht notwendigerweise, dass die Richter dort besonders streng sind; wahrscheinlicher ist, dass dort Antragsteller nicht gut beraten werden, so dass relativ viele Anträge gestellt werden, die von vornherein aussichtslos sind.

3. Dokumentenverfahren

- Wenn die Nichtigkeit einer Ehe eindeutig aus Urkunden hervorgeht, aus denen sich das Vorliegen eines Hindernisses oder ein Formmangel ergibt, kann die Nichtigerklärung auf dem Wege des in cc. 1686-1688 i. d. F. des MP *Mitis Iudex* beschriebenen „Dokumentenverfahrens" („Urkundenverfahrens") erfolgen.
- Das Urkundenverfahren führt insbesondere zu folgenden Vereinfachungen:
  - Es kann durch einen Einzelrichter geführt werden; es ist also kein Kollegialgericht erforderlich.
  - Eine Bestätigung des Urteils durch die 2. Instanz ist nicht erforderlich. Das heißt, wenn die Nichtigkeit der Ehe in 1. Instanz festgestellt wurde, ist eine Wiederheirat möglich, es sei denn, dass gegen das Urteil Berufung eingelegt wird.
- In der Praxis kommt das Dokumentenverfahren vor allem dann zum Einsatz, wenn die Nichtigkeit einer Ehe wegen des Hindernisses eines bestehenden Ehebandes festgestellt werden soll.

4. Der kürzere Eheprozess vor dem Bischof

- Durch cc. 1683-1687 i. d. F. des MP *Mitis Iudex* (2015) und die im selben MP enthaltene *Ratio procedendi* wurde eine neue Form des Ehenichtigkeitsverfahrens eingeführt, nämlich der „kürzere Eheprozess vor dem Bischof" *(processus brevior coram Episcopo)*.
- Ziel dieser Prozessform ist eine Beschleunigung durch den Verzicht auf einige Formalitäten, vorausgesetzt, dass zwei Bedingungen erfüllt sind:
  - der Antrag wird von beiden Ehepartnern gemeinsam oder von einem der beiden mit der Zustimmung des anderen gestellt;
  - die Umstände sind – dem Antrag zufolge – derart, dass die Nichtigkeit offenkundig ist, so dass sie voraussichtlich leicht bewiesen werden kann.
- Die Entscheidung, ob die Nichtigkeit feststeht, wird bei dieser Verfahrensart vom Diözesanbischof persönlich getroffen.
- Die deutschen Bischöfe haben entschieden, diese Art von Verfahren nicht durchzuführen. Das ist insofern plausibel, als die Gerichte in Deutschland personell recht gut ausgestattet sind, so dass es in Deutschland auch bislang schon nicht zu übermäßigen Verzögerungen wegen mangelnder Ausstattung der Gerichte kommt.